

Planfeststellungsbeschluss

Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung

Bad Elster S 306 - Hranice III/2172 - S306

Bad Elster, OT Bärenloh

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Theilig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/839/15

Chemnitz,
18. September 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	10
I Feststellung des Plans	10
II Festgestellte Planunterlagen	10
III Nebenbestimmungen.....	12
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	19
V Zusagen	26
VI Einwendungen	26
VII Sofortvollzug	26
VIII Kosten.....	26
B SACHVERHALT	26
I Beschreibung des Vorhabens.....	26
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	27
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	29
I Verfahren	29
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	29
2 Umfang der Planfeststellung.....	29
3 Verfahrensvorschriften.....	29
II Planrechtfertigung	30
III Variantenprüfung	32
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	36
1 Allgemeine Grundsätze	37
2 Zusammenfassende Darstellung	37
V Öffentliche und Private Belange	55
1 Abfall.....	55
2 Forst.....	55
3 Naturschutz und Landschaftspflege	57
3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	57
3.2 Natura-2000-Gebiete	60
3.3 Artenschutz	60
4 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	64
5 Eigentum	70
6 Bodenschutz und Altlasten	72
7 Immissionsschutz.....	72

8	Landwirtschaft	72
9	Leitungsträger/Versorgungsleitungen	72
10	Denkmalschutz und Archäologie.....	73
11	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	73
12	Vermessung und Grenzzeichen	73
VI	Stellungnahmen und Einwendungen.....	74
1	Kommunale Gebietskörperschaften.....	74
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	82
3	Anerkannte Naturschutzverbände	103
4	Private Einwender	103
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	112
VIII	Sofortvollzug	112
IX	Kostenentscheidung.....	112
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	112

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
ATV DWVK M 146	Merkblatt DWA-M 146 Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten
ATV A 127	Merkblatt DWA-A 127 Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen
ATV A 139	Merkblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
Az., Akz.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BaustellV	Baustellenverordnung
BautechPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIMA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bundeswehr
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures, Übersetzung: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
cm	Zentimeter
CZ	Tschechische Republik
D	Durchmesser
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DGUV Info 201-002	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, Hochbauarbeiten
DHHN 92	Deutsches Haupthöhennetz 92
DIGROG	Digitales Raumordnungskataster
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN EN 1997	Deutsche Industrienorm Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik
DIN VDE 0101-1	Deutsche Industrienorm Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

DIN 0210	Deutsche Industrienorm Bestimmungen für den Bau von Starkstrom-Freileitungen über 1 kV
DIN 0211	Deutsche Industrienorm Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN 2425 Teil 4	Deutsche Industrienorm Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen - Teil 4: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN 4123	Deutsche Industrienorm Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 18300	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 19549	Deutsche Industrienorm Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen; Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
DIN 19661-1	Deutsche Industrienorm Wasserbauwerke - Teil 1: Kreuzungsbauwerke; Durchleitungs- und Mündungsbauwerke
DLM 2015	Digitales Landschaftsmodell 2015
DOC	Dissolved Organic Carbon = gelöster organischer Kohlenstoff
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V.
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V.
DWA M 153	DWA Merkblatt: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
E	Ersatzmaßnahme
e.G.	eingetragene Genossenschaft
EKL	Entwurfsklasse
ERA 2010	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Stand 2010
etc.	et cetera (lateinisch: und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EZ	Entwicklungszone
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
G	Gestaltungsmaßnahme
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GÜ	Grenzübergang
ha	Hektar
HP	Höhenfestpunkt
HRB	Handelsregister, Abteilung B
HW	Hochwert

i.d.R.	in der Regel
IHK	Industrie und Handelskammer
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kat.	Kategorie
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
Km	Kilometer
Km/h	Kilometer pro Stunde
KOSTRA-R	Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes-Rasterdaten
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln
LagerstG	Lagerstättengesetz
LagerstGDV	Durchführungsverordnung zum Lagerstättengesetz
LASUV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LKW	Lastkraftwagen
LRA	Landratsamt
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
mbH	mit beschränkter Haftung
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Mio.	Millionen
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
NPVO E/V	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (deutsch: Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung)
Pkt.	Punkt
PKW	Personenkraftwagen
PVC	Polyvinylchlorid

Q _{dr}	Durchflussmenge
R	Radius
RAB	Richtlinien für den Arbeitsschutz auf Baustellen
RAL 2012	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen 2012
RASt 06	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RW	Rechtswert
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsERVerkVO	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen
SächsGVBl	Sächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsVermKatK	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
SächsUVPg	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMI	Staatsministerium des Inneren
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SZ	Schutzzone
t	Tonne
TK	Telekommunikationslinie
TKG	Telekommunikationsgesetz
TK-Netz	Telekommunikationsnetz
u.a.	unter anderem
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UmwG	Umwandlungsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
u. s. w.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a	vor allem
vgl.	vergleiche
VO (EG) 92/43 EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen-FFH Richtlinie
VO (EG) 338/97	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
Vogtl.	Vogtland
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel
ZWAV	Zweckverband Wasser-Abwasser Vogtland

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 - Hranice III/2172 - S306 Bad Elster, OT Bärenloh“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, die sofern nichts anderes angegeben vom 15. Dezember 2017 und vom 26. Juli 2019 (1. Tektur) sind.

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht in der Fassung der 1. Tektur	
1 Anlage 1	UVP-Bericht in der Fassung der 1. Tektur	
1 Anlage 2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der 1. Tektur	
2	Übersichtskarte	1 : 100 000
3	Übersichtslageplan, 1. Tektur	1 : 2.500
4	Übersichtshöhenplan	1 : 2.500/250
5	Lagepläne, Bl. 1 und Bl. 2, 1. Tektur	1 : 1000
6	Höhenpläne, Bl. 1 und Bl. 2, 1. Tektur	1 : 1000 / 100
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen	----
8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	
	1. Übersichtsplan Entwässerungsabschnitte, 1. Tektur	1 : 2.500
	2. Detailzeichnung Regenrückhaltebecken, Blatt 1 und 2	1 : 50
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
	9.1 Maßnahmenübersichtsplan	1 : 50.000

	9.2 Maßnahmen trassennah, Blatt 1	1 : 1000
	9.2 Maßnahmen trassennah, Blatt 2	1 : 1000
	9.2 Maßnahmen trassenfern, Blatt 3, 1. Tektur	1 : 1000
	9.3 Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Tektur	
	9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fas- sung der 1. Tektur	
10	Grunderwerb	
	10.1 Grunderwerbsplan, Blatt 1	1 : 1000
	10.2 Grunderwerbsplan, Blatt 2, 1. Tektur	1 : 1000
	10.3 Grunderwerbsplan, Blatt 3, 1. Tektur	1 : 1000
	10.4 Grunderwerbsplan, Blatt 4, 1. Tektur	1 : 1000
	10.5 Grunderwerbsplan, Blatt 5, 1. Tektur	1 : 1000
	10.6 Grunderwerbsplan, Blatt 6	1 : 1000
	2. Grunderwerbsverzeichnisse in der Fassung der 1. Tektur	
11	Regelungsverzeichnis in der Fassung der 1. Tektur	
14	Straßenquerschnitte	1 : 50
	1. Berechnung des Oberbaues von Verkehrsflächen	
	2. Regelquerschnitte	
15	Ingenieurbauwerke	
	1. Bauwerksskizzen, Blatt 1 + 2	1 : 100/25
	2. Regelquerschnitte, Blatt 3 - 12	1 : 25

16	Sonstige Pläne	1 : 500
	1. Umleitungsplan	1 : 50.000
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Erläuterungsbericht wassertechnische Untersuchungen in der Fassung der 1. Tektur	
18.2	Berechnungsunterlagen	
18.3	Niederschlagshöhen und Spenden	
18.4	Bemessung Regenrückhaltebecken	
18.5	Bewertungsverfahren	
18.6	Erfassung wasserrechtlicher Tatbestände	
18.8	Hydrogeologische Standorteinschätzung, in 1. Tektur ergänzt	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 1. Tektur	
19.2	Bestand und Konflikte	1 : 2.500
19.3	Artenschutzbeitrag	
19.4	Übersichtsplan zum Artenschutzbeitrag	1 : 2.500
22	Verkehrsqualität	

Neben diesen Unterlagen wurden zusammen mit der 1. Tektur noch eine **Vorbemerkung** zur 1. Tektur, eine Übersicht der Änderungen der 1. Tektur, sowie ein Teil Stellungnahmen und Abstimmungen vorgelegt. Dieser enthält Einigungen mit den Einwendern und Zustimmungen der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde zu den Änderungen der 1. Tektur.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Sollten während der Durchführung der Maßnahmen konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 2.2 Bei der Bauausführungen ist generell durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, des § 5 sowie des § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes vermieden werden (z. B. Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).
- 2.3 Zu entsorgende Überschussmassen sind nach LAGA M 20 (Mindestuntersuchung) zu bewerten.
- 2.4 Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, wozu neben mineralischen Überschussmassen, Betonresten aus Abbrüchen auch metallische Abfälle gehören, sind separat zu erfassen und zu lagern und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

3 Forstwirtschaft

- 3.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.2 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen erforderlich. Diese wurden in einem Umfang von 3,6 ha vorgesehen (zwei Ersatzaufforstungen in Maßnahme E1). Bei einer geplanten dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme von 1,63 ha ergibt sich somit ein Kompensationsfaktor von 1: 2,2. Dieser wird als ausreichend eingeschätzt.
- 3.3 Die befristeten Waldumwandlungsflächen sind vollständig bis spätestens drei Jahre nach Beginn der Waldumwandlung wieder aufzuforsten.
- 3.4 Weitere Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gem. § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz usw.) sind, wie in den Maßnahmeblättern bereits dargestellt, vom Vorhabenträger frühzeitig ab-

zustimmen. Als Ansprechpartner gilt die zuständige Forstbehörde des Landkreises Vogtlandkreis und für die Waldumwandlungs- bzw. Ersatzaufforstungsflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen zusätzlich der Staatsbetrieb Sachsenforst.

- 3.5 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der Forstbehörde und dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 3.7 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 3.8 Die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet werden. Temporäre Sperrungen der Zuwegungen angrenzender Waldbestände während der Bauphase sind frühzeitig mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 3.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandesglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

4 Naturschutz

- 4.1 Die in den Maßnahmenpool der ökologischen Kompensationsmaßnahmen (A- und E-Maßnahmen) integrierte landschaftspflegerische Maßnahme 3 E (Extensivierung einer Frischwiese) als Teil einer Ökokontomaßnahme der Agrargenossenschaft „Oberes Vogtland eG“ auf den Flurstücken Nr. 314, 319, 320 und 330 der Gemarkung Mühlhausen, Stadt Bad Elster, ist hinsichtlich ihrer erforderlichen Flächengröße von 4.250 m² auf 5.105 m² zu erhöhen.
- 4.2 Bei der Anlage von Strauchpflanzungen in den Böschungsbereichen der S 306 (Gestaltungsmaßnahme 4 G) sind anstelle der Gehölzarten Hundsrose, Heckenrose, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Feld-Ahorn die Gehölzarten Weißdorn, Hasel, Salweide und Eberesche zu verwenden.
- 4.3 Das mit der 1. Tektur geänderte und bereits abgestimmte naturschutzrechtliche Maßnahmekonzept ist umzusetzen.

5 Archäologie

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im Areal, in dem Arbeiten erfolgen, die nicht bestandsnah durchgeführt werden können, archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

6 Arbeitsschutz

6.1 Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen.

6.2 Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und
- auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln. Diese Vorankündigung bitte an folgende E-Mail-Adresse senden: post.asc@lds.sachsen.de.

6.3 Die Unterlage für spätere Arbeiten ist entsprechend § 3 Abs. 2 BaustellV in der Regel mit ihrer Fertigstellung, spätestens jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme dem Bauherren zu übergeben. Die Regel für den Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 32 - ist dabei zu berücksichtigen.

7 Schutz von Energieleitungen

7.1 Im Baubereich befinden sich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, ist ein Auftrag zu deren Umverlegung zu stellen.

7.2 Im Baubereich befinden sich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewährleisten ist.

7.3 Im angegebenen Baubereich befinden sich Erdungsanlagen. Selbige dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

7.4 Die übergebenen Bestandspläne geben Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen.

7.5 Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme liegen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

7.6 Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen soll ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

- 7.7 Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen hat der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).
- 7.8 Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.
- 7.9 Werden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so ist das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe unserer Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu wird insbesondere auf die DGUV Information 201-002 "Hochbauarbeiten" (alt: BGI 530) verwiesen.
- 7.10 Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.
- 7.11 Bei maschinelltem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen.
- 7.12 Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.
- 7.13 Im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein.
- 7.14 Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.
- 7.15 Zwischen den Stationen 0+800 bis 1+000 sowie zwischen den Stationen 1+800 bis Bauende ist die Lage des neu verlegten Mittelspannungskabels nach Möglichkeit zu erhalten.
- 7.16 Die weiteren Hinweise der MITNETZ STROM aus dem Schreiben vom 2. Juli 2018, Akz. VS-O-S-G br-ro PW 12526/2018, V69433, sind umzusetzen.

8 Landwirtschaft

- 8.1 Soweit die Planung Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft (Wirtschaftswege, Schutz von Drainageleitungen etc.) vorsieht, sind diese entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den landwirtschaftlichen Verkehr gegeben ist.
- 8.3 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass, insbesondere auch während der Baudurchführung, eine Beschädigung bestehender Drainageleitungen nicht zu besorgen ist und vorhandene Drainagen durchgängig funktionsfähig gehalten werden. Nach Möglichkeit sind bekannte Drainagen bereits vor Durchführung des Bauvorhabens zu erkunden, umzuplanen und den künftigen Verhältnissen anzupassen. Im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens beschädigte Drainageleitungen sind unverzüglich wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Bei Anpassungsmaßnahmen der Drainagen ist sicherzustellen, dass sie nicht durch Wurzeln oder sonstige Anpflanzungen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind bei der Anpassung der Drainagen zu berücksichtigen. Soweit Pläne zu vorhandenen Drainageleitungen beim Vorhabenträger existieren, sind diese den Bau ausführenden Firmen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Bauausführung angepasste Drainageleitungen sind auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Soweit sich Mängel ergeben, sind diese nachzubessern. Bei der Auffindung, beim Umverlegen und Umbinden von Drainagen sind Beweissicherungen vorzunehmen und in einem Gutachten zu dokumentieren.
- 8.4 Die für die Baumaßnahme vorübergehend benötigten, gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen, sind in einem guten Kulturzustand zurückzugeben. Die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Die Inanspruchnahme selber ist -soweit dies mit einem ungestörten Bauablauf vereinbar ist- mit dem jeweils betroffenen Landwirt (einschließlich Pächter) abzustimmen. An der Abnahme dieser Flächen nach der Inanspruchnahme ist neben dem Eigentümer auch der landwirtschaftliche Pächter zu beteiligen.
- 8.5 Bei den geplanten Bepflanzungsmaßnahmen ist abzusichern, dass keine Entwässerungsleitungen überpflanzt werden.

9 Brand und Katastrophenschutz

- 9.1 Bei der geplanten Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die im Bereich vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu jeder Zeit angefahren bzw. befahren werden können. Derartige Zu-/Durchfahrten müssen mindestens 3,5 m breit sein.
- 9.2 Soweit sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so ist dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und

Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden können. Dies betrifft auch die Zufahrten zu dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen.

- 9.3 Im Falle der Einschränkung der Zufahrten bzw. der Durchfahrten muss auch die Rettungsleitstelle in Zwickau eine diesbezügliche Information erhalten.
- 9.4 Gemeinsam mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen ist zu prüfen, ob dieser Straßenabschnitt mit „Rettungspunkten“ auszustatten ist.

10 Kampfmittelbelastung

- 10.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, ist dieser Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).
- 10.2 Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

11 Sicherung der vorhandenen Trinkwasserleitung

- 11.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dem Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Gelegenheit zu geben, die in der bestehenden Straße verlegte Trinkwasserleitung umzuplanen und an die neue Trassierung der Straße anzupassen. Die Leitungskordinierung und Planung ist bei der Erstellung der Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen. Die Kosten verteilen sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
- 11.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland bei der Bauausführung die Möglichkeit hat, die Leitung entsprechend der neuen Trassierung umzuverlegen. Die Kosten verteilen sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

12 Grenzpolizeiliche Belange

Zur Schaffung einer Kontrollmöglichkeit in Fahrtrichtung Deutschland (Bad Elster) bei möglicher Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Straßenverbindung Bad Elster – Hranice ist zwischen Kilometrierung 0,000 und 0,488 eine Kontrollmöglichkeit (Parkbucht für PKW) zu schaffen.

13 Schutz von Grenz- und Vermessungszeichen

- 13.1 Die sich im Bereich des Bauvorhabens befindlichen Höhenfestpunkte (HP) 5739 9 03230, 5739 9 03240, 5739 9 03250 und 5739 9 03260 sind grundsätzlich zu erhalten.
- 13.2 Die Höhenfestpunkte sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.
- 13.3 Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, sind vorab mit dem Staatsbetrieb GeoSN zu besprechen.
- 13.4 Der Staatsbetrieb GeoSN ist darüber zu informieren, wann die Bauarbeiten begonnen haben und wann sie abgeschlossen worden sind.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfasst:

1. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung von:

Bau eines Regenrückhaltebeckens, BW 8, BW 9, Auslaufbauwerk

Landkreis: Vogtlandkreis
Gemeinde: Bad Elster
Gemarkung: Bad Elster
TK 25: Blatt 5739 Bad Elster
Flurstücke: BW 8: Grenzbereich Flurstück 505/6 zu 734
BW 9: Grenzbereich Flurstück 505/6 zu 733
RRB 1: Flurstücke 505/6, 722/3 und 722/6
Beckensohle: 540, 55 m DHHN92

Auslaufbauwerk: Flurstück-Nr. 724/6
540, 22 m DHHN92
HW: 5572844
RW: 4515924

Lagekoordinaten ca.:

ETRS89/UTM33 6-stell.	BW 8	BW 9	RRB 1
Ostwert	301646	301730	302081
Nordwert	5574912	5574887	5574712

2. Befreiung nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung

Zum Bau des Regenrückhaltebeckens, BW 8, BW 9 und des Auslaufbauwerkes wird eine Befreiung vom Verbot § 7 Abs. 2 Lfd. Ziff. 5.04 der Heilquellenschutzgebietsverordnung (Verbot zur Niederbringung von Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss) erteilt.

Eine Befreiung vom Sprengverbot ist damit ausdrücklich **nicht** umfasst.

Die wasserrechtliche Genehmigung und die Befreiung nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung stehen unter folgenden Auflagen:

a. Baubeginn

Der Baubeginn im Baugebiet ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis (Herr Ehrlich oder Frau von Derschau) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

b. Belehrung

Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind vor Baubeginn aktenkundig auf die Lage der Baustelle innerhalb der Heil-

wasserschutzzonen III von Bad Elster hinzuweisen und über die erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz zu belehren. Von der Belehrung ist ein Protokoll mit der Unterschrift der auf der Baustelle beschäftigten Personen anzufertigen und dem Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde zuzustellen.

c. **Havarieplan**

Vor Baubeginn ist für die Baumaßnahmen ein Havarie-/Benachrichtigungsplan für den Havariefall zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zur Bestätigung vorzulegen. Der Havarieplan muss Angaben zu Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen, die zu einer Grundwasser-gefährdung führen oder führen können, enthalten. Des Weiteren sind Vorsorgemaßnahmen festzulegen und die Namen und Telefonnummern der Projektbeteiligten, der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises und der entsprechenden Rettungsstellen aufzuführen.

Der Havarieplan ist allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekannt zu geben und jederzeit zugänglich und sichtbar auf der Baustelle aufzubewahren.

d. **Schutz der Heilquellen**

Die in der hydrogeologischen Standorteinschätzung genannten Maßnahmen zum Schutz der Heilquellen sind vollumfänglich umzusetzen.

e. **Bauausführung**

- a.a Grundsätzlich sind alle Arbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, hier insbesondere die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke.
- b.b Beim Verfüllen von Baugruben / Bohrlöchern darf ausschließlich natürlicher, unbelasteter, hygienisch unbedenklicher Erdstoff/Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung, TR Boden“ erfüllt, verwendet werden.

Ausnahmen sind unter Vorlage der Analysenergebnisse für in der Umgebung gewonnene Erdstoffe bei Einhaltung der geogenen Hintergrundwerte möglich.

Recyclingmaterial ist nicht zugelassen.

Die zum Einbau vorgesehenen Erdstoffe sind von der Fachbauleitung auf ihre Eignung (Einsatz im Heilquellenschutzgebiet) zu prüfen. Von dem Prüfergebnis ist ein Prüfprotokoll zu erstellen, welches der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises vorzulegen ist. Im Prüfprotokoll sind mindestens die Themen:

- Herkunftsort der Fremdmaterialien
- Menge der Fremdmaterialien
- Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 der o. g. LAGA-Richtlinie zu behandeln.

- c.c Die vorgesehenen Bauprodukte und Bauhilfsstoffe, die im Kontakt mit dem Erdreich oder dem Grundwasser stehen, dürfen keine Schadstoffe in den Untergrund abgeben, die zu einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Grundwasser-
verunreinigung führen können. Dies gilt auch während der unmittelbaren Bau- und Verarbeitungszeit. Die Baumaterialien müssen beständig sein gegenüber

schwach betonangreifender kalklösender Kohlensäure sowie gegen ggf. austretendes Radongas.

- d.d Für die Bohrungen dürfen ausschließlich vibrationsarme Bohrverfahren (z. B. Fräsbohrverfahren) eingesetzt werden. Wird unter Wasserauflast gebohrt, darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
- e.e Die Baugrubensohle des RRB 1 ist von der hydrogeologischen Fachbauleitung auf Klüfte mit Wasser- und/oder Gasaustritt zu überprüfen. Anschließend ist von der Fachbauleitung eine geeignete Maßnahme zum Abdichten der Klüfte festzulegen (zum Beispiel Bentonitmatten, Kunststoffdichtungsbahnen, Lehmdichtungen, Verpressen ...).

Für die Leitungsanschlüsse im Bereich des RRB 1 ist ebenso zu verfahren, solange diese in der Felsverwitterungszone oder im Fels verlegt werden.

- f.f Die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. (DWA) stellen die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar und werden verbindlich eingeführt, (insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 142 sowie das ATV-DVWK Merkblatt M 146).
- g.g Der Standsicherheitsnachweis für die Kanäle-Rohrstatik gemäß ATV A 127 wie auch für die geplanten Schächte hat vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzuliegen. Es dürfen nur werksgefertigte, zugelassene und güteüberwachte Rohrmaterialien gemäß ATV A 139 sowie Kanalschächte nach DIN 19549 zum Einsatz kommen.
- h.h Die Genehmigung zum Baubeginn für das RRB wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Prüfung der Standsicherheit (einschließlich der Auftriebssicherheitsberechnung für Bauwerke, welche sich dauerhaft oder zeitweise im Grundwasser befinden), der Tragfähigkeit des Baugrundes (Bestätigung durch Sachverständigen) und anderer statisch-konstruktiver Belange gemäß BauTech-PrüfVO durch Vorlage des Prüfberichtes von zugelassenen Prüferingenieuren bei der unteren Wasserbehörde als positiv abgeschlossen nachgewiesen werden. Dies betrifft auch weitere Sonderbauwerke, sofern nicht ausschließlich werksgefertigte, zugelassene und güteüberwachte Rohrmaterialien und Kanalschächte entsprechend Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik zum Einsatz gelangen. Bei der Formulierung der Prüfaufträge ist die Bauabnahme einzubeziehen.
- i.i Sofern das RRB als Fertigteilbauwerk errichtet werden soll, ist vor dem Einbau der für das Bauteil zutreffende Prüfbericht der geprüften Werksstatik (Prüfung durchgeführt von zugelassenen Prüferingenieuren) der unteren Wasserbehörde zur Kontrolle vorzulegen. Von einem Sachverständigen ist nach Vorliegen der Werksstatik vor Einbau des Bauteils zu bestätigen, dass die in der Statik angenommenen Bedingungen (z. B. hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrunds, des Grundwasserstands, der Belastungen des Bauwerks etc.) durch die angetroffenen Verhältnisse auf der Baustelle eingehalten sind. Diese Bestätigung ist vor dem Einbau der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der für die Auftriebssicher-

heitsberechnung der zutreffenden Anlagenteile angesetzte Grundwasserstand ist generell zu begründen. Es sind der unteren Wasserbehörde ausschließlich die Prüfberichte vorzulegen.

- j.j) Alte Leitungen sind einschließlich ihrer Umhüllungen aus dem Untergrund zu entfernen, so dass keine Gefährdung des Grundwassers mehr von ihnen ausgeht und die hydraulischen Verhältnisse nicht beeinflusst werden.

f. Bauüberwachung

- a.a) Für die Durchführung von Baumaßnahmen ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter ist der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises spätestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme namentlich mit der Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben. Der Bauleiter ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zum Heilwasserschutz eingehalten werden.
- b.b) Vor Ort ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle so vorzuhalten, dass es für die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises jederzeit einsehbar ist.
- c.c) Bei Antreffen sichtbarer Boden- und/oder Grundwasserbelastungen ist unverzüglich das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde zu informieren.

g. Fachbauleitung

- a.a) Mit der Fachbauleitung ist ein auf dem Fachgebiet der Geologie / Hydrogeologie fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen. Dieses ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde spätestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten namentlich bekannt zu geben.

Die Fachbauleitung führt die Belehrung (siehe 2.b.) aus und erstellt den Havarieplan (siehe 2.c.). Sie ist zuständig für die vollumfängliche Umsetzung / Einhaltung der Maßnahmen zum Heilwasserschutz.

- b.b) Tiefbauarbeiten (Bohrungen, Gründungsarbeiten) und Bauwasserhaltung sind bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche durch die Fachbauleitung zu begleiten und zu kontrollieren.
- c.c) Baustellenkontrollen

Die Kontrollen sind ab Beginn von Bodeneingriffen bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche regelmäßig (mindestens einmal die Woche) durchzuführen und beinhalten folgende Maßnahmen:

- Überwachung von Bau- und Bohrarbeiten, Aufnahme und Beschreibung der Schichtenprofile nach gängigen DIN-Normen
- Festlegungen zur und Überwachung der Bauwasserhaltung
- Visuelle und organoleptische Kontrolle der Bohrlöcher und Baugrubensohlen bzw. des aufgeschlossenen Erdreiches auf Kontaminationen, Gas- und Wasseraustritte
- Ermittlung von Menge und Beschaffenheit des zuzitenden Grundwassers

- Überwachung der Verfüll- und Einbauarbeiten, einschließlich der eingebrachten Materialien (vgl. auch Nummer 2.e. a.a und 2. e. b.b)

d.d Die Baustellenkontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind im Bautagebuch zu protokollieren. Sofern sich im Rahmen der laufenden Kontrollen bzw. Überwachungsmaßnahmen Anzeichen ergeben, die eine Beeinträchtigung der Heilwasservorkommen von Bad Elster besorgen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und durch die Fachbauleitung Maßnahmen zum Schutz der Heilwasservorkommen von Bad Elster einzuleiten. Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis und die Sächsische Staatsbäder GmbH sind umgehend zu informieren.

e.e Grundwassermonitoring

Für den Zeitraum vor, während und nach den Erdarbeiten ist von der Fachbauleitung ein Grundwasserüberwachungsprogramm aufzustellen und zu installieren. Das Überwachungsprogramm ist mit dem routinemäßigen Überwachungsprogramm der Sächsischen Staatsbäder GmbH abzugleichen und hat mindestens folgende Überwachungen zu beinhalten:

- Marienquelle 1 bis 3, Salz- und Moritzquelle:
 - tägliche Kontrolle der elektrischen Leitfähigkeit, des Grundwasserstandes, der Schüttung, der Temperatur und des pH-Wertes (Routine-Monitoring SSB);
 - monatliche Kontrolle Leitparameter und ausgewählte Ionen (Monatskontrolle Routine-Monitoring SSB)
- Baufelder BW 08, BW 09 und RRB 1: während der Tiefbauarbeiten Bodenluftmessungen nach Erfordernis (Entscheidung durch die hydrogeologische Fachbauleitung)
- Marienquelle: vor und nach der Baumaßnahme „Errichtung BW 08, BW 09 und RRB1“ hydrochemische Analysen mit Leitparameter, Kohlensäure frei, Ionenbilanz, PAK, LHKW, MKW, DOC, Phenol-Index.

Der Umfang der Grundwasserüberwachung ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des LRA Vogtlandkreis aktenkundig abzustimmen. Es können die Daten des Routinemonitorings der Sächsischen Staatsbäder GmbH verwendet werden, soweit vorhanden und geeignet.

Die Fachbauleitung ist für die Durchführung der Grundwasserüberwachung verantwortlich.

f.f Berichterstattung

Die Ergebnisse der durchzuführenden Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, darzustellen und gutachterlich (bezüglich Heilquellenschutz) durch die Fachbauleitung zu bewerten.

Der Abschlussbericht ist der unteren Wasserbehörde im LRA Vogtlandkreis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bauaktivitäten zuzustellen.

h. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen und Geräten

- a.a Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Kraftstoffe, Schmiermittel und dgl.) auf der Baustelle ist ausschließlich innerhalb eines überdachten und abschließbaren Containers, zulässig. Die erforderlichen Behältnisse (u. a. Kanister) sind innerhalb des Containers in einer Auffangwanne aufzustellen, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen kann.

Die Menge der vorzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe ist hierbei auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Der Containerstandort ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises aktenkundig abzustimmen.

- b.b Im unmittelbaren Baustellenbereich dürfen nur die Maschinen vorgehalten werden, die tatsächlich jeweils benötigt werden. Sofern technisch möglich, sind elektrisch betriebene Maschinen einzusetzen.

Alle Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sind, sofern technisch möglich, nach Betriebsende auf einer befestigten und versiegelten, gegen Abschwemmungen gesicherten Fläche abzustellen.

Stehen in der Nähe der Baustelle keine versiegelten Flächen zur Verfügung, ist ein Provisorium her-zustellen, welches geeignet ist, die Treibstoffmengen der darauf abgestellten Fahrzeuge aufzufangen.

- c.c Die Baumaschinen und -geräte müssen in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand sein.

Während der Bauzeit sind die Baumaschinen und -geräte arbeitstäglich von dem Bauleiter auf ihren wartungstechnisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren.

Baumaschinen mit Hydraulikantrieb dürfen nur mit Bio-Hydrauliköl betrieben werden.

- d.d Das Betanken von Motoren mit Antrieb durch Verbrennungskraftstoff muss auf einer befestigten und versiegelten Fläche erfolgen.

Beim Betanken sind ausreichend dimensionierte Auffangbehältnisse unterzustellen, um überlaufenden Kraftstoff schadlos aufzufangen.

- e.e Auf Baustellen sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Ölbindemittel, Auffangwanne, Folien zur Ablagerung bzw. Abdeckung kontaminierter Bodenmassen, auslaufsichere Container mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt) ausreichend vorzuhalten.

- f.f Sollten trotz aller Vorsorgemaßnahmen infolge eines Maschinenschadens oder dgl. wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich und unaufgefordert Maßnahmen zum Rückhalt austretender Öle und dgl. zu treffen

und der kontaminierte Boden ist zu entfernen. Dieser ist zunächst in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

- g.g Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend und unaufgefordert der unteren Wasserbehörde im LRA Vogtlandkreis und den Sächsischen Staatsbädern GmbH Bad Brambach/Bad Elster zu melden.

i. Abnahme

- a.a Die Antragstellerin trägt die Verantwortung dafür, dass bei Errichtung des Regenrückhaltebeckens die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden.
- b.b Die Einhaltung des beantragten Drosselabflusses am Ausfluss des Regenrückhaltebeckens bedarf der Abnahme der unteren Wasserbehörde. Die Abnahme ist spätestens acht Wochen nach Fertigstellung schriftlich zu beantragen. Als Voraussetzung der Abnahme ist eine Fertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 4 (Lageplan, Schnitte, Details, bemaßte Bauwerkszeichnungen mit Darstellung der Ausrüstung, Höhenangaben, etc.) zu übergeben.
- c.c Die Bestandspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechend der Bauausführung“ zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherrn anzuerkennen.

j. Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Entwässerung

3.1. Entwässerungsabschnitt 1, 2 und 3

Der im Wesentlichen breitflächigen Ableitung in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 3 wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.

3.2. Entwässerungsabschnitt 4

Benutzung des Gewässers „Unterer Bärenlohbach“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwasser nach § 8 Abs. 1 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Unterer Bärenlohbach“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit den jeweils festgesetzten Mengen an den nachstehend näher bestimmten Stellen:

	TK 10	Hochwert	Rechtswert	Flurstück	Einleitmenge	Einleitgewässer
Einleitstelle	57 39 Bad Elster	5 574725	302 126	724/6 Bad Elster	Q _{dr} 10 l/s	Unterer Bärenlohbach

Die Erlaubnis wird auf 30 Jahre ab Bestandskraft dieses Beschlusses befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

4. Gewässerbau

Vor der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E2 „Naturnahe Gestaltung der Gewässersohle des Schwarzbaches“ ist die Ausführungsplanung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Umsetzung darf erst nach der Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde erfolgen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Verfahrens ist die Fahrbahnerneuerung der Staatsstraße S 306 zwischen dem deutsch-tschechischen Grenzübergang Bad Elster/Bärenlohranice/(Roßbach) und dem Ortseingang Bad Elster auf einer Länge von 2,047 km.

Baulastträger ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen. Der Planungsabschnitt befindet sich im südlichen Gebiet des Vogtlandkreises auf dem Territorium der Stadt Bad Elster im ländlichen Raum (LEP, SMI 2013). Er ist sowohl Bestandteil des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ als auch des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ sowie insbesondere einer Heilwasserschutzzone.

Die vorliegende Planung basiert prinzipiell auf der Fahrbahnerneuerung. Damit folgt die Trasse weitestgehend dem vorhandenen Straßenkörper. Eine Ausnahme bildet der Bereich zwischen ca. Bau-km 0+600 und 1+200. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestparameters für die Längsneigung wird gegenüber dem Bestand eine flachere Neigung als bisher angesetzt und das bedingt eine Fahrbahnlage im Damm.

Die Planung erhält den Entwurfsstandard einer einbahnigen Straße und einen Regelquerschnitt RQ 9 ohne Leitlinie in der Mitte. Die befestigte Breite beträgt 6 m und die Fahrbahnbreite von 5 m wird seitlich mittels markierter Leitlinien begrenzt.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 beantragte der Vorhabenträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz für das Vorhaben „Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 – Hranice III/2172“. Dem Antrag waren Planunterlagen beigelegt.

Die Planunterlagen wurden daraufhin von der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit und Auslegungsfähigkeit überprüft.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Bad Elster in der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Elster vom 13. August 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Stadt Bad Elster bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 9. November 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Adorf in der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Adorf vom 8. August 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Stadt Adorf bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 9. November 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Steinberg in der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinberg vom 31. August 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Gemeinde Steinberg bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 9. November 2018, erhoben werden

können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Triebel in der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Oelsnitz (Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Triebel) vom 27. Juli 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Gemeinde Triebel bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 9. November 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen in der elektronischen Fassung wurden ferner am 10. September 2018 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung der elektronischen Planunterlagen wurde in den jeweiligen Bekanntmachungen und Anschreiben hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber sowie eine Information der anerkannten Naturschutzverbände über die Auslegung.

Von den Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden wurden Stellungnahmen abgegeben. Es wurden Einwendungen von Betroffenen erhoben.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden, sowie der privaten Einwender hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 19. Oktober 2018, 18. Dezember 2018 und 8. Februar 2019 Stellung genommen.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 1. April 2019 in der Dienststelle Chemnitz einen Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird, die Naturschutzverbände sowie die privaten Einwender, die Einwendungen erhoben hatten, durch direktes Anschreiben geladen. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses und des vom Vorhabenträger nachgereichten hydrogeologischen Gutachtens umfangreich Stellung genommen und ihr Einvernehmen in Aussicht gestellt. Die erteilten Auflagen sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 hat der Vorhabenträger eine mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Einwendern abgestimmte 1. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der im Wesentlichen auf geänderte Anforderungen und Einwendungen reagiert wurde.

Mit Schreiben vom 2. August 2019 wurde das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sog. Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist. Dies ist hier der Fall.

Die Straße im beantragten Bauabschnitt ist seit dem 27. November 2008 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Staatsstraße S 306 gewidmet. Staatsstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG Straßen, die innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ende Juli 2008 wurden die Bauarbeiten an der grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster-Doubrava (damals S 306) abgeschlossen und die Vollsperrung aufgehoben. Der Grenzübergang ist bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und Busse zugelassen. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre die aus der Grenzöffnung resultieren, wurde die vormalige S 306 vom Netzknoten 5739 006 bis zum Grenzübergang Bad Elster-Doubrava zur Kreis- bzw. Ortsstraße abgestuft, um das Zentrum von Bad Elster vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Der abgestufte Abschnitt unterliegt nicht mehr der Einstufung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG, weil die Netzfunktion verloren gegangen ist.

Wegen der geänderten Verkehrsbedeutung und zur Aufrechterhaltung der Netzfunktion des Staatsstraßennetzes war der Abschnitt der vormaligen K 7843 zwischen Bad Elster und dem Grenzübergang Bad Elster-Hranice zur Staatsstraße aufzustufen. Der vorgesehene Ausbau der S 306 zwischen Grenzübergang und Ortseingang Bad Elster fördert den grenzüberschreitenden Verkehr. Auf dem tschechischen Gebiet ist die Verbindung zur bereits gebauten Ortsumgehung Hranice angedacht, so dass eine attraktive Verkehrsverbindung zwischen Bad Elster und der Straße 217 (CZ) in Verlängerung der S 308 (D) entstehen kann.

Die Planrechtfertigung ergibt sich sowohl aus regionalen als auch aus überörtlichen Gründen (länderübergreifende Verbindung).

1 Regionale Verbindung

Der Grenzübergang „Bad Elster – Hranice“ ist derzeit bereits für den Fahrzeugverkehr zugelassen. Damit besteht eine direkte Straßenverbindung für den motorisierten Verkehr nach Hranice. Die vorhandene Straße weist aber bauliche Mängel auf, die mit dem Ausbau beseitigt werden können.

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Vorhandene Sicherheitsdefizite

Die vorhandene Straße ist in ihrer Lage durch enge Kurven ($R = 40/90/100 \text{ m}$) sowie durch eine schwankende und relativ schmale Befestigungsbreite (ca. $3,5 \text{ m} \leq \text{Fahrbahn} \leq \text{ca. } 4,75 \text{ m}$) geprägt. Demnach ist die Befestigungsbreite für den Begegnungsfall PKW/LKW (erforderliche Fahrbahn $\geq 5,5 \text{ m}$) nicht ausreichend und selbst der Begegnungsfall PKW/PKW (erforderliche Fahrbahn $\geq 4,75 \text{ m}$) ist nicht durchgängig gewährleistet. Daher weist der Planungsabschnitt eine ganze Reihe von Engstellen auf, die im Begegnungsfall von beiden Fahrzeugführern zumindest rechtzeitige Bremsmanöver und zum Teil ein Ausweichen auf das Bankett erfordern.

Der Planungsabschnitt befindet sich in sehr bewegtem Gelände, die Linienführung ist sehr eng. Konstant steile Anstiege bzw. Gefälle (bis zu $9,5 \%$) wechseln sich ständig ab. Da nicht alle Raumelemente dem Standard entsprechen und obendrein eine Überlagerung mit einer variablen Fahrbahnbreite erhalten, ergibt sich aus der Fahrerperspektive ein inhomogener Fahrbahnverlauf, bei dem sich steile und weit einsehbare Abschnitte mit nicht einsehbaren Abschnitten bestehend aus gekrümmten Kuppen bzw. steilen Kurven abwechseln. Die Sichtverhältnisse in den gering einsehbaren Abschnitten sind bereits für geringe Fahrgeschwindigkeiten unzureichend und in den weit einsehbaren Abschnitten sind die Sichtverhältnisse zu großzügig, weil sie zu hohen Fahrgeschwindigkeiten verleiten.

Es bleibt festzustellen, dass die Straße einen für ihre Funktion und Bedeutung als nähräumige Verbindung unzureichenden Ausbaugrad aufweist. Da der vorliegende Ausbaustandard eher dem ländlichen Wegebau entspricht, begründet sich aus dem Widerspruch zwischen dem niedrigen Ausbaustandard und der nähräumigen Verbindungsfunktion ein erhebliches Sicherheitsdefizit. Demnach genügt die Straße derzeit und zukünftig nicht den Verkehrsanforderungen.

Unfallsituation

Zur Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer werden die Fahrer, die ihre Geschwindigkeit nicht dem Ausbaugrad sondern funktional einer Landstraße anpassen werden, weil auf der schmalen Fahrbahn an den Engstellen kein sicheres Begegnen möglich ist. Es widerspricht der Erwartung an eine Landstraße, dass im Begegnungsfall beide Fahrer ein Manöver mit einer Richtungskorrektur in den Seitenraum und einer drastischen Geschwindigkeitsreduzierung einleiten sollen. Und es widerspricht der Erwartung, dass vor Engstellen die erforderlichen Sichtfelder fehlen und damit bereits Geschwindigkeiten zwischen 50 und 60 km/h unangemessenen hoch sind.

Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass die meisten Fahrer die beschriebenen entwurfstechnisch bedingten und die baulich durch den schlechten Fahrbahnzustand bedingten Sicherheitsdefizite der Straße erkannten, ihr Fahrverhalten anpassten und bewusst langsam und defensiv fuhren. Sie wählten vermutlich kleinere Geschwindigkeiten ($\leq 50 \text{ km/h}$) und nutzten weitestgehend die rechte Fahrbahnseite, um das vorhandene Unfallrisiko zu verringern. Damit wäre erklärbar, weshalb die beschriebenen Sicherheitsdefizite im Streckenbereich eine vergleichsweise geringe Anzahl von Unfällen mit Sachschaden (Auswertung der Verkehrsunfalldaten von 2013 bis 2015, insgesamt fünf Unfälle Kat. 5 der Typen 6 und 7) nach sich zogen.

Sicherheitspotentiale der Baustrecke

Mit der Anpassung des Entwurfsstandards (Entwurfsklasse IV) an die Bedeutung und Funktion der Straße können Sicherheitsdefizite beseitigt werden. Der Ausbau eines regelkonformen Fahrbahnquerschnitts und eine homogenere Gestaltung des Streckenverlaufs durch Verbesserung der Kurvenradien entschärfen zum einen die Begeg-

nungsproblematik und gewährleisten zum anderen die weitgehende Einhaltung der sicherheitsrelevanten Parameter.

2 Länderübergreifende Verbindung

In Ziel Z 3.1.2.6 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) wird auf die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Realisierung der grenzüberschreitenden Straßenverbindungen im Raum Bad Elster abgestellt.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist.

Mit der nun beabsichtigten Modernisierung – Hranice III/2172 wird eine Trasse hergestellt, die entsprechend der Bedarfsanforderungen an den grenzüberschreitenden Fahrzeugverkehr einen Zustand aufweisen wird, der die Defizite in Sachen Verkehrssicherheit, Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen des Erforderlichen (entsprechend der Verkehrszahlen) beseitigt und den grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Tschechien für die Verkehrsteilnehmer attraktiver macht.

III Variantenprüfung

Es wurden drei Varianten im Rahmen der Voruntersuchung geprüft.

Variante 0 ist der Bestandsausbau unter Beibehaltung der vorhandenen Trassierungsparameter.

Variante 1 beinhaltet den Bestand mit verbesserter Trassierung

Variante 2 ist eine Verlegung der S 306 mit komplett anderer Trassierung.

Variante 0

Die Variante 0 entspricht dem Bestandsausbau. Die vorhandene Trassierung wurde weitestgehend aufgenommen, so dass die Querschnittsverbreiterung im Mittelpunkt steht.

Die Variante 0 beginnt am Grenzübergang und endet nach den Bärenloher Teichen bei Bau-km 2+081,394 mit Bestandsanschluss (Länge 2,081 km).

Zu den Zwangspunkten, die die Trassierung in Lage und Höhe beeinflussen zählen:

- die Bestandsbebauung in Bärenloh und die zugehörigen Grundstückszufahrten
- die Teichanlage und
- die erforderlichen Anschlüsse an den Bestand am Baubeginn und Bauende.

Die Variante 0 (Bestandstrassierung) weist zahlreiche kleine Radien auf (40 m, 90 m, 100 m). Zusätzlich sind Korbbögen, Eilinen mit nicht aufeinander abgestimmter Radienfolge sowie Radien mit zu geringer Krümmenlänge zu nennen. Die Bestandstrassierung weist damit zahlreiche Defizite auf, die den Anforderungen einer Staatsstraße der EKL 4 nicht gerecht werden.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt ist aufgrund der Verbreiterung mit geringen Eingriffen in private Grundstücke zu rechnen.

Variante 1

Variante 1 orientiert sich an der Bestandstrassierung. Die vorhandenen Trassierungsdefizite werden durch Einsatz richtliniengerechter Elemente behoben. Dabei werden die nach RAL 2012 zulässigen Unterschreitungen der Mindestwerte ausgenutzt.

Die Variante 1 beginnt am Grenzübergang und endet nach den Bärenloher Teichen bei Bau-km 2+047,455 mit Bestandsanschluss (Länge 2,047 km).

Zu den Zwangspunkten, die die Trassierung in Lage und Höhe beeinflussen zählen:

- die Bestandsbebauung in Bärenloh und die zugehörigen Grundstückszufahrten
- die Teichanlage und
- die erforderlichen Anschlüsse an den Bestand am Baubeginn und Bauende.

Die Trassierung greift auf den reduzierten Mindestradius von 170 m gemäß RAL (R=200 – 15 %) zurück.

Weiterhin wird eine Eilinie (von R = 300 auf R= 170 m) mit verbesserter Radienfolge verwendet. Die Mindestlänge von Geraden von 400 m zwischen gleichgerichteten Krümmen kann jedoch durch die Nutzung des Bestandes nicht eingehalten werden. Im Bereich der Teiche ist eine Änderung der Bestandstrassierung infolge der gegenüberliegenden Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich (mehrere gleichsinnige Krümmen mit kurzen Zwischengeraden).

Variante 2

Die Variante 2 beginnt am Grenzübergang, und wird im Bereich der Einzelbebauung in Bärenloh nach Süden verlegt und endet nach den Bärenloher Teichen bei Bau-km 2+051,705 mit Bestandsanschluss (Länge 2,052 km).

Zu den Zwangspunkten, die die Trassierung in Lage und Höhe beeinflussen, zählen:

- die Bestandsbebauung in Bärenloh und die zugehörigen Grundstückszufahrten und
- die erforderlichen Anschlüsse an den Bestand am Baubeginn und Bauende.

Die Trassierung der Variante 2 beinhaltet den nach RAL geforderten Radienbereich der EKL 4. Um die Mindestradiengröße erreichen zu können, ist teilweise eine deutliche Abrückung vom Bestand erforderlich. Durch die Neutrassierung im Bereich der Teiche (südliche Verlegung) bestehen keine Zwangspunkte, die Kompromisse in der Trassierung erfordern. Die Bestandstrasse muss weiterhin teilweise als Erschließungsweg zu der Wohnbebauung und Teichbewirtschaftung bestehen bleiben und als Wirtschaftsweg an die S 306 angebunden werden.

Variantenvergleich

Da sich die Variante 0 sehr stark und die Variante 1 stark am Bestand orientieren, sind keine raumstrukturellen Änderungen hinsichtlich Siedlungsentwicklung sowie Land- und Forstwirtschaft zu verzeichnen.

Infolge der Querschnittsverbreiterung wird bei beiden Varianten Grunderwerb in ähnlicher Größenordnung erforderlich.

Mit Variante 2 wird die S 306 in Bärenloh verlegt. Die vorhandene S 306 kann aber nur teilweise zurückgebaut werden, da sie als Erschließungsstraße (Sackgasse) für die vorhandene Bebauung bestehen bleiben muss. Dadurch entsteht auf ca. 400 m eine parallele Straßenlage. Wesentliche raumstrukturelle Änderungen hinsichtlich Siedlungsentwicklung sowie Land- und Forstwirtschaft (Bewirtschaftung als Wiese bzw. Forstfläche) sind allerdings nicht zu erwarten. Durch den Trassenneubau ist ein deutlicher Grunderwerbsbedarf für Variante 2 gegenüber den Varianten 0 und 1 erforderlich.

Die Varianten weisen keine unterschiedlichen/geänderten Auswirkungen auf den Verkehr und in der verkehrlichen Beurteilung auf. Die Be- und Entlastungswirkung, die Erreichbarkeit und die Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz sind mit gleichen Baugrenzen als annähernd gleich zu beurteilen. Für alle Varianten ist eine Verkehrswirksamkeit im Rahmen eines Bau-Abschnittes geplant, so dass auch unter diesem Aspekt keine nennenswerten Unterschiede zu verzeichnen sind.

Die Unterschreitung der Tangentenmindestlänge ist bei allen Varianten am Bauanfang gering und durch den erforderlichen Anschluss an den Bestand begründet. Die ebenfalls in Folge des erforderlichen Bestandsanschlusses gewählte kleine Tangentenlänge am Bauende der Variante 2 befindet sich im Innerortsbereich und wird gemäß RAST 06 nicht reglementiert.

Bei Variante 2 sind durch den Neubauabschnitt größere Erd- und Oberbodenbewegungen erforderlich, die durch die Einschnittslage zu Überschüssen führen.

Variante 1 befindet sich überwiegend in Damm- bzw. Anschnittslage, so dass ein sehr geringer Erdmengenüberschuss zu verzeichnen ist. Infolge der geringeren Streckenlänge ist die Flächenversiegelung gegenüber Variante 0 ebenfalls geringer.

Aus Sicherheitsgründen sollte Variante 0 ausgeschlossen werden, da die Lageplantrasse zu viele Defizite aufweist. Variante 1 weist unwesentliche Sicherheitsdefizite auf und ist durch die am Bestand orientierte Trassierung in der Erdmengen- und Flächenbilanz gegenüber Variante 2 günstiger.

Nach Prüfung der Umweltverträglichkeit gehen die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt von der Variante 0 aus. Der Ausbau der Bestandstrasse führt nur zu einer minimalen Flächeninanspruchnahme durch anlagebedingte Neuversiegelung unbelasteter Flächen. Es werden die im Untersuchungsraum sehr hoch und hoch bedeutsamen Funktionsräume für Vögel und Fledermäuse sowie die hoch bedeutsamen Lebensraumareale für Amphibien nur tangiert. Lediglich durch die Anlage der Stützmauer im Bereich bei Bau-km 1+630 kommt es durch die randliche Beanspruchung des Mittleren Bärenloher Teiches zu einer Beeinträchtigung eines Amphibienhabitats. Die nach BNatSchG bzw. SächsNatSchG geschützten Biotoptypen werden durch den Ausbau der Bestandstrasse tangiert. Eine baubedingte Beanspruchung der Mageren Bergwiesen und der Bergahorn-Reihe kann durch eine Vor-Kopf-Bauweise und die damit verbundene Einschränkung des Baufeldes sowie durch die bauzeitliche Anlage von Vegetationsschutzzäunen vermieden werden.

Durch die Variante 2 kommt es zur größten Flächeninanspruchnahme durch die Neuversiegelung bisher unbelasteter Flächen und dem damit einhergehenden Funktionsverlust von Lebensräumen, sowie der Versiegelung und Überbauung von Boden. Auf einer Länge von 1.450 m werden 1,39 ha Flächen neu überbaut.

Die bei der Durchführung der Variante 1 neuversiegelte Fläche hat eine Größe von ca. 0,46 ha auf einer Länge von 510 m, dies ist in etwa ein Drittel der Neuversiegelungsrate von Variante 2.

In Variante 2 werden große Teile von bedeutsamen Funktionsräumen für Vögel (auf 800 m) und Fledermäuse (auf 1.450 m) beeinträchtigt. Amphibienlebensräume werden nicht tangiert bzw. beansprucht. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung von sehr hoch und hoch bedeutsamen Leitlinien für faunistische Wechselbeziehungen (Vögel und Fledermäuse) kann aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der für die S 306 für das Jahr 2030 prognostizierten stagnierenden bzw. sinkenden Verkehrsbelegung (400 bis 500 Kfz/24 h, PTV GROUP 2017) ausgeschlossen werden. Durch die geplante Trassenführung der Variante 2 im Bereich Bau-km 1+300 bis 1+950 kommt es zu einer Flächenbeanspruchung und Zerschneidung und somit zu einem Verlust des geschützten Biototyps magere Bergwiesen (41.200) auf einer Länge von insgesamt 430 m.

Variante 1 beansprucht lediglich 80 m dieses Biototyps randlich und tangiert diesen auf 330 m Länge. Zudem kommt es durch Variante 1 zum Verlust des Biototyps einer Bergahorn-Reihe bei Bau-km 1+420 bis 1+460 auf einer Länge von 40 m. Die Gehölzreihe mit Bergahorn ist im Untersuchungsgebiet nur an dieser Stelle als schmaler Streifen ausgebildet. Durch eine Trassenverengung an dieser Stelle und die Anlage bauzeitlicher Vegetationsschutzzäune könnte der vollständige Verlust dieses Biotops vermieden werden.

Durch die Variante 2 kommt es zur größten Inanspruchnahme von Flächen der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“.

Die für den Wasserhaushalt im Untersuchungsgebiet sehr hoch bedeutsamen Stillgewässer werden durch die Variante 2 nicht beeinträchtigt. Variante 0 und 1 tangieren den Mittleren und den Unteren Bärenloher Teich. Durch die Ausführung von bauzeitlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer kann eine temporäre Beeinträchtigung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Stillgewässer während der Bauarbeiten vermieden werden. Durch die geplante Anlage einer Stützmauer bei Variante 0 und 1 kommt es zu einer Beanspruchung von Uferbereichen des Mittleren Bärenloher Teiches auf einer Länge von ca. 30 m. Die im Westen des Untersuchungsgebietes befindlichen Waldflächen sind als Frischluftentstehungsgebiete von sehr hoher Bedeutung. Durch die Neubauabschnitte der Variante 2 kommt es zum Verlust von klimarelevanten Biotopstrukturen auf einer Länge von 800 m, bei Variante 1 sind dies 390 m. Durch den Ausbau der Bestandstrasse (Variante 0) kommt es zu keinem Verlust von Waldflächen.

Im Bereich der Bärenloher Siedlung ist ein historischer Ortskern aus dem 16. Jhd. als archäologisches Flächendenkmal verzeichnet. Durch die in Variante 2 geplante Verlegung der S 306 nach Süden kommt es zu einer Neuversiegelung und Überbauung von Teilbereichen dieses Flächendenkmals auf einer Länge von 160 m. Durch die Ausbaumaßnahmen (Variante 0 und 1) wird in diesem Bereich auf der bestehenden Trasse der archäologische Denkmalbereich randlich beansprucht. Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Wohnbauflächen werden durch die Variante 2 nicht beeinträchtigt.

Durch den Ausbau der Bestandstrasse (Variante 0 und 1) im Bereich der Bärenloher Siedlung und die damit geplante Anlage einer Stützmauer (bei Bau-km 1+600) werden

Wohnbauflächen auf einer Länge von 40 m randlich beansprucht. Durch eine geringe Fahrbahnverengung in den betroffenen Baubereichen könnte eine Beeinträchtigung vermieden werden. Eine anlagenbedingt erhöhte Lärmbelastung kann für alle drei Varianten ausgeschlossen werden, da für den geplanten Baubereich eine stagnierende bzw. abnehmende Verkehrsbelastung prognostiziert wird.

Zusammenfassend wird die Variante 2 als die am wenigsten umweltverträgliche Variante eingestuft. Aufgrund der im Vergleich größten Neuversiegelung von unbelasteten Flächen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum- und Schutzfunktionen sowie der Zerschneidungswirkung im Neubaubereich Bau-km 1+300 bis 1+950 ist diese Variante aus umweltfachlicher Sicht die schlechteste. Die umweltverträglichste Variante ist der Ausbau der Bestandstrasse (Variante 0), da hier keine bisher unbelasteten Flächen neu versiegelt werden und es durch den Ausbau nur zu einer minimalen Flächenbeanspruchung im Bereich der Vorbelastung kommt. Die Beeinträchtigung wertvoller Lebens- und Funktionsräume fällt bei der Variante 0 am geringsten aus.

Die Kostendifferenzen zwischen den Varianten können als marginal betrachtet werden und spielen daher bei der Variantenuntersuchung nur eine untergeordnete Rolle.

Mit Variante 0 sind durch den bestandsnahen Ausbau die geringsten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Umweltbetrachtung verbunden. Allerdings bleiben bei dieser Variante die vorhandenen Trassierungsdefizite bestehen. Die Variante 0 wurde aufgrund der nicht verbesserten Verkehrssicherheit bzw. den nicht umsetzbaren Trassierungsanforderungen für die weitere Planung ausgeschlossen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind daher bei Variante 2 am größten.

Variante 1 nimmt die Bestandstrassierung auf. Dabei werden aber die vorhandenen Trassierungsdefizite unter Ausnutzung möglicher Ausnahmewerte gemäß RAL 2012 minimiert.

Variante 2 beinhaltet eine Verlegung der S 306 (Neubauabschnitt). Dadurch werden die Richtwerte der RAL 2012 eingehalten und die Einengung des Straßenquerschnitts durch die vorhandene Bebauung und die Teiche umgangen. Dies bedingt allerdings hohe Umwelteingriffe und Erdbewegungen. Variante 2 wurde aufgrund der unverhältnismäßig hohen Umwelteingriffe im Vergleich zur Variante 1 für die weitere Planung verworfen.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der geringen Verkehrsnachfrage und aus Sicht der Umweltverträglichkeit stellt sich Variante 1 im Variantenvergleich als Vorzugsvariante dar. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt daher die Wahl dieser Variante durch den Vorhabenträger.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Landesdirektion Sachsen hat geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage dafür war das aktuell novellierte UVPG (zuletzt geändert durch Art 2 G v. 8. September 2017) und das SächsUVPG.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 2g SächsUVPG, weil die ausgebaute Straße auf einer Länge von mehr als 500 m durch Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 18 SächsNatSchG, hier dem Flächennaturdenkmal „Bärenlohteiche“, führt.

Die UVP-Pflicht ergibt sich ferner aus Anlage 1 Nr. 2i mit 2g + 2d SächsUVP-G, weil die ausgebaute Straße auf einer Länge von mehr als 500 m durch Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG (Nr. 2g) und auf einer Länge von mehr als 2,5 km durch ein Landschaftsschutzgebiet im Sinne von § 26 BNatSchG führt (Nr. 2d) und das Vorhaben nach den Buchstaben d bis g, zwar keine Größen- und Leistungswerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Werte zu über 75 Prozent erreicht (hier: 2g und 2d).

Das Vorhaben erfüllt durch Rodung von Waldflächen und Wiederaufforstung von Flächen, die bisher kein Wald sind ferner die Kriterien für eine Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 zum UVP-G Ziffern 17.1.3 und 17.2.3. Weil das Vorhaben nach § 6 UVP-G einer zwingenden UVP-Prüfung zu unterziehen war, konnte die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVP-G entfallen. Eine UVP war in jedem Fall durchzuführen und wurde durchgeführt.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVP-G erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände wurden in die Entscheidung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVP-G sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVP-G erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVP-G auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVP-G sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVP-G. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVP-G.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVP-G sind die Stellungnahmen

- des NABU-Landesverband Sachsen e.V.,

- der Privateinwender.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG sind die Stellungnahmen

- des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 20. Juli 2018 (Az.mk.2431.14),
- des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 23. Juli 2018 (Az. 2-7051/34/971-2018/17456),
- des Landesamtes für Denkmalpflege vom 27. August 2018 (Az. II.1-2552/18/08/27),
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 2. Juli 2018 (Az. 21-4045/27/34) und vom 17. Juli 2019,
- des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 7. September 2018 (Az. 651.1100-231) und vom 25. Juli 2019 (Az. 690.41-215-66-45-444790/2019).

Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

2.1.1 Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ausbau der S 306 bestehen in der Versiegelung von heute unversiegelten Bereichen, der Flächeninanspruchnahme von Böden für Böschungen sowie Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen und Aufschüttungen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt ca. 0,46 ha (4.600 m²), so dass von anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist.

2.1.2 Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

2.1.3 Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen. Durch geeignete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz im Planfeststellungsbeschluss können die Auswirkungen zu Lärm- und Staubentwicklung auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

2.1.4 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

2.1.4.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Am Ortsteil Bärenloh befinden sich mehrere Wohnbauflächen sowie ein als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesenes Gebiet im Untersuchungsraum. Der Untere Bärenloher Teich nördlich der Trasse ist als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen. Der Bereich entlang der S 306 stellt ein Gebiet mit vorwiegend hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung dar. Der Bereich im Umfeld des Waldcafés nördlich der S 306 besitzt eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Es ist anzunehmen, dass es für die angrenzenden Wohnhäuser durch Bautätigkeiten kurzfristig zu erhöhten baubedingten Auswirkungen (Lärmbelästigungen durch Baumaschinen) kommt. Durch Nebenbestimmungen in der Planfeststellung können diese auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Weil der prognostizierte motorisierte Verkehr auf der S 306 bis 2030 nicht nennenswert zunehmen wird, sind auf das Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen zu erkennen.

2.1.4.2 Auswirkungen auf Tiere

Insgesamt stellt das Gebiet um die Bärenloher Teiche einen Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung für gefährdete und geschützte Vogelarten (Eisvogel, Knäkente, Krickente, Raufußkauz, Sperlingskauz, Tannenhäher, Wasserramsel, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) dar. Weiterhin sind die Teiche sowie deren näheres Umfeld ein hoch bedeutsamer Amphibienlebensraum (u. a. Kammmolch und Erdkröte). Wanderkorridore von und zu den Teichen verlaufen mitunter über die S 306 zu den südlich gelegenen Waldbereichen. Die Teiche mit ihren Uferbereichen besitzen zudem eine sehr hohe Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse (Quartierfunde, hohe Dichte gefährdeter Arten, bedeutsame Jagdhabitats, sehr hohe Flugroutenintensitäten). Aber auch für Reptilienarten wie die Kreuzotter und die Waldeidechse stellen diese Bereiche einen wertvollen Lebensraum dar. Die westlich gelegenen Bereiche des Planungsgebiet besitzen sehr hohe bis hohe Bedeutung in ihrer Funktion als Biotop- und Lebensraumtypengruppen hinsichtlich ihrer potenziellen Artenausstattung. Im östlichen Planungsgebiet im Bereich der Bärenloher Teiche befinden sich trassennah einige Wiesenflächen, die für Tagfalter bedeutsam sind bzw. sein können. So kann hier das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angenommen werden.

Durch den Ausbau der Straße kommt es nicht zu einer Zunahme des bereits vorhandenen Barriereeffektes für Tiere, da die Verkehrszahlen nicht ansteigen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die Vorbelastung ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich gegenüber betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße angesiedelt haben.

2.1.4.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie

Potenziell relevante Pflanzenarten sind Braungrüner Strichfarn (*Asplenium adnigrum*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Pflanzenarten. Hinweise Dritter zu Fundorten liegen nicht vor. Angesichts der kartierten Biotopstruktur und vorhandenen Standorte sind auch potenzielle Vorkommen im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Die genannten Pflanzenarten wurden daher als nicht prüfrelevant abgeschichtet.

Sonstige Pflanzen

Die vorherrschende Vegetationseinheit im Planungsgebiet wäre der Vogtländische (Tannen-Fichten-) Buchenwald. Im Bereich des Bärenlohbaches würde sich ein typischer Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald entwickeln, der im Quellbereich durch einen Schaumkraut-(Eschen-) Erlen-Quellwald bzw. einen Erlen-Moorbirken-Bruchwald abgelöst würde. Die übrigen Einheiten basieren auf besonderen Standortverhältnissen. So würde sich nördlich der Bärenloher Höhe kleinflächig Wollreitgras-Fichtenwald entwickeln.

Mit dem Vorhaben ergeben sich Eingriffe in Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG, die i. S. d. Eingriffsregelung. Hierbei sind als auslösende Faktoren, die die Rodungen bedingen, zu unterscheiden:

- Rodungen mit vorübergehender Inanspruchnahme der Flächen (baubedingt)
- Rodungen mit dauerhafter Inanspruchnahme der Flächen (anlagebedingt)

Der durch das Ausbauvorhaben betroffene Wald besitzt Funktionen für Erholung (Stufe II), Anlagenschutz, Heilquellenschutz (Zone III) und Landschaftsschutz. Insgesamt werden ca. 2,19 ha Wald beansprucht. Der baubedingte Eingriff kann jedoch als befristete Waldumwandlung mit einer maximalen Frist von fünf Jahren umgesetzt werden. Somit wird hier kein Ausgleich nach Waldgesetz notwendig.

Die für die Ersatzaufforstung gewählten Flächen und Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Aufgrund der Funktionen des Waldes wurde ein **Ausgleichsfaktor von 2,0** angesetzt.

Mit den vorgesehenen Ersatzaufforstungen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in der Gemarkung Posseck, Gemeinde Triebel, (ca. 9,4 km vom Eingriffsgebiet entfernt) und der Gemarkung Rothenkirchen, Gemeinde Steinberg, (ca. 34,5 km vom Eingriffsgebiet entfernt) kann der waldrechtliche Ausgleich bzw. Ersatz erbracht werden.

Die befürchtete Waldzerstörung tritt in der Gesamtbilanz nicht ein.

2.1.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist gemäß Daten des LfULG (2015A), im Großteil des Planungsgebietes als mittel bedeutsam eingestuft. Der westliche Bereich des Planungsgebietes nördlich der Trasse weist Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit auf, daran schließt sich südlich der S 306 im Bereich der Wohngebiete der Bärenloh-Siedlung ein Untergrund mit hoher Bodenfruchtbarkeit an. Hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist der Untergrund hauptsächlich als mittel bedeutsam eingestuft, im Bereich der Bärenloher Teiche ist diese Funktion mit gering bis sehr gering bewertet, südlich der S 306 bei der Bärenloher Siedlung wird die Filter- und Pufferfunktion des Bodens als hoch bedeutsam eingestuft.

Entlang der Bärenloher Teiche bis weiter östlich hin zum Waldcafé nördlich der S 306 befinden sich Böden mit besonderer Standorteigenschaft aufgrund extremer Nässe. Diese Böden besitzen aufgrund ihrer Naturnähe eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion.

Vorbelastungen bestehen durch die im Planungsgebiet vorhandene Straße S 306 mit der damit verbundenen Bodenversiegelung bzw. Überformung, aber auch durch die im derzeitigen Straßennahraum (beidseitig ca. 10 m) befindlichen Ablagerungen aus Spritzwässern (Salzeinträge, Abriebstoffe, Öle etc.). Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch den technologischen Streifen im gesamten Bauabschnitt führt bauzeitlich begrenzt zu einer Verdichtung der obersten Bodenhorizonte. Bei den beanspruchten Böden handelt es sich in der Regel um Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung, die keine besonderen Standortverhältnisse (Sonderstandorte mit hoher biotischer Lebensraumfunktion) aufweisen. Auf ca. 1.192 m² werden allerdings Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung) beansprucht. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 10 V sollten auch hier die baubedingten Verdichtungswirkungen durch nachfolgende Lockerung und Rekultivierung vermieden werden bzw. sind diese in anderen Bereichen reversibel. Somit ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Der Eintrag von Ölen, Schmiermitteln usw. durch Baumaschinen wird nach dem heutigen Stand der Technik vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auch hier nicht zu erwarten. Der Eintrag von luftgetragenen Schadstoffen ist aufgrund des temporären Charakters nicht erheblich.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Neuversiegelung von belebtem Oberboden im Bereich der Fahrbahnen der S 306 sowie der Zufahrten, Sicherheitsräume, Stützwände und der Becken des RRB 1 führt zu einer Totalversiegelung. Der versiegelte Boden kann seine Aufgaben (Speicher- und Reglerfunktionen) innerhalb des Naturhaushaltes nicht mehr erfüllen. Die Neuversiegelung von bisher unbeeinträchtigten Böden führt daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Insgesamt führt die Neuversiegelung von 10.345 m² zu einem Totalverlust und auf 5.543 m² zu einem Teilverlust (aufgrund von Teilversiegelung) von offenen Böden und deren Bodenfunktionen, davon sind 2.017 m² Böden mit besonderen Standorteigenschaften (in diesen Fällen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung) betroffen.

Weitere Beeinträchtigungen entstehen aufgrund von Umgestaltungen durch Bankette, Mulden, Böschungen (Einschnitts- und Dammlagen) und sonstiger Straßennebenflächen der Trasse. Durch die Überformung kommt es zu einer Beeinträchtigung offener Böden mit ihren Funktionen auf 21.415 m², welche jedoch durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Dies sind:

Die Ausgleichsmaßnahme 1 A „Entsiegelung ehemaliger Straßenflächen“. Dies dient der Verminderung bestehender Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere auf die der

betroffenen Bodenfunktion. Die Bereiche der S 306alt, die die Funktion einer Straße verlieren, werden dem Verkehrsgeschehen entzogen und die Straßenflächen rekultiviert. Es erfolgt eine Entfernung des Straßenoberbaus (Frostschuttschicht, Tragschicht, Decke). Verdichtungen des Untergrundes werden mit Tiefenmeißel oder Aufreißhaken beseitigt. Die Aushubflächen werden mit Unter- und Oberboden gefüllt und der Anschluss an angrenzende Flächen hergestellt.

Die Ausgleichsmaßnahme 2 A „Entwicklung von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen“ trägt auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Offenlandlebensräume (Grünland) bei, deren Erforderlichkeit sich aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet. Auf die trassennahen Teilflächen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Ggf. ist eine Aushagerung der Flächen erforderlich. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mähwiese. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu artenreichem Extensivgrünland. Unterstützend sollte nach erfolgter Abmagerung der Fläche ein Heudruschaufrag (v. a. auf Störstellen) erfolgen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Durch die extensive Nutzung können gleichzeitig die betroffenen natürlichen Bodenfunktionen ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen 3 A „Sukzession von Waldsaum / Waldrand“ und 4 A „Anlage naturnaher Wald mit Waldrand“ trägt auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Waldlebensräume bei, deren Erforderlichkeit sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet. Die trassennahen Teilflächen im Bereich des Waldes werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten sich selbst überlassen. Durch die unmittelbare Nähe zu den angrenzenden Kiefern-Fichten-Mischwaldflächen wird sich in den folgenden Jahren ein natürlicher Aufwuchs aus den örtlich vorkommenden Gehölzarten entwickeln, der einen Waldsaum zum angrenzenden Hochwald bildet. Dadurch findet zudem eine Stabilisierung der Böden statt. Die Habitatfunktion und die natürliche Bodenfunktion werden sich verbessern.

2.1.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planungsgebietes fließt der Untere Bärenlohbach. Dieser entspringt in mehreren Quellen in etwa der Mitte des Planungsgebietes im Bereich südlich des Waldcafés. Er durchfließt dann in Richtung Osten die Bärenlohsiedlung und mündet außerhalb des Planungsgebietes in Höhe des Kurbades in Bad Elster in die Weiße Elster. Im westlichen Teil des Planungsgebietes wird der Bach zu mehreren größeren Teichen angestaut („Bärenloher Teiche“), die vorwiegend zur Fischzucht genutzt werden. Hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades (Ausbauzustand) und der Gewässergüte (Fließgewässer) werden alle im Planungsgebiet vorkommenden Fließ- und Stillgewässer als sehr hoch bedeutsam für den Wasserhaushalt eingestuft.

Ausgenommen des westlichsten Bereiches (Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+540) liegt das gesamte Planungsgebiet innerhalb der Schutzzone III des „Heilwasserschutzgebietes Bad Brambach – Bad Elster“.

Vorbelastungen bestehen durch die S 306 mit der damit verbundenen Versiegelung bzw. Überformung und damit reduzierten Infiltrationsmöglichkeiten.

Baubedingte Auswirkungen

Es werden keine Fließgewässer gequert. Das Entwässerungssystem wird nach dem Regenrückhaltebecken RRB 1 an den unteren Bärenlohbach angebunden. Hier können baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffeintrag durch Baufahrzeuge und zeitlich begrenzte Wassertrübungen durch Erdarbeiten eintreten. Im Bauverlauf kann es aufgrund der beengten Verhältnisse und der Nähe der Trasse der S 306 zu

den Bärenloher Teichen im Norden ggf. zum Ablassen eines bzw. der Teiche kommen. Hierbei ist die Vermeidungsmaßnahme 8 V zu beachten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Verringerung der Versickerungsmöglichkeit wird der Oberflächenabfluss gesteigert und die Grundwasserneubildung minimiert. Bei Versiegelungen in Auen bzw. wassersensiblen Bereichen wird der Wasserhaushalt negativ verändert.

Das Entwässerungssystem wird nach dem Regenrückhaltebecken RRB 1 an den unteren Bärenlohbach angebunden. Es erfolgt eine gedrosselte Einleitung des gesammelten Wassers gemäß Genehmigung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht konstatiert.

Weitere Planung

Nach der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Anhörungsverfahren (Teil der Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreises vom 7. September 2018) war eine ergänzende wasserrechtliche Planung erforderlich, weil der Nachweis der Entwässerung in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 3 noch nicht erbracht war. Ferner war ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, was eine Gefährdung der Heilwasservorkommen durch den Bau des Regenrückhaltebeckens und die Einbringung von Bohrpfählen ausschloss.

Das Hydrogeologische Gutachten (hydrogeologische Standorteinschätzung) wurde am 25. Juli 2019 vorgelegt.

Nach Vorlage einer weiteren Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 25. Juli 2019 ergab sich, dass die Entwässerungsplanung in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 3 so ergänzt werden konnte, dass die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden konnte. Auch für den Heilwasserschutz bestehen bei Einhaltung strenger Auflagen keine Bedenken, das Projekt zu versagen.

2.1.4.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb zweier bioklimatischer Schutzzonen, was für die Bedeutung des Kurortes von wesentlicher Bedeutung ist. Die Schutzzonengrenze verläuft in etwa westlich des Waldcafés von Nord nach Süd. Westlich dieser Grenze befindet sich die „Bioklimatische Schutzzone II“, das Gebiet östlich davon gehört zur „Bioklimatischen Schutzzone I“. Laut RAT DES BEZIRKES KARL-MARX-STADT (1976) übt das Klima heilende Wirkungen auf den Menschen aus und wird als natürliches Heilmittel genutzt. Bezüglich ihrer bioklimatischen Funktion besitzen die Flächen innerhalb der Schutzzone II eine hohe Bedeutsamkeit, die Flächen der Schutzzone I sind sehr hoch bedeutsam. Sämtliche im Untersuchungsgebiet befindlichen Waldflächen sind als Frischluftentstehungsgebiete für die Luftregeneration von sehr hoher Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet sind die meisten, nicht zum Siedlungsbereich zählenden Flächen, bewaldet. Grünland kommt nur relativ kleinflächig entlang des Bachtals vor. Ackerflächen gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Auf Grund des Fehlens großflächiger Kaltluftentstehungsgebiete ist die klimatische Ausgleichsfunktion im Untersuchungsgebiet nur von nachrangiger Bedeutung. Die Frischluftmassen aus den umgebenden Waldbereichen verzahnen sich mit den kleinräumig entstehenden Kaltluftmassen der Grünlandbereiche im relativ engen Talraum des Unteren Bärenlohbachs. Teile des unteren Bärenlohbachtals werden im kommunalen Landschaftsplan als „Nebenab-

flussbahnen für Frischluft“ ausgewiesen. Sie dienen vorwiegend der Frischluftversorgung der städtischen Randbereiche.

Eingeschränkt ist diese bioklimatische Funktion durch den Schadstoffausstoß des Straßenverkehrs von der S 306.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Schadstoffimmissionen durch Transportfahrzeuge sowie zur Staubentwicklung während des Baubetriebes. Da es sich hierbei um temporäre Erscheinungen handelt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Entlang der S 306 gibt es Verluste von kleinklimatisch wirksamen Elementen Wald- und Waldrandbereichen entlang der Trasse, die als Frischluftentstehungsgebiete für die Luftregeneration von sehr hoher Bedeutung sind. Die Auswirkungen durch den Wald- und Gehölzverlust sind daher für die Klimafunktion als erheblich einzustufen. Die zusätzlichen Versiegelungen werden im nahen Umfeld vermehrt als Heizflächen fungieren.

2.1.4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ und befindet sich im Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt). Die Waldgebiete sind in der Waldfunktionskartierung unter dem Bereich Erholung als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion der Stufe II ausgewiesen. Gemäß REGIONALPLAN SÜDWESTSACHSEN sind die Waldflächen westlich der Bärenlohsiedlung als Vorbehaltsgebiete für Landschaftsbild und Landschaftserleben eingestuft. In der Gesamtbewertung hinsichtlich ihrer Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart wird das Landschaftsbild im Untersuchungsraum als sehr hoch bis hoch bewertet.

Akustische und optische Vorbelastungen gehen von der S 306 aus. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes liegen nicht vor.

Obwohl die bestehende S 306 als Vorbelastung anzusehen ist, bedingt die Verbreiterung der Fahrbahn und der damit raumgreifendere Ausbau deutliche Eingriffe in die an der Strecke etablierten und landschaftsbildrelevanten Gehölzstrukturen. 91 Einzelbäume und 6 Habitatbäume werden neben weiteren Gehölzaufwuchsflächen (siehe Tabellen unter Punkt 8.1.2) entfernt. Damit ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die im Zuge der Instandsetzung der S 306 in Anspruch genommenen Elemente der landschaftsbildrelevanten Bergahornallee bzw. Gehölzaufwuchs werden in Teilflächen als Maßnahme 3 G, 4 G und 6 G im Umfeld des Vorhabens umgesetzt.

2.1.4.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Den Daten des Landesamtes für Archäologie Sachsen (LFA SACHSEN 2015) zufolge befindet sich im östlichen UG, im Bereich der Bärenloh-Siedlung, ein archäologisches

Denkmal (gemäß § 2 Abs. 5 g) SächsDSchG), welches als historischer Ortskern aus dem 16. Jh. beschrieben wird.

Innerhalb des UG befinden sich fünf Baudenkmale (gemäß § 2 Abs. 5 a) SächsDSchG). Drei Baudenkmale liegen ganz im Westen des UG in der Siedlung Grenzhäuser. Zwei Denkmalgeschützte Gebäude befinden sich östlich des Unteren Bärenloher Teiches.

Sonstige Sachgüter

Auf Höhe des Unteren Bärenloher Teiches befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Fahrbahn zwei als Gewerbegebiet verzeichnete Flächen (Basis-DLM 2015).

Auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter sind bei Einhaltung aller bei Bau, Anlage und Betrieb zu beachtenden Auflagen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten: Archäologische Funde beim Bau sind im archäologischen Relevanzbereich nicht ausgeschlossen und gelten sogar als wahrscheinlich, jedoch wird auf die Meldepflicht archäologisch relevanter Funde an das Landesamt für Archäologie verwiesen. Bei Einhaltung dieser Pflicht kann Sorge dafür getragen werden, dass Denkmale jeglicher Art nicht unwiederbringbar zerstört werden oder abhanden kommen. Dies ist besonders in den sensiblen Bereichen nahe der Bärenloh-Siedlung zu beachten. Denkmalgeschützte Gebäude werden durch den Bau nicht verändert oder beschädigt und bleiben in ihrem Charakter unverändert.

2.1.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden.

Im Planungsgebiet befinden sich Bereiche mit schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen:

- im Bereich des Unteren Bärenlohbachs inkl. der Teichanlagen und den angrenzenden Wiesen- und Moorwaldflächen,
- Waldflächen.

Zusammenfassend wird erwartet, dass mit dem Ausbau der S 306 keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht werden, die sich negativ auf die Umweltgüter auswirken würden, weil die S 306 bereits vorhanden ist und die durch den Ausbau zusätzlich beanspruchten Güter keine Verschlechterung der Umweltbedingungen befürchten lassen.

2.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Im Abwägungsprozess wurde als Vorzugsvariante die bestandsnahe Variante 1 favorisiert, wodurch der Eingriff in die Schutzgüter trotz einer wesentlichen Verbesserung des Straßenentwurfs und der Verkehrsführung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine grundlegende Verschiebung der Trassenachse, wie in Variante 2 geplant, kann somit auch im Sinne der umweltfachlichen Beurteilung abgewendet werden.

2.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG

2.3.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

2.3.1.1 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Die durch die Straßenbaumaßnahme entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind den Anforderungen des § 15 BNatSchG entsprechend durch Schutzvorkehrungen oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern. Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Vorhaben genannt. Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen (vgl. **Unterlagen 9.2 und 9.3**):

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich wo möglich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Auch die Konzeption der erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus.

Die Umweltbaubegleitung (UBB) unterstützt den Vorhabenträger sowie die beauftragten Planer und Bauüberwacher in besonderen ökologischen Fragestellungen während des Bauprozesses und überwacht die Einhaltung der Auflagen von Genehmigungsbehörden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffes wird folgende Maßnahme vorgesehen:

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)

Um die Inanspruchnahme von geschützten Grünlandflächen und Habitatstrukturen größtmöglich zu minimieren, wird das Baufeld entlang der Trasse so weit wie möglich eingeschränkt. Folgende Bereiche sind von der bauzeitlichen Beeinträchtigung auszuschließen und keinesfalls als Baustelleneinrichtungs- oder -lagerflächen zu nutzen:

- die Flächen des FND „Bärenlochteich“ zwischen Bau-km 1+140 und 1+350 zwischen dem oberen Bärenloher Teich und der Waldgrenze nördlich der Trasse,
- die gesetzlich geschützten Wiesenflächen beidseits der bestehenden S 306 zwischen Bau-km 1+140 und 2+000,
- die Bereiche der kartierten FFH-Lebensraumtypen beidseits der bestehenden S 306 zwischen Bau-km 1+140 und 2+000 (z. T. überlagernd mit den gesetzlich geschützten Biotopen),
- alle Habitatbäume, die anlagenbedingt im Umfeld der bestehenden S 306 erhalten werden können.

Das Vorkommen gefährdeter Orchideenarten ist im Vorfeld (ggf. in der Vegetationsperiode vor dem Jahr des Eingriffs) der Baudurchführung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (1 V) auf den von den Eingriffen (anlagen- und baubedingt) betroffenen Flächen durch eine fachkundige Person zu prüfen. Beim Nachweis solcher Arten sind die Pflanzenbestände durch geeignete Schutzvorrichtungen (z. B. Betonschachtringe) zu schützen oder - falls nicht möglich -, schonend in angrenzende hochwertige, unberührte Flächen umzupflanzen. Mit einem Vorkommen gefährdeter Orchideenarten ist vorrangig im Bereich der Bärenloher Teiche, in den gesetzlich geschützten Wiesenflächen sowie in den Flächen der kartierten FFH-Lebensraumtypen beidseits der S 306-alt zu rechnen.

Weiterhin sind folgende **Tabuzonen aus artenschutzrechtlicher Sicht** vorgesehen:

- Bau-km 1+335 bis 1+748 (nördlich der S 306) (Bärenloher Teiche) für Krickente, Knäckente, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kammmolch,
- Bau-km 1+150 bis 1+376 (nördlich der S 306), 1+635 bis 1+674 (südlich der S 306), 1+880 bis 1+994 (nördlich der S 306), Wiesenflächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und damit potentielle Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen (diese sind im ASB unter Pkt. 8.1 und 8.2 enthalten):

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Die Baufeldräumung und Beseitigung der als Brutstandort geeigneten Strukturen werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d. h. zwischen 1. März und 30. September (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG) im Zeitraum eines Jahres durchgeführt. Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann.

In allen offenen Bereichen des Baufeldes werden die Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen können, beseitigt.

Die Erschließung des Baufeldes (Zuwegung, Montagefläche, Fläche mit dauerhaftem Ausbau) folgt unmittelbar im Anschluss bis Ende Februar, gefolgt vom Beginn der Bauarbeiten. Durch das Baugeschehen wird eine Wiederbesiedlung der unmittelbar beanspruchten Flächen durch Brutvögel vermieden. Damit können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

4 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Um Verbotstatbestände bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Tötung von Einzelindividuen, insbes. von Gelegen und Nestlingen für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sicher auszuschließen, muss die Rodung von Höhlenbäumen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen. Zudem ist unmittelbar vor der Rodung sicherzustellen, dass Baumhöhlen nicht besetzt sind (über Einbeziehung einer Fachperson im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Bestehen Unsicherheiten, ist eine Ausspiegelung der Höhle erforderlich. Im Falle eines Besatzes wird ein Ausfliegen erzwungen und ein Einwegeschluss gesetzt, um eine Rückkehr der Tiere bis zur Rodung auszuschließen.

Für folgenden zu rodende Biotop- und Höhlenbäume sind o. a. Vermeidungsmaßnahmen relevant:

- Fichte bei Bau-km 0+958
- Birke bei Bau-km 1+036
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+427
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+568
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+873
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+935.

5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Rodung von Biotop- und Höhlenbäumen nur im Oktober außerhalb der Fortpflanzungszeit und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen und ggf. erst nach Ausspiegelung und Anwendung des Ausschlussverfahrens im Rahmen der Umweltbaubegleitung

Im Zuge der Kartierungen wurden im Baubereich 6 Biotop- und Höhlenbäume kartiert, deren Rodung nicht vermeidbar ist. Im Hinblick auf den Vogelschutz gewährleistet die Maßnahme, dass die Bäume zum Zeitpunkt der Rodung nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Um Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse, die die Baumhöhlen eben-falls nutzen können, auszuschließen, reicht die Maßnahme 3 V nicht aus. Potenziell ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet zu rechnen, eigene Erhebungen fanden jedoch nicht statt. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Rodung z. B. als Tagesquartier genutzt werden können.

Um Verbotstatbestände bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sicher auszuschließen, muss die Rodung grundsätzlich im Zeitraum nach der Fortpflanzungszeit und vor der Winterruhe im Oktober erfolgen. Ist sichergestellt, dass die Baumhöhlen nicht besetzt sind (über Einbeziehung einer Fachperson im Rahmen der Umweltbaubegleitung 1 V) kann die Rodung ohne weitere Auflagen in diesem Zeitraum erfolgen. Bestehen Unsicherheiten, ob die Baumhöhle aktuell besetzt ist (z. B. weil niedrige Temperaturen oder Regen die Tiere am Ausfliegen hindern könnten oder weil Beobachtungsunsicherheiten bestehen), erfolgt eine Ausspiegelung der Höhle. Ist die Höhle nicht besetzt, kann die Rodung erfolgen, ist sie besetzt, wird ein Ausfliegen erzwungen und ein Einwegeverschluss gesetzt, um eine Rückkehr der Tiere bis zur Rodung auszuschließen.

Für folgenden zu rodende Biotop- und Höhlenbäume sind o. a. Vermeidungsmaßnahmen relevant:

- Fichte bei Bau-km 0+958,
- Birke bei Bau-km 1+036,
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+427,
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+568,
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+873,
- Berg-Ahorn bei Bau-km 1+935.

6 V Bauzeitlicher Amphibienschutz

Im Bereich der Bärenloher Teiche quert die Trasse bedeutsame Amphibien-Wanderkorridore, insbesondere des Kammmolchs, aber auch der Erdkröte, die sich zwischen den Teichen und den südlich gelegenen Waldbereichen erstrecken. Um eine bau-bedingte Tötung wandernder Amphibien zu vermeiden, werden während der Bauzeit mobile Amphibienschutzzäune beidseitig der Trasse im Bereich der Bärenloher

Teiche (zwischen Bau-km 1+375 und 1+470 sowie zwischen Bau-km 1+530 und 1+900) errichtet. Die Bauarbeiten im Bereich der Bärenloher Teiche werden unter Aufsicht der ökologischen Bauüberwachung durchgeführt (vgl. Maßnahme 1 V).

Finden die Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums der Frühjahrswanderungen von Ende Februar bis Ende Mai (je nach Witterung, ggf. früher oder später) statt, werden Fangeimer in die Zaunanlage integriert, die regelmäßig kontrolliert und in den Bereichen der Laich-gewässer ausgeleert.

7 V Mobile Amphibienleiteinrichtungen

Im Bereich der Bärenloher Teiche sind zwischen Bau-km 1+230 und 1+870 mobile Amphibienleiteinrichtungen beidseitig der Trasse der S 306 (Gesamtlänge ca. 1.450 m) vor-gesehen.

Die Leiteinrichtungen mit einer Mindesthöhe von 40 bis 60 cm sind mit Fertigstellung der S 306 jeweils vor Beginn der jährlichen Wanderungen (Mitte Februar) aufzustellen. Nach Beendigung der Wanderung zu den Laichgebieten ist der südliche Zaun (Mai) wieder ab-zubauen. Auf dieser Anwanderungsseite sind Fanggefäße (Eimer mit löchri-gen Böden) bodenbündig im Abstand von ca. 10 m einzugraben. Diese sind während der Wanderungszeit mindestens allmorgendlich zu kontrollieren. Gefangene Amphibien sind aus den Fanggefäßen zu befreien und in Wanderrichtung jenseits der Straße aus-zusetzen. Um Mäusen, Laufkäfern und anderen Kleintieren den Ausstieg zu ermögli-chen, sind die Fanggefäße mit Ausstiegshilfen (z. B. Holzstäben) auszustatten. Auf der Abwanderungs-seite nördlich der S 306 sind die Leiteinrichtungen im November abzu-bauen. Hier kommen keine Fanggefäße zum Einsatz. Vielmehr soll die Rückwanderung vom Laichgewässer zu den Überwinterungsquartieren südlich der S 306 blockiert und damit das Ausweichen auf nordseitige Quartiere erreicht werden.

Im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme soll eine Erfassung der wandernden Amphibien stattfinden, um die Entwicklung der Populationen zu verfol-gen und die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzupassen. Eine Anpas-sung der Maßnahmen kann nur nach erneuter Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Diese Maßnahme sorgt für die bestehende Vernetzung der Teillebensräume der Am-phibien und dient im speziellen Artenschutz der **Vermeidung von Schädigungen der essentiellen Wanderrouen** der Arten sowie der **Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Individuen** der bodengebundenen, wenig mobilen Artengruppen.

Die Maßnahme ist in **Karte 9.2** (Maßnahmenplan LBP) sowie der **Artenschutzkarte 19.4** dargestellt.

8 V Schutz von Gewässerlebensräumen

Sofern im Rahmen der Bauausführung ein zeitweiliges Ablassen der Bärenloher Teiche nicht vermieden werden kann, ist ein solches Ablassen nicht innerhalb der Fortpflan-zungszeit gewässergebundener Arten (insb. Laichzeit von Amphibien) durchzuführen (Zeitraum zwischen Februar und Mitte August). Beim Ablassen ist stets eine Mindest-wassermenge in den Teichen zu belassen, um ein Austrocknen zu vermeiden und die Funktion als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Amphibien und andere wasser-gebundene Arten zu sichern. Finden die Bauarbeiten im Frühling oder Sommer statt, sollte das Ablassen der Teiche im Herbst des Vorjahres erfolgen. Somit kann im Folge-jahr insbesondere die Laichablage von Kammolch und Erdkröte in den abgesenkten Uferbereichen stattfinden. Die Wiederbefüllung der Teiche (Anheben des Wasserspie-gels) ist ebenfalls nicht innerhalb der Laichzeit (Zeitraum zwischen Februar und Mitte

August) möglich. Sofern im Rahmen der Bauausführung ein zeitweiliges Ablassen der Bärenloher Teiche nicht vermieden werden kann, ist ein solches Ablassen zwingend außerhalb der Fortpflanzungszeit gewässergebundener Arten (insb. Laichzeit von Amphibien) durchzuführen (Zeitraum zwischen Oktober und Januar). Dabei ist stets eine Mindestwassermenge in den Teichen zu belassen, um ein Austrocknen zu vermeiden.

9 V Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Bau- und anlagenbedingt kann es im Bereich der Pflanzenstandorte des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) (vgl. Karte zum Artenschutz Unterlage 19.4) zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen.

Dies ist zum einen möglich, wenn die Pflanzenbestände des Großen Wiesenknopfs gemäht und abtransportiert werden, da damit die Brut (Eier) verloren gehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Falterart sind im Jahr der Baumaßnahme die Bestände dieser Pflanze zu mähen, um eine Blüte der Pflanzenart zu unterbinden. Dadurch werden die Eiablage im Eingriffsbereich und eine Beeinträchtigung der Falterart sicher vermieden.

Eventuell vorhandene Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) im Vorhabensbereich werden vor Beginn der Baumaßnahme in die Wiesenfläche der Ökokontomaßnahme (3 E) umgesetzt.

Zum anderen sind Beeinträchtigungen der Falterart möglich, wenn die Bodennester der Ameisen zerstört werden, in welchen die Entwicklungsformen (Raupe / Larve) der Falterart überwintern. Unvermeidbare Eingriffe in solche Flächen sind nur außerhalb der Zeit zulässig, in der die Art in den Bodennestern präsent ist. Der genaue Zeitpunkt ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. I. d. R. sind Eingriffe in den Boden zwischen Juli und August für die Art unbedenklich, solange keine blühenden Exemplare des Großen Wiesenknopfs darauf stehen. Ggf. sind die Bodenarbeiten in diesen Bereichen bereits im Jahr vor der eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen.

10 V Schutz extrem nasser Bodenstandorte

Zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion aufgrund extremer Nässe zwischen Baukm 1+375 und 1+775 nördlich der Trasse sind folgende Maßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens zu umzusetzen:

- Abdecken des Bodens mit flexiblen Modulen oder Stahlplatten bei nassen und feuchten Bodenverhältnissen im Bereich von Baustraßen,
- Anlegen von geordneten Baustraßen,
- Vermeiden flächenhafter und unregelmäßiger Fahrten,
- Einsetzen von Breit- und Terrareifen,
- Senken des Reifeninnendruckes bei der Befahrung,
- einsetzen von Fahrzeugen mit Knickgelenk und zusätzlichen Achsen,
- Beschränkung der Arbeiten mit schweren Baumaschinen auf Perioden trockener Witterung und geringe Bodenfeuchte bzw. Bodenfrost.

11 V Behandlung und Rekultivierung des Oberbodens

Der Oberboden ist gemäß DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ im Baustellenbereich fachgerecht abzutragen, zu sichern und abzulagern. Dabei ist eine

substratspezifische Trennung und Lagerung, insbesondere zwischen Ober- und Unterboden, vorzunehmen. Bodenmieten dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Die bauzeitlich beanspruchten Straßennebenflächen (Arbeitsstreifen beidseitig des Trassenkörpers) auf Acker und Grünland werden durch Rekultivierung, Tiefenlockerung im verdichteten Bodenkörper und ggf. durch Ansaat nach Bauabschluss wiederhergestellt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Es erfolgt eine möglichst weitgehende Einbeziehung der rekultivierten Flächen in angrenzende Nutzungen.

2.3.1.2 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes

Entsprechend den Zielstellungen übergeordneter Fachplanungen (Regionalplan Westsachsen, Waldfunktionsplanung) sowie geltender Richtlinien (europäische Wasserrahmenrichtlinie) wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- Entwicklung alt- und totholzreicher Laubmischwälder
- Verbesserung der Biotopverbundsituation
- Erweiterung des Lebensraumangebotes im Nahbereich von Siedlungsflächen durch Neuanlage ökologisch wertvoller Bereiche
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktionen durch Rückbau nicht mehr benötigter versiegelter Flächen

Aus diesem Leitbild wurden Maßnahmen abgeleitet, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte und Eingriffe zu kompensieren. Von dem Ausbauvorhaben sind vorrangig Nadelwälder (Fichte, Lärche, Kiefer) und in kleinen Anteilen Misch- bzw. Laubwälder (Buche, Birke, Eiche) betroffen. Weiterhin werden z. T. gesetzlich geschützte Baumreihen, Baumgruppen, z. T. gesetzlich geschützte Ruderalfluren sowie extensiv genutzte, z. T. feuchte Grünlandbereiche, die z. T. auch als gesetzlich geschützte Biotope erfasst wurden, beansprucht. Die dort durch Flächenverlust und Störung betroffenen Tierarten sind vor allem Amphibienarten, ubiquitäre Vogelarten und Fledermausarten.

Dem Grundsatz der multifaktoralen Kompensation folgend wurden Maßnahmen zur Kompensation der Lebensraumverluste oder der graduellen Habitatminderung der vorgenannten Arten entwickelt, die möglichst gleichzeitig als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen sowie der Lebensraumfunktionen dienen können. Dadurch werden auch die übrigen, nicht als planungsrelevant bestimmten und beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes mit abgedeckt.

Durch ein hierarchisches Vorgehen wurde der Maßnahmenumfang auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Zunächst wurden Maßnahmen zur Lösung der Konflikte mit den umfassendsten Kompensationsansprüchen entwickelt. Im Zuge dieser Maßnahmen konnten Konflikte mit weniger komplexen Maßnahmenanforderungen oftmals gleich mit abgehandelt werden. Das heißt, zunächst wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt, danach Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe gemäß der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG.

So dient die Maßnahme **1 E „Naturnahe Waldentwicklung“** nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in forstwirtschaftlich genutzte Flächen stellt eine Extensivierung der Bodennutzung dar, die die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und dadurch mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer führt.

Agrarstrukturelle Belange wurden gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die getroffenen Maßnahmen sind nicht mit einer Nutzungsauf-

gabe aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Allein zum Ausgleich der Biotopfunktion bewaldeter Flächen ist eine Umnutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen erforderlich. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden für diese Maßnahme aufgrund der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes aus, so dass nur die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen verblieb. Alternativen dazu wurden geprüft, sind jedoch nicht vorhanden.

2.3.1.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die **Ausgleichsmaßnahme 1 A „Entsiegelung ehemaliger Straßenflächen“** dient der Verminderung bestehender Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere auf die der betroffenen Bodenfunktion. Die Bereiche der S 306alt, die die Funktion einer Straße verlieren, werden dem Verkehrsgeschehen entzogen und die Straßenflächen rekultiviert. Es erfolgt eine Entfernung des Straßenoberbaus (Frostschuttschicht, Tragschicht, Decke). Verdichtungen des Untergrundes werden mit Tiefenmeißel oder Aufreißhaken beseitigt. Die Aushubflächen werden mit Unter- und Oberboden gefüllt und der Anschluss an angrenzende Flächen hergestellt.

Die **Ausgleichsmaßnahme 2 A „Entwicklung von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen“** trägt auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Offenlandlebensräume (Grünland) bei, deren Erforderlichkeit sich aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet. Auf die trassennahen Teilflächen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Ggf. ist eine Aushagerung der Flächen erforderlich. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mähwiese. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu artenreichem Extensivgrünland. Unterstützend sollte nach erfolgter Abmagerung der Fläche ein Heudruschauftrag (v. a. auf Störstellen) erfolgen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Durch die extensive Nutzung können gleichzeitig die betroffenen natürlichen Bodenfunktionen ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen **3 A „Sukzession von Waldsaum / Waldrand“** und **4 A „Anlage naturnaher Wald mit Waldrand“** trägt auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Waldlebensräume bei, deren Erforderlichkeit sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet. Die trassennahen Teilflächen im Bereich des Waldes werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten sich selbst überlassen. Durch die unmittelbare Nähe zu den angrenzenden Kiefern-Fichten-Mischwaldflächen wird sich in den folgenden Jahren ein natürlicher Aufwuchs aus den örtlich vorkommenden Gehölzarten entwickeln, der einen Waldsaum zum angrenzenden Hochwald bildet. Dadurch findet zudem eine Stabilisierung der Böden statt. Die Habitatfunktion und die natürliche Bodenfunktion werden sich verbessern.

Die **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 A_{CEF} „Anbringung von Nist- und Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse in angrenzenden geeigneten Gehölzbereichen“** soll den anlagenbedingten Verlust von 6 potenziellen Biotop- und Höhlenbäumen für Vögel bzw. Fledermäuse ausgleichen. Die CEF-Maßnahme findet bei der Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Berücksichtigung und werden dort jeweils artbezogen genannt.

2.3.2 Hydrogeologische Vermeidungsmaßnahmen zum Heilwasserschutz

2.3.2.1 Bestellung einer Fachbauleitung

- Überwachung von Bau- und Bohrarbeiten, Aufnahme und Beschreibung der Schichtenprofile nach gängigen DIN-Normen
- Festlegungen zur und Überwachung der Bauwasserhaltung

- Visuelle und organoleptische Kontrolle der Bohrlöcher und Baugrubensohlen bzw. des aufgeschlossenen Erdreiches auf Kontaminationen, Gas- und Wasseraustritte
- Ermittlung von Menge und Beschaffenheit des zuzitzenden Grundwassers
- Überwachung der Verfüll- und Einbauarbeiten, einschließlich der eingebrachten Materialien

2.3.2.2 Grundwassermonitoring

Für den Zeitraum vor, während und nach den Erdarbeiten ist von der Fachbauleitung ein Grundwasserüberwachungsprogramm aufzustellen und zu installieren. Das Überwachungsprogramm ist mit dem routinemäßigen Überwachungsprogramm der Sächsischen Staatsbäder GmbH abzugleichen und hat mindestens folgende Überwachungen zu beinhalten:

- Marienquelle 1 bis 3, Salz- und Moritzquelle:
 - tägliche Kontrolle der elektrischen Leitfähigkeit, des Grundwasserstandes, der Schüttung, der Temperatur und des pH-Wertes (Routine-Monitoring SSB);
 - monatliche Kontrolle Leitparameter und ausgewählte Ionen (Monatskontrolle Routine-Monitoring SSB)
- Baufelder BW 08, BW 09 und RRB 1: während der Tiefbauarbeiten Bodenluftmessungen nach Erfordernis (Entscheidung durch die hydrogeologische Fachbauleitung)
- Marienquelle: vor und nach der Baumaßnahme „Errichtung BW 08, BW 09 und RRB1“ hydrochemische Analysen mit Leitparameter, Kohlensäure frei, Ionenbilanz, PAK, LHKW, MKW, DOC, Phenol-Index

Der Umfang der Grundwasserüberwachung ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des LRA Vogtlandkreis aktenkundig abzustimmen. Es können die Daten des Routinemonitorings der Sächsischen Staatsbäder GmbH verwendet werden, soweit vorhanden und geeignet.

2.3.2.3 Berichterstattung

Die Ergebnisse der durchzuführenden Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, darzustellen und gutachterlich (bezüglich Heilquellenschutz) durch die Fachbauleitung zu bewerten.

2.3.2.4 Arbeitstechnik

Anpassung von Arbeitstechniken und Materialien gemäß Hydrogeologischem Gutachten und erlassener Nebenbestimmungen.

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG

Die Ersatzmaßnahme **1 E „Naturnahe Waldentwicklung“** trägt zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Waldlebensräume bei, deren Erforderlichkeit sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet.

Ersatzmaßnahme **2 E „Naturnahe Gestaltung der Gewässersohle des Schwarzbachs“** dient dem abschnittswisen naturnahen Ausbau der Gewässersohle und damit

der Verbesserung des Habitatangebotes für Fische und kompensiert somit den notwendigen Eingriff in den Unteren Bärenlohbach.

Die Ersatzmaßnahme **3 E „Extensivierung einer Frischwiese (Ökokontomaßnahme)“** trägt zur Kompensation der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesenflächen bei und ergibt sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

2.5 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Über die oben beschriebenen Maßnahmen hinausgehend, sind trassenbegleitende Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleich für die nicht quantifizierbaren (funktionalen) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch anlagenbedingte Eingriffe vorgesehen, die diese Eingriffe in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild weitestgehend kompensieren. Sie dienen damit in erster Linie der Einbindung der Trassenführung der S 306 in den vorhandenen Landschaftsraum und somit insgesamt der landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Mit der Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen sind folgende Ziele zu erfüllen:

- Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen
- sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissions- und Lärmschutz).

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

1 G Ansaat von Landschaftsrasen (extensiv / intensiv) auf Aufschüttungen/Dammböschungen/Mulden

Aufschüttungen, Mulden, Dammböschungen und sonstige verbleibende Nebenflächen werden mit einer gebietsheimischen Landschaftsrasen-Ansaatmischung (regionales Saatgut) angesät und möglichst extensiv entwickelt. Durch die Maßnahme wird das Straßenbauwerk in die Landschaft eingebunden.

2 G Anlage von Sukzessionsflächen in Einschnittsböschungen

Auf den Einschnittsböschungen werden Magerstandorte durch Sukzession auf Rohbodenböschungen mit dem Verzicht auf Oberbodenandeckung geschaffen, soweit dies technisch möglich ist und aus Gründen der Standsicherheit kein technischer Verbau vorgesehen werden muss.

3 G Anlage einer Baumreihe

Die Böschungsbereiche der S 306 werden im Offenlandbereich wo möglich mit einer Baumreihe versehen. Zur Verwendung kommt die einheimische Baumart Berg-Ahorn mit einem Stammumfang von mind. 14 – 16 cm. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Es ist ein Pflanzabstand von mind. 10 m zwischen den Bäumen und ein Abstand von mind. 4,50 m vom Fahrbahnrand vorzusehen (ausgenommen Bereiche mit Schutzplanken).

Durch die Maßnahme wird das Straßenbauwerk in die Landschaft eingebunden.

4 G Anlage von Strauchpflanzungen

Die Böschungsbereiche der S 306 werden im Offenlandbereich wo möglich wird mit einer flächigen Strauchpflanzung versehen. Zur Verwendung kommen Sträucher naturraumtypischer Arten (Schlehe, Hundsrose, Roter Hartriegel, Heckenrose, gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenhütchen, Feld-Ahorn). Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Es ist von einem Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auszugehen bzw. ist dieser an die zur Verwendung kommenden Arten anzupassen. Die Pflanzung von heimischen Straucharten erfolgt in Gruppen von 3 – 10 Exemplaren mit wechseln-der Art. Durch die Maßnahme wird das Straßenbauwerk in die Landschaft eingebunden.

5 G Anlage (Wiederherstellung) von Grünlandflächen

Die baubedingt zerstörten Grünlandbiotope sind entsprechend der Ausgangsbiotop durch Ansaat geeigneter Saatgutmischungen bzw. durch Heudruschtauftrag geeigneter Spenderflächen in der Nachbarschaft wieder herzustellen.

6 G Anlage (Wiederherstellung) von Gehölzflächen/Wald

Die baubedingt zerstörten Wald- bzw. Gehölzbiotope sind entsprechend der Ausgangsbiotop in naturnaher Ausprägung durch Nachpflanzung wieder herzustellen.

Für Waldflächen gilt: Artenanteile, Pflanzenverbände und Pflanzenzahlen sind gemäß den Qualitätsempfehlungen für Erstaufforstungen, jeweils aktueller Stand, des Staatsbetriebes Sachsenforst abzuleiten. Das Pflanzgut sollte autochthon sein bzw. den Herkunftsempfehlungen für den Freistaat Sachsen entsprechen, mindestens jedoch in dem jeweiligen Wuchsgebiet natürlich heimisch sein (Pflanzgut entsprechend FoVG mit Herkunftsnachweis). Es sind bodenschonende Pflanz- und Pflegeverfahren anzuwenden. Die Flächen sind ggf. mit einem Wildschutzzaun (Verbissschutz) zu sichern. Es sind die Vorgaben nach PEFC-Standard einzuhalten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 2 Pflanzenschutzmittelgesetz). Der Einsatz ist nur nach Zustimmung des zuständigen Forstbezirkes auf Vorlage eines qualifizierten Gutachtens möglich. Düngungen zur Ertragssteigerung werden nicht durchgeführt. Bodenschutzkalkung und Düngung können nur nach Vorlage eines Gutachtens bzw. einer fundierten Standortserkundung durchgeführt werden. Gemäß SWMA-Erlass vom 1. Februar 2012 sind Gestaltungsmaßnahmen außerhalb des Intensivpflegebereichs als Kompensationsmaßnahme für das Landschaftsbild anrechenbar. Neu gepflanztes Straßenbegleitgrün wird als vollwertiger Ausgleich für das beseitigte angerechnet.

V Öffentliche und Private Belange

1 Abfall

Zum Vorhaben wurden seitens der unteren und der oberen Abfallbehörden keine Bedenken geäußert. Abfallrechtliche Belange wurden durch die Nebenbestimmungen A III. 2 berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf keiner nach § 2 Abs. 4 BBodSchG Altlastverdachtsfläche/Altlastenfläche/Sanierungsfläche (Sächsischen Altlastenkataster).

2 Forst

Die Planfeststellungsbehörde hatte bei ihrer Entscheidung verschiedene forstliche Belange zu berücksichtigen. Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald für den Bau der Fahrbahn, der Böschungen usw. ist als **dauerhafte Waldumwandlung** zu werten.

Die vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme stellt eine **befristete Waldumwandlung** dar.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um locker stehende Fichten-Altbestände. Diese weisen weitere Bestandesschichten aus jüngeren Fichten auf. Es liegen keine bedeutsamen forstsanitären Auffälligkeiten vor.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden für die betroffenen Waldflächen folgende, über das normale Maß hinausgehende, besondere Schutzfunktionen erfasst:

- Lage im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Schutzzone 2)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“
- Erholungsfunktion (Stufe II)
- Lage im Heilquellenschutzgebiet „Bad Brambach – Bad Elster“
- besondere Anlagenschutzfunktion

Mit der geplanten Trassenführung erfolgt ein Eingriff in Waldflächen, welcher sich im Detail wie folgt darstellt:

1. Die Funktionen des Waldes gehen im Bereich des Straßenkörpers verloren und werden in den angrenzenden Beständen beeinträchtigt. Der Wirkungsbereich der verkehrsbedingten Einflüsse verlagert sich mit der Straßenverbreiterung auch auf bisher geringer oder nicht berührte Waldteile
2. Waldlebensräume und Austauschbeziehungen werden beeinträchtigt oder zerstört.
3. In seiner Funktion bisher unbeeinträchtigter Waldboden wird abgetragen oder umgeformt und teilweise versiegelt.
4. Der im Zuge des Ausbaues der S 306 erforderliche Trassenaufrieb schneidet durch die Verbreiterung bestehender Gassen und die Beseitigung entwickelter Waldränder bisher geschlossene Waldflächen an. Jedoch sind die betroffenen Bestände überwiegend mehrstufig strukturiert und damit fähig, sich an die geänderte Situation anzupassen. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, dass es in Folge der Maßnahme in den verbleibenden angrenzenden Waldflächen zu einer erhöhten Disposition für abiotische und biotische Gefährdungen, wie z. B. Windwurf oder -bruch, Schneedruck, Bodenaushagerung und Immissionen, kommen kann. Dadurch kann auch die Vitalität der Waldbäume reduziert werden, was das Auftreten und die Ausbreitung artspezifischer Schadinsekten begünstigt. Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung sind jedoch nicht erforderlich.

Die nach den Planungsunterlagen mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Wald unter Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens durch die untere Forstbehörde als unvermeidbar eingestuft.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Straßenbauvorhabens erforderlichen dauerhaften und befristeten Umwandlung von Staatswald gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG ist integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit wurden die forstlichen Belange mit den Nebenbestimmungen A. III.3 berücksichtigt.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und dabei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Für Natur und Landschaft werden die naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 BNatSchG konkretisiert. Diese sind gemäß der §§ 1 und 13 BNatSchG im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. §§ 2 Abs. 2, 13 BNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. des Naturschutzgesetzes des Bundes sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die „Eingriffsqualität“ besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten haben und die auch auf die seit dem 1. März 2010 geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene, landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h. wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die Vermeidung vermeidbarer Eingriffe steht damit im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Soweit der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Vorhabenträger einen Ausgleich in Geld zu leisten.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für die S 306 wird zwischen dem deutsch-tschechischen Grenzübergang Bad-Elster (Bärenloh) – Hranice / Roßbach und dem östlichen Rand der Ortslage Bärenloh eine Fahrbahnerneuerung auf ca. 2 km Länge angestrebt. Der Planungsabschnitt befindet sich im südlichen Gebiet des Vogtlandkreises auf dem Territorium der Stadt Bad Elster im ländlichen Raum (LEP, SMI 2013). Er ist sowohl Bestandteil des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ als auch des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ sowie insbesondere einer Heilwasserschutzzone.

Der Untersuchungsraum für die landschaftspflegerische Begleitplanung umfasst ca. 52 ha. Diese erstrecken sich entlang des Ausbauabschnittes (Länge 2.047 m) in einem Band von durchschnittlich 120 m beidseitig der bestehenden S 306 sowie jeweils ca. 100 m (westlich nur bis Landesgrenze) über beide Bauenden hinaus.

Ein Natura 2000-Gebiet befindet sich nicht im Planungsgebiet. In ca. 1,5 km Entfernung liegen nordöstlich die FFH-Gebiete „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach“ (DE 5639-301) und weiter östlich „Elstertal oberhalb Plauen“ (DE 5538-301).

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens überschneidet sich ganz oder teilweise mit mehreren gesetzlich festgesetzten Schutzgebieten. Dies sind:

- das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Oberes Vogtland“ (C 35), welches eine Fläche von ca. 17.000 ha umfasst und in dem der gesamte Wirkraum liegt. Ein Großteil der Landschaft ist von Nadelwald (meist Fichten) geprägt,
- der Naturparke (§ 27 BNatSchG) „Erzgebirge / Vogtland“ (und darin innerhalb der Schutzzone II bzw. der Entwicklungszone), worin das Planungsgebiet nahezu vollständig liegt
- das Flächennaturdenkmal „Bärenlochteich“ (§ 28 BNatSchG / § 18 SächsNatSchG)
- verschiedene amtliche und eigenkartierte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 SächsNatSchG)

Aufgrund des geplanten Vorhabens wird es zu zusätzlichen Belastungen des Naturraumes kommen. Die baubedingten Beeinträchtigungen können durch landschaftspflegerische und technologische Maßnahmen kompensiert werden. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden durch die bereits vorhandene Trasse und die sich nicht wesentlich veränderten prognostizierten Verkehrszahlen von 600 bis maximal <1000 Fahrzeugen pro Tag als „nicht erheblich“ eingestuft. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung wird es durch die lediglich punktuelle richtlinienkonforme Strecken- und Gradientenanpassung nicht geben.

Entsprechend den Zielstellungen übergeordneter Fachplanungen (Regionalplan Westsachsen, Wald funktionsplanung) sowie geltender Richtlinien (europäischen Wasser Rahmenrichtlinie) wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- Entwicklung alt- und totholzreicher Laubmischwälder,
- Verbesserung der Biotopverbundsituation,
- Erweiterung des Lebensraumangebotes im Nahbereich von Siedlungsflächen durch Neuanlage ökologisch wertvoller Bereiche,
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktionen durch Rückbau nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (s. hierzu im Einzelnen Unterlage 19.1, Seite 52 ff, in der Fassung der 1. Tektur). Diese bestehen aus

- Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Entsiegelung ehemaliger Straßenflächen (Maßnahme 1 A) können bestehende Umweltbeeinträchtigungen vermindert werden.

Mit der Entwicklung von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen (Maßnahme 2 A) kann auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Offenlandlebensräume (Grünland) beigetragen werden, deren Erforderlichkeit sich aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet.

Mit den Maßnahmen 3 A „Sukzession von Waldsaum / Waldrand“ und 4 A „Anlage naturnaher Wald mit Waldrand“ wird auf trassennahen Teilflächen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Waldlebensräume beigetragen, deren Erforderlichkeit sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet.

Durch das vorgezogene Anbringen von Nist- und Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse in angrenzenden geeigneten Gehölzbereichen (Maßnahme 5 A_{CEF}) kann der anlagenbedingte Verlust von 6 potenziellen Biotop- und Höhlenbäumen für Vögel bzw. Fledermäuse ausgeglichen werden. Die CEF-Maßnahme findet bei der Prognose des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Berücksichtigung und werden dort jeweils artbezogen genannt.

- Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahme 1 E „Naturnahe Waldentwicklung“ trägt zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen der Waldlebensräume bei, deren Erforderlichkeit sich aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet.

Die Maßnahme 2 E „Naturnahe Gestaltung der Gewässersohle des Schwarzbachs“ dient dem abschnittswisen naturnahen Ausbau der Gewässersohle und damit der

Verbesserung des Habitatangebotes für Fische und kompensiert somit den notwendigen Eingriff in den Unteren Bärenlohbach.

Die Maßnahme 3 E „Extensivierung einer Frischwiese (Ökokontomaßnahme)“ trägt zur Kompensation der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesenflächen bei und ergibt sich ebenfalls aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

- Gestaltungsmaßnahmen

Über die oben beschriebenen Maßnahmen hinausgehend, sind trassenbegleitende Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleich für die nicht quantifizierbaren (funktionalen) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch anlagenbedingte Eingriffe vorgesehen, die diese Eingriffe in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild weitestgehend kompensieren. Sie dienen damit in erster Linie der Einbindung der Trassenführung der S 306 in den vorhandenen Landschaftsraum und somit insgesamt der landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Mit der Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen sind folgende Ziele zu erfüllen:

- Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen
- sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissions- und Lärmschutz).

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 1 G Ansaat von Landschaftsrasen (extensiv / intensiv) auf Aufschüttungen/ Dammböschungen/Mulden
- 2 G Anlage von Sukzessionsflächen in Einschnittsböschungen
- 3 G Anlage einer Baumreihe
- 4 G Anlage von Strauchpflanzungen
- 5 G Anlage (Wiederherstellung) von Grünlandflächen
- 6 G Anlage (Wiederherstellung) von Gehölzflächen/Wald

3.2 Natura-2000-Gebiete

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Die nächstgelegenen Gebiete sind in 1,5 km Entfernung. Eine Beeinträchtigung ist bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.

3.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurden in einer gesonderten Unterlage (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.3) ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 (FFH-Richtlinie), europäischer Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG).

An der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs darf dann aber im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich werden, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke verbleibt und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen gegeben bleibt. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen angeordnet werden.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffes geboten ist.

Der Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben einige europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien sowie der CEF-Maßnahme (Maßnahmeplan, Unterlage 9.2) kann für alle Arten die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Unter den betroffenen Artengruppen sind Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Tagfalter. Bei den Vögeln sind vor allem höhlen- (Grau- / Schwarzspecht, Hohltaube, Raufuß- / Sperlings- / Waldkauz) und potenziell vorkommende gebüschbrütende Vogelarten (u. a. Neuntöter, Goldammer, Turteltaube und Grünspecht) sowie Waldvogelarten (Waldschnepfe) betroffen, da Lebensraumstrukturen (Gehölze inkl. Höhlen- / Biotopbäume) zerstört bzw. beeinträchtigt werden. Aufgrund des Vorkommens ausreichender Ausweichhabitate sowie der Umsetzung von Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich, die einer Zulassung im Wege stehen würden.

Die Fledermausarten werden durch den Verlust von Habitatbäumen im Trassenbereich beeinträchtigt, Amphibien (v. a. Kammmolch und Erdkröte) durch die Verbreiterung der Fahrbahn und den dadurch verlängerten Querungsweg bei ihren jährlichen Wanderbewegungen zwischen den Sommer- und Winterhabitaten (Bärenloher Teiche und Waldbereiche südl. S 306). Durch Eingriffe in Wiesenbereiche im östlichen Teil des Planungsgebietes sind nachteilige Wirkungen auf die Tagfalterart des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglich.

Alle Beeinträchtigungen können jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt werden, womit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht greifen. Alle Maßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.3) beschrieben und in der Karte dargestellt.

Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu Nebenbestimmung 4. 1

Durch das Straßenbauvorhaben werden anlagebedingt 5.032 m² besonders geschützte Grünlandflächen zerstört. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Straßennähe und entsprechend einer Festlegung zwischen Gutachter und Behörden ergibt sich daraus zunächst einmal ein reduzierter Kompensationsbedarf von 4.277 m² ($= 5.032 \text{ m}^2 \times 0,85$), denn 15 % dürfen demnach als Abschlag abgezogen werden. Auf diesen Basiskompensationsbedarf müssen allerdings die Faktoren angerechnet werden, die sich aufgrund der Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011, aus Unterlage 9.4, Seite 5, ergeben. Von sämtlichen anlagebedingt benötigten, besonders geschützten Biotopflächen, gewichtet mit den jeweiligen Faktoren laut Spalte 3 auf Seite 5 (in Summe 5.948 m² bei Addition der betreffenden Einzelwerte aus der Spalte 4 auf Seite 5) sind daher diejenigen besonders geschützten Biotopflächen zu subtrahieren, die keine Grünlandbiotopflächen darstellen. Laut Tabelle 13, Unterlage 19.1, ist dies der Anteil Baumreihen mit 445 m² und der Anteil Flächen Ruderalflur mit 117 m². Der Einfachheit halber sollen diese beiden Flächengrößen zusammen einheitlich mit dem Maximalfaktor 1,5 gewichtet werden. Dies ergibt folglich einen Subtrahenden von 843 m². Es verbleibt somit ein Kompensationsbedarf von 5.105 m² ($= 5.948 \text{ m}^2$ minus 843 m²).

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des besonderen Biotopschutzes nur dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die obige Kompensationsbedarfsermittlung stellt die gesamtheitliche (quantitative und qualitative), flächenbezogene Grundlage als Voraussetzung zur Legitimität einer solchen Ausnahme dar. Vor diesem Hintergrund ist die landschaftspflegerische Maßnahme 3 E (Extensivierung einer Frischwiese) in derjenigen Größenordnung in den Maßnahmenpool der ökologischen Kompensationsmaßnahmen einzustellen, wie dies aus der entsprechenden Berechnung des Kompensationsbedarfes hervorgeht, d. h. mit 5.105 m².

Zu Nebenbestimmung 4. 2

Bei den Rosengewächsen handelt es sich um eine Familie, deren Arten zahlreiche regionale Genotypen als Unterarten besitzen. Zur Vermeidung einer Florenverfälschung ist daher auf eine Verwendung dieser Sippen zu verzichten, sofern nicht nachweislich 100 % regionales Saatgut zur Gewinnung des Pflanzgutes zum Einsatz kam. Die Arten Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Feld-Ahorn benötigen von Natur aus basische Standorte und kommen im Mittelvogtländischen Kuppenland natürlich vor. Der Untersuchungsraum gehört aber zum Oberen Vogtland mit Böden, die aus silikatischem Gestein entstanden. Die als Alternative vorgeschlagenen Gehölzarten sind hingegen alle standortgerecht und Bestandteile der heimischen Flora. Eine genetische Bastardierung ist hier nicht möglich.

Zu Nebenbestimmung 4. 3

Laut Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3) gehen anlagenbedingt 671 m² Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von insgesamt 21.430 m² verloren. Auch wenn dies „nur“ ca. 3 % sind und gemutmaßt wird, dass dieser Habitatverlust ohne erkennbare Beeinträchtigung auf die lokale Population sein wird, so sind die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) darauf ausgelegt, die Funktionsfähigkeit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung oder Verbesserung der Habitate so zu erhöhen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das bedeutet, dass eine CEF-Maßnahme nicht allein dadurch entbehrlich ist, wenn der Verlust der ökologischen Funktion ausgeschlossen werden kann: Auch 3 % Habitatverlust stellen eine Reduzierung der ökologischen Funktion dar.

Durch das naturschutzfachliche Maßnahmekonzept in Form der 1. Tektur, wird diesem Ziel entsprochen.

4 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

In der hydrogeologischen Standorteinschätzung wurden die geologisch / hydrogeologischen Verhältnisse entsprechend dargestellt. Für eine Prüfung der geologisch / hydrogeologischen Sachverhalte ist das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft zuständig.

Die durchgeführten Baugrunduntersuchungen erfassten jeweils die geplanten Bauwerksstandorte bis 2 m unter Gründungstiefe, so dass ein guter Überblick über die zu erwartenden Baugrund- und Grundwasserverhältnisse gewonnen werden konnte.

Leicht gespanntes Grundwasser wurde im Bereich der Bohrpfahlwände aufgeschlossen (GWA 1,3 m ... 1,8 m unter Gelände, GWR 1,15 m ... 1,76 m unter Gelände).

Im Bereich des RRB 1 wurde kein Grundwasser aufgeschlossen.

Bei der breitflächigen Versickerung handelt es sich um eine nach RiStWag zulässige Entwässerungsmaßnahme in der Wasserschutzzone III.

In der hydrogeologischen Standorteinschätzung wurden für die Ausführung der Baumaßnahme Hinweise gegeben und Bedingungen genannt, die einzuhalten sind, um das Gefährdungsrisiko für die Heilquellen gering zu halten.

Der Gutachter schätzte ein, dass schädliche Auswirkungen der Großbohrpfähle auf das Heilwasser-vorkommen eher unwahrscheinlich sind und verweist auf die Abstimmungen zur Beratung im LASuV am 31. Januar 2019.

Die Bauwasserhaltung / Grundwasserabsenkung, die in diesem Bereich notwendig werden können, wurden vom Gutachter als kritisch angesehen, weil damit für den Zeitraum der Baudurchführung ein hohes Gefährdungspotential einhergeht. Für die Bauwasserhaltung wurden Maßnahmen empfohlen, bei deren Berücksichtigung das Gefährdungspotential als beherrschbar eingeschätzt wurde. Allerdings ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bauwasserhaltung für die Errichtung der Bohrpfähle notwendig.

Die Errichtung des RRB 1 wurde als kritisch beurteilt. Dies betrifft in erster Linie die Bauzeit mit Bodenaushub und der offen stehenden Baugrube. Für den Endzustand gilt

das nicht. In der Standorteinschätzung wurden Maßnahmen zur Gefährdungsminde- rung genannt, die bereits zur Beratung im LASuV am 31. Januar 2019 abgestimmt wur- den. Diese Maßnahmen beinhalten Alternativen, zu denen während der Bauzeit eine Entscheidung durch die hydrogeologische Fachbauleitung getroffen werden muss.

Die Entwässerungsleitungen stellen im Endzustand unter Berücksichtigung der vom Landratsamt bereits vorgegebenen Auflagen für den Gutachter kein Gefährdungspoten- tial dar. Jedoch sollten im Bereich zu erwartender Festgesteinsaufschlüsse in der Nähe des RRB 1 die gleichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, wie für das RRB 1.

Die verbesserte Verkehrsanbindung durch die modernisierte S 306 wurde von Gutach- ter kritisch gesehen, allerdings erfolgt durch den Ausbau nach RiStWag (der bisher nicht vorhanden war) auch eine Verbesserung des jetzigen Zustandes, weshalb das Gefährdungspotential als beherrschbar eingeschätzt wurde.

Der Gutachter benennt ein hydrogeologisches Monitoring, welches zusätzlich zu den von ihm genannten Maßnahmen durchzuführen ist.

In Summe bleibt ein Befreiungstatbestand bestehen: § 7 (2) Ziff. 5.04 Heilquellen- schutzgebietsverordnung: Verbot zur Niederbringung von Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss. Vom Sprengverbot kann keine Befreiung erteilt werden.

Es wird empfohlen, im Planfeststellungsbeschluss für die Niederbringung der Bohr- pfahlwände nach Anhörung der Sächsischen Staatsbäder GmbH (Begünstigter) eine Befreiung vom Verbot § 7 (2) Ziff. 5.04 der Heilquellenschutzgebietsverordnung des Vogtlandkreises vom 01.12.2008 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbe- stimmungen zu erteilen, weil:

Das Baugebiet befindet sich innerhalb eines aus Sicht des Heilquellenschutzes sensib- len Bereiches. Er liegt nach Heilquellenschutzgebietsverordnung in der qualitativen Heilwasserschutzzone III von Bad Elster.

Die Bauwerke einschließlich der Bauarbeiten stellen einen Eingriff in den Untergrund dar, der für das geplante Vorhaben unumgänglich ist. Das vorliegende Gutachten wies für die durchzuführenden Bauarbeiten und die geplanten Bauwerke ein Gefährdungspo- tential aus, das teilweise hoch war. Es wurden Maßnahmen benannt, mit denen dieses Gefährdungspotential als beherrschbar eingeschätzt wurde. Die Bohrpfahlwände bin- den zwar in das Grundwasser ein, jedoch kaum in den Festgesteinsuntergrund. Dies stellt für die Heilwasservorkommen von Bad Elster im Wesentlichen nur während der Baumaßnahme eine Gefährdung dar, weniger während der Standzeit des Bauwerks.

Das RRB 1 bindet zwar nicht in das Grundwasser ein, jedoch wenige Meter in den Festgesteinshorizont. Sowohl während der Bau- als auch während der Standzeit herrscht hier ein hohes Gefährdungspotential für die Heilwasservorkommen. Desglei- chen gilt für die Entwässerungsleitungen in diesem Zusammenhang.

In der hydrogeologischen Stellungnahme wurden Bedingungen und Maßnahmen ge- nannt, mit denen das Gefährdungspotential als beherrschbar eingeschätzt wird. Sie bilden die fachlichen Voraussetzungen für die notwendige Befreiung des Vorhabens nach § 7 (2) Ziff. 5.04 Heilquellenschutzgebietsverordnung.

Unter Beachtung und Einhaltung der unter aufgestellten Nebenbestimmungen ist bei einer ordnungsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der genutzten Heilwasservorkommen von Bad Elster, nicht zu besorgen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die genannten Maßnahmen dienen dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers und speziell der genutzten Heilwasservorkommen von Bad Elster.

Sie sind erforderlich, da die geplanten Baumaßnahmen in der Heilwasserschutzzone III von Bad Elster liegen und dort lokal in die grundwasserführenden Schichten und in den Festgesteinshorizont eingreifen. Dies kann Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse haben.

Des Weiteren werden bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen Maschinen und Arbeitsgeräten eingesetzt. Dies stellt für den Zeitraum der Baudurchführung ein Gefährdungspotenzial für die Heilwasservorkommen dar.

So können insbesondere bei unsachgemäßer Bauaus- und Baudurchführung und/oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen über den Sickerwasserpfad Schadstoffe in den Untergrund gelangen und zu einer Beeinträchtigung der Heilwasservorkommen führen. Somit bleibt für die Heilquellen von Bad Elster während der Bauphase ein Restrisiko bestehen.

Unter Beachtung und Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen ist bei den geplanten Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Gefahr für die Heilquellen von Bad Elster nicht zu besorgen.

Im Einzelnen begründen sich die aufgestellten Nebenbestimmungen folgendermaßen:

zu NB Ziffer 2.a

Als Voraussetzung für die behördliche Überwachung gemäß § 100 WHG und § 106 SächsWG ist der Baubeginn anzuzeigen.

zu NB Ziffer 2.b

Die Belehrung der bauausführenden Firmen sowie aller auf der Baustelle beschäftigten Personen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass auf der Baustelle nur die Personen beschäftigt werden, die über die erforderlichen Maßnahmen zum Heilwasserschutz umfassend informiert sind. Erst hierdurch wird gewährleistet, dass bei den erforderlichen Bautätigkeiten die entsprechende Sorgfalt angewendet wird.

zu NB Ziffer 2.c

Das Aufstellen eines Havarie-/Benachrichtigungsplanes gewährleistet, dass im Fall unvorhergesehener Vorkommnisse sowie bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zum Heilwasserschutz bzw. zur Bekämpfung der Havarie eingeleitet werden können.

zu NB Ziffer 2.d

Um den Heilquellenschutz zu gewährleisten, ist es unumgänglich alle genannten Bedingungen und Maßnahmen der hydrogeologischen Einschätzung [1] umzusetzen, auch wenn diese nicht in den nachfolgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

zu NB Ziffer 2.e. a.a

Die Bestimmung dient dem vorsorgenden Grund- und Heilwasserschutz, welcher nur durch eine fach- und sachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet werden kann.

zu NB Ziffer 2.e. b.b und c.c

Mit den geplanten Erdarbeiten (Bohrpfahlherstellung, Baugrubenaushub sowie Verfüllung von Baugruben) werden oberhalb und in den grundwasserführenden Schichten, Erdstoffe innerhalb des Heilquellenschutzgebietes eingebracht bzw. eingebaut, die über den Sickerwasserpfad oder direkt auf die chemische Beschaffenheit des Grundwassers und somit auch auf die genutzten Heilwasservorkommen von Bad Elster einwirken können. Gleiches gilt für Bauprodukte und Bauhilfsstoffe, die im unmittelbaren Kontakt zum Erdreich oder zum Grundwasser stehen.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass ausschließlich solche Erdstoffe, Bauprodukte und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung und einer schädlichen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ausschließen. Erst hierdurch können die Grundsatzanforderungen des § 5 WHG eingehalten werden.

zu NB Ziffer 2.e. d.d

Die Forderung nach vibrationsarmer Bohrtechnik und Trinkwasserqualität dient dem vorsorgenden Grund- und Heilwasserschutz. Die vibrationsarme Bohrtechnik schont die ggf. gas- und wasserführenden Klüfte und soll eine Beschleunigung des Austrags verhindern. Die Trinkwasserqualität soll verhindern, dass über das Auflastwasser Schadstoffe in den Untergrund und das Grundwasser eingetragen werden.

zu NB Ziffer 2. e. e.e

Die Maßnahme dient dem vorbeugenden Heilwasserschutz, da durch den Bau der Leitungen und des RRB 1 die schützenden Bodenschichten weggenommen werden.

zu NB Ziffer 2. e. f.f – 2.e. i.i

Die verbindliche Einführung der einschlägigen technischen Vorschriften als unmittelbar geltende allgemein anerkannte Regeln der Technik ist erforderlich, um deren zwingende Anwendung und Einhaltung durch die Bauherren abzusichern. Nur so kann letztlich sichergestellt werden, dass die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährden und auch ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Die Forderung ist angemessen, da Anlagen die nicht den mindesten allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gar nicht eingebaut werden dürfen.

Der Einsatz von werksgefertigten, zugelassenen und güteüberwachten Rohrmaterialien ist notwendig, da nur in diesem Fall auf eine bautechnische Prüfung der geplanten Kanalbaumaßnahmen verzichtet werden kann. (§ 1 Abs. 2 BauTechPrüfVO). Die Nebenbestimmung beruht auf § 7 Abs. 1 BauTechPrüfVO.

Die Nebenbestimmungen zur Standsicherheit beruhen auf § 7 Abs. 1 BauTechPrüfVO. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Zweckdienlichkeit hat vor Beginn der Bauausführung der geprüfte Standsicherheitsnachweis für die genannten Bauwerke vorzuliegen.

Die aufschiebende Bedingung zur bautechnischen Prüfung war erforderlich, um sicherzustellen, dass vor Baubeginn die geprüften Standsicherheitsnachweise für diese Bauwerke bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

zu NB Ziffer 2.e. i.i

Eine entsprechende Regelung war zu treffen, da nicht bekannt ist, ob alte Leitungen im Untergrund vorhanden sind. Da sie aufgrund ihrer Bauweise und Funktion langfristig ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser darstellen können, sind sie bei Antreffen zurückzubauen,

zu NB Ziffer 2.f. a.a

Die genannte Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Verantwortlichkeiten auf der Baustelle zu regeln. Der zu benennende Bauleiter ist unmittelbar Ansprechperson für die Vollzugsbehörde im Rahmen der Ausübung der Gewässeraufsicht.

zu NB Ziffer 2.f. b.b

Für eine lückenlose Dokumentation der durchzuführenden Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen und als Voraussetzung zur behördlichen Überwachung wird die Führung eines Bautagebuches notwendig.

zu NB Ziffer 2.f. c.c

Sofern im Rahmen von Tiefbauarbeiten Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist dieser Sachverhalt der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen, damit diese im Rahmen der Gewässeraufsicht die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und speziell der Heilwasservorkommen von Bad Elster einleiten kann.

zu NB Ziffer 2.g. a.a bis 2.g. f.f

Die geplanten Tiefbau- und Erdarbeiten stellen für den Zeitraum der Bauausführung einen notwendigen, jedoch zum Teil erheblichen Eingriff innerhalb des Heilwasserschutzgebietes von Bad Elster dar.

Um diesen Eingriff und die sich hieraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Heilwasservorkommen von Bad Elster überwachen zu können, ist eine ständige baubegleitende hydrogeologische Fachbauleitung erforderlich. Die Beauftragung eines Ingenieurbüros, welches über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem speziellen Fachgebiet der Geologie / Hydrogeologie verfügt, ist notwendig, um eine fachgerechte

Dokumentation und Interpretation der geforderten Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen zu gewährleisten.

Das Grundwassermonitoring dient dem vorsorgenden Grund- und Heilwasserschutz. Hier sind nicht nur Grundwassermenge und –beschaffenheit sondern auch eventuelle Entgasungen zu beobachten, weil die Heilquellen gasführend sind (Gasometer Marienquelle).

Die Daten des Routinemonitorings der Sächsischen Staatsbäder GmbH zu verwenden ist sinnvoll, damit sowieso vorhandene Daten nicht zweimal erhoben werden.

Die Forderung zur Vorlage der Grundwasserüberwachung und eines Abschlussberichtes bei der unteren Wasserbehörde dient der Beweissicherung.

zu NB Ziffer 2.h. a.a bis Ziffer 2.h. g.g

Die genannten Maßnahmen sind erforderlich um sicher zu stellen, dass der Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um somit die Gefahr einer Havarie zu minimieren.

Zudem sollen sie gewährleisten, dass während der Bauausführung der Einsatz der Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte unter Beachtung der Schutzanforderungen zur Sicherung und zum Erhalt der genutzten Heilwasservorkommen erfolgt und dass bei einer ggf. auftretenden Havarie (u. a. durch auslaufenden Kraftstoff) unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Havarie eingeleitet werden können.

zu NB Ziffer 2.i a.a bis 2.i. c.c.

Der Verzicht auf die wasserbauliche Abnahme ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsStrG. Danach ist die Straßenbaubehörde, hier das Landesamt für Straßenbau, selbst verantwortlich, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden. Auf die Möglichkeit der Übertragung der Prüfung nach § 10 Abs. 3 SächsStrG wird verwiesen.

Die Forderungen zur Abnahme der Einhaltung des Drosselabflusses sind erforderlich, weil die einzige Ausnahme von den Regelungen des § 10 SächsStrG die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ist. Die Abnahmepflicht dafür ergibt sich aus § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, um der Genehmigungsbehörde die Prüfung der Einhaltung der geplanten Parameter zu ermöglichen.

Die Vorlage der Bestandspläne dient zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage und der Einhaltung der mit der Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erlaubten Einleitmenge.

zu NB Ziffer 2.j.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG bleibt die Aufnahme weiterer Auflagen vorbehalten, da im Rahmen des laufenden Baubetriebes neue Erkenntnisse gewonnen werden können, die im öffentlichen Interesse ergänzende Auflagen erfordern.

IV. 3. 3.2 Gewässerbenutzung/Einleitung (Entwässerungsabschnitt 4)

Im Zuge der Straßenentwässerung soll ein Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Niederschlagswassers der Straßenfläche und angrenzender Hangbereiche über eine neuerrichtete Einleitstelle in den Unteren Bärenlohbach eingeleitet werden (Entwässerungsabschnitt 4, km 1+355 bis 2+047).

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in Höhe der beantragten gedrosselten Einleitmenge von Q_{dr} : 10 l/s über die neu herzustellende Einleitstelle ist erlaubnisfähig.

Die Einleitung von Regenwasser ist eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis war zu erteilen, weil die Voraussetzungen gemäß § 57 Abs. 1 WHG vorliegen.

1. Die verwendete Bemessungsregenspende $r(10,1) = 142,5 \text{ l/(s*ha)}$ liegt im Toleranzbereich des Wertes aus KOSTRA 2010R.

2. Die für die Bemessung der Einleitmenge zu Grunde gelegte befestigte Fläche der Straße ($A_u = 2,291 \text{ ha}$) wird als richtig unterstellt.

3. Der Nachweis der quantitativen und qualitativen Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 als fachliche Grundlage zur Regenwassereinleitung ist in den vorgelegten Unterlagen enthalten und plausibel. Demnach ist vor der Einleitung in das Gewässer keine Regenwasserbehandlung notwendig. Da innerhalb einer Fließstrecke der 1000fachen Wasserspiegelbreite nicht mehr als $Q_{dr,max}$ eingeleitet werden soll, wird eine Rückhaltung erforderlich. Die Planung des RRB ist in den Unterlagen enthalten.

Lt. beigefügtem Wasserrechtlichen Fachbeitrag wird das Verschlechterungsverbot in Bezug auf das Vorhaben eingehalten. Eine Verschlechterung des OWK wird nicht erwartet.

IV.4 Gewässerausbau

Die Nebenbestimmung IV.4 dient der Prüfung, ob die Ersatzmaßnahme E2 entsprechend § 61 SächsWG umgesetzt wird.

5 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesenen Grundstücksinanspruchnahmen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, be-

rücksichtigt. Eine schonendere Trassierung zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht ergeben.

Aus den bereits dargelegten Gründen ist das planfestgestellte Vorhaben einschließlich des hierfür konkret vorgesehenen und genehmigten landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes erforderlich. Das bedeutet, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Unterlagen ausgewiesenen Ausmaß notwendig ist. Die Belange privat Betroffener wurden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt gesehen sind diese Belange nicht in einem Ausmaß betroffen, das ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich machen würde.

Hier wurde insbesondere dem Bereich Landwirtschaft, in dem große Teile der erforderlichen Flächeninanspruchnahmen angesiedelt sind, sowohl als allgemeinem öffentlichen Belang als auch bezüglich der einzelnen Betroffenheiten, hohe Beachtung geschenkt.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung wurde das Interesse am vorgesehenen Straßenneubau jedoch höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind daher von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Sofern das Gesetz dies vorsieht, werden die Folgen der Grundstücksinanspruchnahmen im Rahmen von Entschädigungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Festsetzung von Entschädigungen erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach.

Bezüglich der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke besitzt der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung (§ 43 Abs. 2 SächsStrG), d.h., er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber nicht den Rechtsübergang als solchen. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss zwischen den Parteien möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens vorzunehmen. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Forderungen nach Übernahme von Restflächen, Bereitstellung von Ersatzland, Ausgleich für wegfallende bisherige Lagevorteile (Umwegeentschädigung) und ähnliches sind bei Bedarf ebenfalls im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme in rekultiviertem Zustand zurückzugeben. Dies wurde durch entsprechende Auflagen im Tenor des Beschlusses sichergestellt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe als abwägungserheblicher Belang von hoher Bedeutung wurden im Verfahren nicht festgestellt. Bezüglich der Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungen verwiesen. Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

6 Bodenschutz und Altlasten

Zum Vorhaben wurden seitens der unteren und der oberen Abfallbehörden keine Bedenken geäußert. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem SächsABG und dem BBSchG.

7 Immissionsschutz

Zum Vorhaben wurden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken geäußert. Die geringe Verkehrsbelastung, die sich nach der Verkehrsprognose auch nach dem Umbau nicht nennenswert ändern wird, machen Schutzanordnungen entbehrlich. Ein Ausbau bzw. eine wesentliche Veränderung im Sinne der 16. BImSchV liegen nicht vor.

8 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar (vgl. § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPiG), u. a.). Gemäß dem als Optimierungsgebot anzusehenden § 15 Abs. 3 BNatSchG sind die Belange der Landwirtschaft im Rahmen von Planfeststellungen verstärkt zu berücksichtigen.

Das genehmigte Bauvorhaben beansprucht in nicht unerheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Benötigt werden die Flächen im Wesentlichen zur Umsetzung des Straßenbauvorhabens selbst sowie in geringem Umfang für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Diese Inanspruchnahme ist zur Realisierung des Vorhabens erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft nicht in der Form betroffen wird, dass er der Umsetzung des Vorhabens entgegensteht.

Dabei wurde im Rahmen der Planung abgesichert, dass den Landwirten im Plangebiet nach Umsetzung des Bauvorhabens ein landwirtschaftliches Wegenetz zur Verfügung steht, das die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

Durch die teilweise nicht unerhebliche Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe wird der Belang der Landwirtschaft als öffentlicher Belang, wie er in der Rechtsprechung ausgeformt wurde, gleichwohl nicht berührt. Bezogen auf die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe gelten diesbezüglich die Ausführungen zu den Einwendungen der einzelnen landwirtschaftlichen Nutzer.

Allgemeine Belange der Landwirtschaft, d. h. Belange, die vom Vorhabenträger insbesondere bei der Baudurchführung zu beachten sind (Verfahrensweise bei evtl. Beeinträchtigungen von Drainage Leitungen, Erreichbarkeit von Flurstücken etc.) wurden über entsprechende Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses geregelt.

Insgesamt betrachtet hat die Überprüfung der betroffenen landwirtschaftlichen Belange ergeben, dass das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

9 Leitungsträger/Versorgungsleitungen

Im planfestgestellten Bereich befinden sich Energieversorgungsleitungen (Freileitungen Strom). Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit

Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Diese Zusagen sind gemäß diesem Beschluss verbindlich. Ergänzend wird auf die in diesem Beschluss enthaltenen Ausführungen zu den diesbezüglichen Einwendungen verwiesen.

10 Denkmalschutz und Archäologie

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dem wird durch die Nebenbestimmung A III 5 Rechnung getragen.

11 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) soll das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden. In Ziel Z 3.1.2.6 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) wird darüber hinaus auf die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Realisierung der grenzüberschreitenden Straßenverbindungen im Raum Bad Elster abgestellt.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist.

Mit der nun beabsichtigten Modernisierung – Hranice III/2172 wird eine Trasse hergestellt, die entsprechend der Bedarfsanforderungen an den grenzüberschreitenden Fahrzeugverkehr einen Zustand aufweisen wird, der die Defizite in Sachen Verkehrssicherheit, Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen des Erforderlichen (entsprechend der Verkehrszahlen) beseitigt und den grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Tschechien für die Verkehrsteilnehmer attraktiver macht. Dabei ist jedoch eine Öffnung für Kfz > 3,5 t nicht vorgesehen, so dass sich die Steigerung der Attraktivität der Trasse für den Wirtschaftsverkehr nur im Rahmen der zugelassenen Kfz ergeben wird.

Damit entspricht das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

12 Vermessung und Grenzzeichen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter A III 13 ist § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).

Die Information des Staatsbetriebes GeoSN ist erforderlich, damit dieser Kenntnis erhält, wann entnommene Grenzzzeichen wieder eingebaut werden können.

VI Stellungnahmen und Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) und von privaten Einwendern (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landratsamt Vogtlandkreis

Schreiben vom 7. September 2018

Von den Fachbereichen des Landratsamtes haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Denkmalschutz,
- Tourismus,
- Landwirtschaft,
- Ländliche Entwicklung,
- Abfallwirtschaft
- Hygiene-/Umweltmedizin

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Planverfahren.

Untere Forstbehörde

Durch das Vorhaben werde Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG in bedeutendem Umfang in Anspruch genommen. Die von der Planung in Anspruch genommenen Waldflächen befänden sich im Eigentum des Freistaates Sachsen bzw. in Privateigentum. Für den Staatswald sei durch den Planungsträger eine ergänzende Stellungnahme der Oberen Forstbehörde mit Sitz in Pirna / OT Graupa einzuholen.

Die anlagenbedingte Waldflächeninanspruchnahme für den Bau der Fahrbahn, der Böschungen, der Bauwerke usw. sei als dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten. Eine anhand der vorliegenden Grunderwerbspläne und der LBP-Lagepläne von der Forstbehörde durchgeführte Flächenermittlung hätte eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von 1,63 ha über alle Eigentumsarten ergeben (siehe Anlage).

In die Kategorie befristete Waldumwandlung sei die baubedingte Waldflächeninanspruchnahme (Baufeld) einzuordnen. Aufgrund der Grunderwerbspläne und LBP-Lagepläne sei ein vorübergehender Waldflächenbedarf von 0,40 ha über alle Eigentumsarten durch die Forstbehörde ermittelt worden.

In den Planungsunterlagen seien die Waldflächeninanspruchnahme über die kartierten Biotoptypenflächen errechnet worden (UVP-Bericht Tabelle 12 und 13). Als Ergebnis sei für die anlagenbedingte Waldinanspruchnahme 17.977 m² (1,79 ha) und für die

baubedingte Waldinanspruchnahme 4.006 m² (0,40 ha) durch den Planungsträger festgestellt worden.

Während die Größe der in Anspruch genommenen Waldfläche im Wesentlichen übereinstimmt, sei die Auflistung der betroffenen Flurstücke (Tabelle 19 im Erläuterungsbericht, Tabelle 17 im landespflegerischen Begleitplan und Tabelle 11 im UVP-Bericht) unvollständig und müsse korrigiert werden (siehe auch die Angaben in der Anlage).

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien im Umbauungsbereich folgende, über das normale Maß hinausgehende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst:

- Landschaftsschutzgebiet Oberes Vogtland;
- Naturpark Erzgebirge/ Vogtland;
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion;
- Heilquellenschutzgebiet;
- Wasserschutzgebiet;
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion mit Intensitätsstufe II.

Sonstige forstliche Belange

1. Im Zuge des geplanten Ausbaus der S 306 würden die Randbereiche von bestehenden Waldbeständen angeschnitten. Insbesondere im Bereich von älteren Beständen müsse mit Folgeschäden gerechnet werden. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters seien die freigestellten Bäume nur ungenügend in der Lage, ihre Wuchsform und Stabilität auf die erhöhte Windbelastung einzustellen und würden einem erhöhten Windwurf- und Bruchrisiko unterliegen. Durch die dann exponierte Lage würden Schäden durch Schneedruck sowie stärkere Besonnung, Aushagerung und Immissionen hinzukommen. Zugleich werde damit eine erhöhte Disposition für das Auftreten artspezifischer Schadinsekten geschaffen (Rand- und Folgeschäden).

2. Vorhandene forstliche Wirtschaftswege müssten eine neue Anbindung erhalten.

3. Aufgrund der Boden- und Standortverhältnisse sowie des Einflusses biotischer Schadfaktoren (Mäuse) sei die genaue Angabe eines bestimmten Kulturpflegezeitraumes für die geplanten Ersatzaufforstungen im Voraus nicht möglich. Aus diesem Grund würden durch die zuständige Forstbehörde Kontrollen und Abnahmen der Ersatzaufforstungen erfolgen. Der Maßnahmenträger könne erst nach der Herstellung einer gesicherten Kultur aus der Verpflichtung entlassen werden.

Fachliche Wertung

Mit der geplanten Trassenführung würden Eingriffe in Waldfläche erfolgen, welche sich wie folgt darstellen würden:

- Versiegelung von Waldboden,
- Beeinträchtigung mehrerer besonderer Schutzfunktionen des Waldes,
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen,
- Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Rand- und Folgeschäden z.B. durch Windwurf und Immissionsbelastungen).

Da die gewählte Planungsvariante überwiegend nur ein Ausbau im Bestand mit einer Verbreiterung der bereits vorhandenen Straße in einem geschlossenem Waldgebiet

darstellen würde, werde das Vorhaben aus forstfachlicher Sicht dem Anspruch einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme gerecht. Unter Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens werde die Waldinanspruchnahme in der vorgeschlagenen Art als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gem. § 8 Abs.1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung für eine Fläche von 1,63 ha und befristete Umwandlung auf einer Fläche von 0,40 ha. Dieser zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlung könnte seitens der Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn beigefügte Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen werden.

Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens müsse ein Antrag gern. §10 SächsWaldG auf Erstaufforstungsgenehmigung für die zwei Ersatzaufforstungsflächen der Maßnahme IE werden.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III. 3 aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde

Das nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erforderliche Einvernehmen könne nur dann erteilt werden, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden und der Hinweis beachtet wird.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Hinweis

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Inanspruchnahme von insgesamt 580 m² der Fläche des Flächennaturdenkmales „Bärenlochteich“ (baubedingt 270 m², davon 110 m² für eine straßenbegleitende Baumreihe und 160 m² für Feuchtgrünland, und anlagenbedingt 310 m², davon 38 m² für die genannte Baumreihe und 272 m² für das Feuchtgrünland) ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von den Verbotstatbeständen nach § 28 BNatSchG erforderlich ist.

Der Vorhabenträger hat zur Umsetzung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung 3 in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Protokoll vom 11. Dezember 2018) ein Konzept erarbeitet, welches eine CEF-Maßnahme zum Schutz des großen Wiesenknopfes entbehrlich macht.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter A III 4 aufgenommen. In die Nebenbestimmung A III 4.3 wurde das abgewandelte und mit der UNB abgestimmte Konzept zum Schutz des großen Wiesenknopfs aufgenommen.

Untere Abfall und Bodenschutzbehörde

Zum Vorhaben bestünden keine Bedenken.

Hinweise

Das Vorhaben würde nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf keiner nach § 2 Abs. 4 BBodSchG Altlastverdachtsfläche/Altlastenfläche/ Sanierungsfläche (Sächsischen Altlastenkataster) liegen.

Sollten während der Durchführung der Maßnahmen konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, sei gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren.

Bei der Bauausführungen sei generell durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, des § 5 sowie des § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes vermieden werden (z. B. Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Zu entsorgende Überschussmassen seien nach LAGA M 20 (Mindestuntersuchung) zu bewerten.

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, wozu neben mineralischen Überschussmassen, Betonresten aus Abbrüchen auch metallische Abfälle gehören, seien separat zu erfassen und zu lagern und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III. 2 aufgenommen.

Untere Wasserbehörde

Die vorliegenden Unterlagen zum Feststellungsentwurf seien in der gegenwärtigen Form für eine abschließende Stellungnahme nicht geeignet. Es würden entscheidungserhebliche Angaben fehlen. Die gesicherte Entwässerung für einen Großteil des Straßenbauvorhabens könne derzeit nicht bestätigt werden. Die geplanten sogenannten „breitflächigen Versickerungen“ über Verteilermulden im Heilwasserschutzgebiet sei nicht plausibel und wasserrechtlich bedenklich.

Eine Ausnahme bilde der Entwässerungsabschnitt 4 (mit unterirdischem Regenrückhaltebecken), dazu würde die folgenden Zustimmungen mit Nebenbestimmungen und Begründungen ergehen. Die nach § 55 Absatz 2 SächsWG erforderliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Beckens incl. verbindender Rohrleitungen könne mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Für die Errichtung der Einleitstelle am „Unteren Bärenlohbach“ sei wegen der Regelungen in § 10 SächsStrG keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Gegen die geplante konstruktive Ausbildung der Einleitstelle bestünden keine Bedenken. Man bitte aber in der weiteren Planung die Notwendigkeit eines Gitters am Auslauf des Rohres zu prüfen und verweise auf die Empfehlungen der DIN 19661-1.

Lt. beigefügtem Wasserrechtlichen Fachbeitrag werde das Verschlechterungsverbot in Bezug auf das Vorhaben eingehalten. Eine Verschlechterung des OWK werde nicht erwartet.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen für den Bau des Regenrückhaltebeckens und die Einleitung von Niederschlagswasser in den Unteren Bärenloher Bach vorgeschlagen.

Für die übrigen Entwässerungsabschnitte 1, 2 und 3 sowie die Themen Heilwasserschutz/Grundwasser teilte die untere Wasserbehörde mit, dass die Unterlagen zu ergänzen bzw. zu überarbeiten und die Planung erneut zur Beurteilung vorzulegen sei.

Nach Überarbeitung der Planung durch die 1. Tektur und Vorlage des hydrologischen Gutachtens hat die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2019 unter Beifügung umfangreicher Nebenbestimmungen und Begründungen Stellung genommen und mit Schreiben vom 2. August 2019 das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A IV in vollem Umfang aufgenommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Zum Planvorhaben bestünden keine Bedenken, wenn die immissionsschutzrechtlichen Belange gemäß § 41 BImSchG beachtet würden. Die Kriterien der wesentlichen Änderung durch einen erheblichen baulichen Eingriff an öffentlichen Verkehrswegen seien hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen in Verbindung mit den Anforderungen der 16. BImSchV konkret zu prüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C V 7 verwiesen.

Untere Verkehrsbehörde

Nach Prüfung der Lagepläne und Ausführungen im Erläuterungsbericht sei ersichtlich, dass ab Baubeginn in Fahrtrichtung Grenzübergang innerhalb der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt keine Neuanlage eines Gehweges vorgesehen sei. Es werde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eben wegen Fußgängerlängsverkehr und Schulwegsverkehr am Ortseingang von Bad Elster aus Richtung Hranice eine 30 km/h angeordnet worden sei. Es lägen bereits Beschwerden von Anwohnern - hauptsächlich im Abschnitt Untere Bärenloher Straße 37 vor. Begründet worden seien diese 30 km/h hauptsächlich wegen fehlenden Gehwegen. Aus verkehrsbehördlicher Sicht sollte nochmals geprüft werden, ob es nicht möglich sei, auch in diesem Bereich einen Gehweg anzulegen.

Dem Erläuterungsbericht sei unter Öffentliche Verkehrsanlagen aufgeführt, dass keine Buslinie auf der S 306 verkehren würde. Anfang des Jahres 2017 sei nach unserem Kenntnisstand jedoch eine Bürgerbuslinie 24 auch in Bad Elster eingeführt worden. Auf diese werde auch im Erläuterungsbericht eingegangen. Von daher sei immer mit Fußgängern zur Bushaltestelle zu rechnen. Auch werde der Fußgängerverkehr im Alltag zur Wohnbebauung vorhanden sein. Eine rückwärtige Erschließung der Wohnhäuser sei nicht vorhanden. Wenn die Fahrbahn im tatsächlichen Maß verbreitert werde, dann sei

aber davon auszugehen, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten zwangsläufig höher würden. Es sollte daher nochmals geprüft werden, ob tatsächlich auf die Neuanlage eines Gehweges verzichtet werden könne. Auf jeden Fall sollte dann aber im Minimum über ein begehbare Bankett nachgedacht werden.

Auch habe es im Zusammenhang mit der Grenzöffnung vermehrt Beschwerden von Anwohnern über Raserei im Zuge der S 306 gegeben. Der Landkreis habe daher auch im Bereich der Wendestelle - Kleidercontainer eine Blitzstelle eingerichtet.

Aus dem Abschnitt Querschnittselemente und Querschnittsbemessung sei ableitbar, dass im Außerortsbereich die EKL 4 vorgesehen sei. Dem würde man aus gegenwärtiger Sicht zustimmen. Dies wäre dann die erste Staatsstraße im Bereich des Vogtlandkreises, wo die EKL 4 Markierung vorgesehen sei. Bis dato sei die EKL -4 Markierung nicht angeordnet worden.

Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass die S 306 aufgrund der Lage der Heilwasserschutzzone mit Verkehrszeichen 269 - Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung beschildert sei. In den weiteren Planungsschritten solle abgeprüft werden, wie die Tankfahrzeuge zu den Baustellenfahrzeugen anfahren sollten. Für die Parkstraße - S 306 im Bereich zwischen Badstraße und Richard- Wagner Straße werde nach Forderungen der Wasserbehörde auch keine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO erteilt. Diese Fahrzeuge müssten dann über die Beuth-Straße in Richtung Ortsausgang Bad Elster fahren oder über die tschechische Seite zur Baustelle gelangen.

Der genaue Bauzeitraum sei den Unterlagen im Erläuterungsbericht - Abschnitt 9 noch nicht entnehmbar. Der großräumigen Umleitung über den Grenzübergang S 308-Ebmah/Hranice werde zugestimmt. Dabei sei sicherzustellen, dass keine anderweitigen Vollsperrungen auf der Umleitungsstrecke vorgesehen seien. Es sei jedoch davon auszugehen, dass eine Vielzahl von PKW auch die Strecke über Doubrava nutzen werde. Eine rechtzeitige Information und auch Abstimmung mit den tschechischen Behörden über die Führung des Umleitungsverkehrs seien seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat Forderung der unteren Verkehrsbehörde insoweit entsprochen, dass befestigte Bankette hergestellt werden, welche von Fußgängern begangen werden können, womit diese sich erledigt hat.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, womit diese sich erledigt haben.

Kataster und Geoinformation

Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestünden seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken.

Diese Stellungnahme beziehe sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass Planungsprozesse einen Raumbezug benötigen. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens würden sich läge- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem beziehen. Dabei werde zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschafts-

katasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.

Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, werde um rechtzeitige Mitteilung gebeten.

Für Punkte der Grundlagenvermessung sei der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben. Auf die Nebenbestimmungen A III 13 wird verwiesen.

Brand und Katastrophenschutz

Bei der geplanten Baumaßnahme sei zu sichern, dass die im Bereich vorhandenen Gebäude, anderen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu jeder Zeit angefahren bzw. befahren werden könnten. Um zu sichern, dass in einem Brand- oder anderem Notfall die erforderliche Lösch- und Rettungstechnik die Gebäude und Bereiche erreichen könnten, seien auch während der Baumaßnahmen entsprechende Zu- bzw. Durchfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Derartige Zu-/Durchfahrten müssten mindestens 3,5 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten sei die Breite entsprechend dem vorhandenen Außenradius der Kurve zu erweitern. Grundlage dafür sei DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.

Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so sei dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr abzustimmen, damit im Rahmen der Einsatzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden können. Das würde auch die Zufahrten zu dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen betreffen.

Im Falle der Einschränkung der Zufahrten bzw. der Durchfahrten müsste auch die Rettungsleitstelle in Zwickau eine diesbezügliche Information erhalten, um in einem eventuellen Notfall in diesem Bereich die Rettungsdienstfahrzeuge entsprechend leiten zu können.

Ferner sei gemeinsam mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zu prüfen ob dieser Straßenabschnitt Abschnitt mit „Rettungspunkten“ auszustatten sei.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III 9 aufgenommen.

Kampfmittel

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich würden nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtland-

kreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vorliegen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III 10 aufgenommen.

Stadtverwaltung Bad Elster

Schreiben vom 28. September 2018

Die Stadt Bad Elster erhebe keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme und weise in diesem Zusammenhang auf folgende Belange hin, die zu berücksichtigen seien.

Belange der Stadt Bad Elster im Zuge des Ausbaus S306.

Straßenbeleuchtung:

Die Stadt Bad Elster unterhalte im Bauabschnitt des grundhaften Ausbaus der S306 vom Ortseingang aus Richtung Hranice bis zum Ende des Ausbauabschnittes, sowie im Bereich der geplanten anschließenden Deckenerneuerung bis zum Bauende dieses Abschnittes eine Straßenbeleuchtungsanlage. Auf Grund des Alters und des Zustandes der Straßenbeleuchtungsanlage sei davon auszugehen, dass der Bestand durch die Baumaßnahme nicht mehr erhalten werden könne.

Mit dem von der LIST GmbH beauftragten Planungsbüro A+S Consult GmbH gebe es bereits Abstimmungen dazu. Die Stadt Bad Elster habe auf Grundlage einer Kosten-schätzung eines von der Stadt Bad Elster beauftragten Planungsbüros die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Maßnahme ermittelt und dem Büro A+S Consult GmbH auf Anfrage übergeben. Die Kosten seien innerhalb der Leitungskoordinierung unter der Maßgabe durch das Büro ins Projekt eingearbeitet worden, dass gemäß Verursacherprinzip die Kosten zu 100 % vom Freistaat Sachsen getragen würden.

Man bitte um Berücksichtigung des für die Beleuchtung erforderlichen Leitungskorridors und gemeinsame Koordinierung.

Ausbau Breitband

Innerhalb der Leitungskoordinierung mit dem beauftragten Büro A+S Consult GmbH sei dem Büro mitgeteilt worden, dass die Stadt Bad Elster in beiden Bauabschnitten den Breitbandausbau plane. Durch zur Verfügung stehende Fördermittel würden die Kosten für den Ausbau zu 100 % von der Stadt Bad Elster getragen. Die Stadt Bad Elster wer-

de sich hinsichtlich der Breitbanderschließung entweder mit Verlegung eines Leerrohres bzw. mit der Verlegung einer Glasfaserleitung an der Maßnahme beteiligen. Man bitte um Berücksichtigung und gemeinsame Koordinierung.

Der Vorhabenträger hat nach dem Verursacherprinzip die volle Kostentragung des Freistaates Sachsen zur Herstellung einer gleichwertigen Straßenbeleuchtungsanlage zugesagt, womit sich die Forderung erledigt hat. Ein Anspruch auf Kostenerstattung bei einer Erweiterung der Beleuchtungsanlage besteht nicht.

Die Umsetzung der übrigen Forderungen wurde zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Stadtverwaltung Adorf/ Vogtland

Schreiben vom 25. Juli 2018

nach Sichtung der Unterlagen teile man mit, dass die Stadt Adorf/Vogtl. durch das Vorhaben nicht in ihren Belangen eingeschränkt sei. Einer der trassenfernen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen sei die naturnahe Gestaltung der Gewässersohle des Schwarzbaches auf der Gemarkung Adorf. Da die Unterhaltungspflicht des Baches der Stadt Adorf obliegen würde, bitte man, bei den anstehenden Arbeiten von Beginn an einbezogen zu werden.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen
- Bistum Dresden-Meißen
- Staatsbetrieb zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Polizeirevier Plauen
- iNetz GmbH im Auftrag der eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG (Gasversorgung)
- Rettungszweckverband „Südwestsachsen“
- Landesamt für Denkmalpflege

Folgende gem. § 39 Abs. 3 SächsStrG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

Landesdirektion Sachsen, Referat 34 (Raumordnung)

Schreiben vom 5. September 2018

Sachverhalt:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Plauen, plane im Auftrag des Freistaates Sachsen die Modernisierung – Hranice III/2172 zwischen dem

Grenzübergang Bad Elster-Bärenloh/Hranice und dem Ortseingang von Bad Elster auf einer Länge von 2.047 m.

Im Rahmen der Konzeption zusätzlicher Straßenanbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik werde der Grenzübergang Bad Elster-Bärenloh/Hranice in die Priorität 1 eingeordnet. Entsprechende Planungen zur Umsetzung der Maßnahme seien gefolgt und würden nun mit dem vorgelegten Feststellungs-entwurf zur Entscheidung vorliegen.

Dem entsprechend erfolge auf tschechischer Seite eine parallele Planung vom Grenz-übergang Bad Elster-Bärenloh/Hranice zur bereits fertiggestellten Ortsumgehung Hra-nice auf einer Strecke von 1.611 m, so dass perspektivisch der grenzüberschreitende Verkehr im Raum Bad Elster in Richtung Tschechischer Republik attraktiver gestaltet würde.

Die Stadt Bad Elster würde sich in einer verkehrlichen Halbinsellage befinden – die stichartige Erschließung würde über die S 306 von der Bundesstraße (B) 92 aus erfol-gen. Die S 306 führe direkt zum Grenzübergang und würde dort enden.

Der zu modernisierende Streckenabschnitt, der sich zum größeren Teil außerhalb be-bauter Gebiete befinden würde und durch ein Wald- bzw. Weidegebiet führe, sei eine als Landstraße kategorisierte nähräumige Verbindungsstraße. Insgesamt weise die vorhandene Straße im außerörtlichen Bereich einen niedrigen Ausbaustandard mit ei-ner inhomogenen Linienführung auf und sei geprägt von schwankenden Fahrbahnbrei-ten zwischen 3,00 m und 5,00 m sowie engen Kurven.

In der Ortslage Bärenloh sei die Straße auf einer Länge von 450 m bis an die Grenze des Straßenraumes bebaut und weise Fahrbahnbreiten zwischen 4,00 m und 5,50 m auf, so dass der Begegnungsverkehr, insbesondere mit zugelassenen Lkw bis 3,5 t Nutzlast nicht uneingeschränkt möglich sei.

Raumordnung

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgenden Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden. In Ziel Z 3.1.2.6 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) werde darüber hinaus auf die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Realisierung der grenzüberschreitenden Straßenverbindungen im Raum Bad Elster abgestellt.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit der nun beabsichtigten Modernisierung – Hranice III/2172 werde eine Trasse hergestellt, die entsprechend der Bedarfsanforderungen an den grenzüberschreitenden Fahrzeugverkehr einen Zustand aufweisen werde, der die Defizite in Sachen Verkehrssicherheit, Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen des Erforderlichen (entsprechend der Verkehrszahlen) beseitigen und den grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Tschechien für die Verkehrsteilnehmer attraktiver mache. Dabei sei jedoch eine Öffnung für Kfz > 3,5 t nicht vorgesehen, so dass sich die Steigerung der Attraktivität der Trasse für den Wirtschaftsverkehr nur im Rahmen der zugelassenen Kfz ergeben werde.

Damit würde das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben entsprechen.

Man weise darauf hin, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sowohl in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), als auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) liege (westlicher Teil) bzw. diese Gebiete in nördlicher Richtung berührt (östlicher Teil).

Es werde weiterhin darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet nach Karte 5 – „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) zum großen Teil sowohl in einem Frischluftentstehungsgebiet als auch in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz liege und es sich im westlichen Bereich mit dem „Rücken Arnsgrün – Wolfsberg“ in einem Gebiet mit einem landschaftsprägenden Höhenrücken befinde.

Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass nach Karte 1.2 – „Raumnutzung“ des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs vom 15. Dezember 2015 das Vorhabengebiet analog zu Karte 1 – „Raumnutzung“ des Regionalplans Südwestsachsen (2008) in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Puffer, Waldflächen um Bad Elster) liege.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit dem 9. Mai 1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Elster sei das Plangebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Das Vorhabengebiet liege komplett sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Oberes Vogtland als auch des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland. Darüber hinaus tangiere das Plangebiet mehrere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Stillgewässer, Feuchtgrünland, wertvoller Gehölzbestand, Frisch- und Feuchtwiesen, Offenlandfläche etc.) sowie ein Flächennaturdenkmal nach § 28 BNatSchG (Bärenloher Teiche).

Das Vorhabengebiet befinde sich weitgehend innerhalb des Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes Bad Brambach/Bad Elster.

Das Plangebiet liege innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ und des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Eichigt“.

Im östlichen Bereich befinde sich das Vorhabengebiet über einem archäologischen Denkmal.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, so dass sich diese erledigt haben.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, Arbeitsschutz

Schreiben vom 19. Juli 2018

Man schlage vor, die zugearbeiteten Punkte als Hinweise zu beachten:

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III 6 aufgenommen.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Schreiben vom 10. Juli 2018

Man stimme dem Feststellungsentwurf uneingeschränkt zu. Die IHK Chemnitz fordere und unterstütze bereits seit Öffnung der deutsch-tschechischen Grenze den umfassenden Ausbau aller historischen Straßenverbindungen zwischen beiden Ländern für den regionalen kleinräumigen Wirtschaftsverkehr und die touristische Nutzung. Die S 306-Hranice 111/2172 sei eine der letzten historischen Straßenverbindungen im Vogtland, die den heutigen Verkehrsanforderungen in keiner Weise mehr entsprechen würde.

Es sei daher ein Glücksfall für Bad Elster und das touristisch geprägte Obere Vogtland, dass eine 85%-Förderung dieser Straßenbaumaßnahme durch das aktuelle INTERREG Va-Kooperationsprogramm zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Dezember 2017 in Höhe von 7,9 Mio. Euro bewilligt werden konnte.

Die S 306 im Planbereich als nähräumige Verbindung, vorwiegend für Quell- und Zielverkehr zwischen dem tschechischen Grenzraum (Arbeitskräfte) und Bad Elster (Tourismus), besitze einen völlig unzureichenden Ausbauzustand und dadurch gegenwärtig auch sehr niedrige Verkehrszahlen.

Man erwarte nach Realisierung dieser Ausbaumaßnahme zumindest eine Verdopplung der Kfz/24h. Auch würde dann eine Anhebung der Tonnagebegrenzung des GÜ von 3,5t auf 7,5t oder auf 12t (analog GÜ Klingenthal) für den nähräumigen regionalen Gewerbeverkehr (Handwerk, Dienstleister) sinnvoll erscheinen.

Den Ausbau eines regelkonformen Querschnittes (Entwurfsklasse IV) schätze man für die zu erwartende Verkehrsbelastung als ausreichend ein. Die gegenwärtig kritische Begegnungsproblematik durch zu geringe Fahrbahnbreiten werde entschärft und die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Die Baumaßnahme solle in einem Zuge unter Vollsperrung über ca. 20 Monate durchgeführt werden, wobei eine weiträumige Umleitung über den GÜ Ebmath, die S 308 und S 309 zur B 92 geführt werde.

Da die beiden Modernisierungsmaßnahmen „S 306“ bzw. „III/2172 Hranice“ ein INTERREG Va-Spiegelprojekt der beiden Projektpartner Sachsen und Tschechien darstellen würde, verwundert es schon, warum die eigentliche Durchführung der Baumaßnahme bereits auf tschechischer Seite von April - Dezember 2018 unter Vollsperrung erfolgen würde und danach zwischen 2019 bis März 2021 ebenfalls unter Vollsperrung (voraussichtlich 20 Monate) der Ausbau auf deutscher Seite weitergeführt werde. Wäre diese lange Sperrzeit nicht vermeidbar gewesen?

Durch die Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306-Hranice 111/2172 werde eine bedarfsgerechte Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz geschaffen und es würde sich der rege touristische, gewerbliche und soziale Austausch zwischen den Lebensräumen beidseitig der deutschtschechischen Grenze verbessern.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, so dass sich diese erledigt haben. Eine Änderung der Tonnagebegrenzung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG)

Schreiben vom 9. Juli 2018

Nach Durchsicht der Unterlagen könne man mitteilen, dass sich nur das Flurstück 741/1 der Gemarkung Bad Elster noch in der Verfügungsbefugnis der BWG befinden würde. Das Flurstück sei an die Agrargenossenschaft „Oberes Vogtland“ eG in Adorf/Vogtl. verpachtet.

Sofern eine entsprechende Maßnahme festgelegt werde und sich im Grunderwerb konkretisieren würde, stelle die BWG die sich in Ihrer Zuständigkeit befindlichen Flurstücke oder Flurstücksteilflächen entgeltlich zur Verfügung. Man bitte diesbezüglich rechtzeitig Kaufantrag zu stellen.

Weiterhin bitte man, dem Vorhabenträger mitzuteilen, dass sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Inanspruchnahmen von Flächen schriftlich mit der BWG zu vereinbaren seien.

Vereinbarungen mit dem Pächter seien unabhängig davon zu treffen und der BWG vor Beginn der Maßnahme in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Zweckverband ÖPNV Vogtland

Schreiben vom 16. Juli 2018

Mann erhebe gegenüber dem vorliegenden Entwurf keine Einwände. Man bitte lediglich um die Möglichkeit der Abholung der schulpflichtigen Kinder mittels freigestellten Schülerverkehr (Taxi) während der Baumaßnahme im weitest möglichen Rahmen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 20. Juli 2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen man wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH sei Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden würden. Sie habe Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gern. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie sei. Die Ausgliederung sei gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam geworden. Mit Urkunde vom 18. März 2010 der Bundesnetzagentur sei der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gern. § 69 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen worden.

Im angegebenen Bereich würden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH; in Form von unterirdischen und oberirdischen Kabelanlagen befinden. Die vorhandenen Tk-Linien im o. g. Baubereich sollten den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Sollten Veränderungen an den TK-Linien erforderlich werden, sei es für die rechtzeitige Koordinierung notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt würden.

In diesem Zusammenhang bitte man, den Bedarf an Veränderungen eindeutig zu kennzeichnen und einen Trassenvorschlag für die ggf. neu zu errichtende Tk-Linie einzuarbeiten.

Maßnahmen, die zur Veränderung der Tk-Linien führen würden, seien bereits in der Planungsphase gemeinsam abzustimmen und auf technische Realisierbarkeit zu prüfen.

Würden Veränderungen erforderlich werde es notwendig, dass für die Arbeiten an dem Leitungsnetz (ohne Tiefbau) ein Zeitfenster von acht Wochen, in Abhängigkeit des Umfangs der Arbeiten ggf. auch darüber hinaus, in den Bauablauf einzuplanen sei.

Das Betreiben und die Zugängigkeit der Anlagen müsse während der Bauphasen jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Einem Be- oder Überfahren der Tk-Linien werde ohne Schutzmaßnahmen (z. B. Ummantelung mit B 15, Betonstahlmatten,...) generell nicht zugestimmt.

Eine dauerhafte Überbauung oder sonstige vergleichbare Einschränkung sei nicht zulässig. Zu beachten sei auch der Arbeitsraum von 0,50 m, beidseitig der Tk-Linie.

Selbst geringe Bodenregulierungen bedürften der Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 19. Juli 2018

Das Vorhaben befände sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und „Eichigt“ (Feldnummer 1684) der Trilithium Erzgebirge GmbH i. G., Burgstraße 12 in 80331 München zur Aufsuchung von Erzen.

Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes seien nach den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, so dass sich diese erledigt haben.

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“

Schreiben vom 20. Juli 2018

Der Standort des oben genannten Vorhabens liege teilweise in der Entwicklungszone (EZ) sowie teilweise in der Schutzzone II (SZ II) des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“, welcher am 09. Mai 1996 durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU, jetzt Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft SMUL) festgesetzt worden sei (Naturparkverordnung Erzgebirge/ Vogtland (NRPVO EN), SächsGVBl. Nr. 11 vom 15. Juni 1996, S. 202, 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 2004 (SächsGVBl. S. 477).

Entsprechend § 8 der NPVO E/V seien in der SZ I und II alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört, das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise

beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werde.

Bezugnehmend auf den Schutzzweck (§ 5 Abs. 2) der NPVO E/V würden sich somit folgende Anmerkungen ergeben:

1. Die Entwicklungszone reiche entlang der S 306 von der Stadt kommend beidseits der Straße bis etwa zur Flur-Nr. 186/1. Die Flächen ff. bis zur Staatsgrenze würden sich in der Schutzzone II befinden.
2. Im angrenzenden Bereich zur S 306 würden sich zahlreiche schutzrelevante Gebiete und Natura 2000-Gebiete nach Naturschutzrecht finden, die aber auf Grund ihrer Entfernung keinen Einfluss auf die Planung hätten. Neben der Lage im Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" befände sich das gesamte Untersuchungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ (C 35), welches eine Fläche von ca. 17.000 ha umfassen würde. Große Flächen der Landschaft würden dabei durch Nadelwälder (meist Fichten, teilweise Kiefern) geprägt.
3. Das Gebiet zwischen Waldcafé und der Siedlung Bärenloh sei als Flächennaturdenkmal „Bärenlochteich“ ausgewiesen. Im Planungsgebiet würden sich zahlreiche amtlich kartierte Biotop aus dem Jahr 1996 befinden. Diese Biotop befünden sich im östlichen Teil des Plangebietes, südlich und östlich der Bärenloher Teiche. Südlich des Oberen Bärenloher Teichs und direkt angrenzend an die S 306 würde sich eine Frischwiese (Biotop 5739U0170) befinden. Südlich des Mittleren und des Unteren Bärenloher Teichs läge zwischen Wald und S 306 das flächenmäßig größte Biotop (Frischwiese, ca. 1,5 ha) mit der Nummer 5739U0190. Ca. 100 m weiter östlich befände sich eine weitere kartierte Frischwiese (5739U0220). Im Talbereich zwischen der S 306 und östlich der Bärenloher Teiche würden sich weitere kartierte Feucht-, Frisch- und magere Frischwiesen finden.
4. Waldbiotop gemäß der Waldbiotopkartierung befänden sich westlich der Bärenloher Teiche. Hierbei handele sich dabei um zwei Biotop aus dem Jahr 2009 mit dem Namen „FND Bärenloher Teiche“. Das Biotop Nr. 5739F01110 setze sich hier aus zwei Teilflächen zusammen und enthalte die gesetzlich geschützten Biotoptypen „Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf und „Nasswiese“. Das Biotop Nr. 5739F0111 enthält den Biotoptyp „Botanisch wertvoller Bereich“.
5. Nach neuen Gesichtspunkten und Kartierungen nach FFH-Lebensraumtypen würden sich eine deutliche Vergrößerung der schützenswerten Flächen ergeben.
6. Sonstige Schutzgebiete

Ein „Anlagenschutzwald“ nach SächsWaldG im Heilquellenschutzgebiet, Zone III (SächsWG) würde sich über zwei Drittel des Planungsgebietes zwischen Bad Elster und Bad Brambach erstrecken.

Weiter Parkanlagen würden sich in der Entwicklungszone befinden.

Der Ausbau der S 306 sei notwendig. Auf Grund der zahlreichen Biotopstrukturen entlang der S 306 seien jedoch die Arbeiten mit großer Sorgfalt durchzuführen und die Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Insbesondere die Bereiche außerhalb des geschlossenen Waldkomplexes seien hier betroffen.

Aus Sicht des Naturparks würden die Variante 0 und 1 bevorzugt, da hier die Eingriffe in die Landschaft am geringsten wären.

Durch die Planung seien auch 91 Alleebäume, 6 Höhlenbäume und zahlreiche Gebüsche betroffen. Das Fällen der Gehölze ist auf die Wintermonate zu legen.

Das Vorhaben zum Ausbau der S 306 sei ein herber Eingriff in die Natur und ins Landschaftsbild. Entsprechende Ersatzmaßnahmen seien unerlässlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Planungsgebiet würde sich innerhalb des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ befinden und berühre die Schutzzone II und die Entwicklungszone. Naturparke dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Biotop- und Artenvielfalt. Es sei eine an diesem Zweck ausgerichtete dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Durch das geplante Vorhaben werde der Naturpark als Gesamteinheit laut der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht wesentlich beeinträchtigt.

In Anlehnung an die Umweltverträglichkeitsprüfung stimme man aus Sicht des Naturparks dem Vorhaben zu. Betreffs schutzrelevanter Bereiche solle die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beachtet werden.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, so dass sich diese erledigt haben. Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtland ist erfolgt.

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 23. Juli 2018

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme von Auflagen, Gründen und Hinweisen.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die vom Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmung wurden unter A III 5 aufgenommen.

Hinweise:

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werde in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat deren Umsetzung zugesichert.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 26. Juli 2018

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden würden.

Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man, den Baulastträger zu veranlassen, einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls gestatte man sich, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten.

Weiterhin befänden sich im Baubereich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewährleisten sei. Im angegebenen Baubereich befänden sich außerdem Erdungsanlagen. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben. Die Trassierung der Freileitungen würde sich aus den Örtlichkeiten ergeben.

Bei der Ausführung o. g. Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsste eine Berührung zwischen eigenen Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen eigenen Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe eigener Starkstromleitungen ausgeführt, so sei das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz eigener Anlagen und der in der Nähe dieser Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV Information 201-002 "Hochbauarbeiten" (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen.

Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Zwischen den Stationen 0+800 bis 1+000 sowie zwischen den Stationen 1+800 bis Bauende sei die Lage des neu verlegten Mittelspannungskabels nach Möglichkeit zu erhalten.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an den Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von unserer Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben. Hinsichtlich der Kostentragung gilt das Verursacherprinzip, sofern nicht durch den bestehenden Rahmenvertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

Die Belange des Schutzes von Energieleitungen wurden als Nebenbestimmungen unter A III 7 aufgenommen.

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Schreiben vom 2. Juli 2018

Trinkwasser:

Der vorliegende Straßenbauentwurf berücksichtige die Belange des ZWAV hinsichtlich der Trinkwasserversorgungsleitung nicht ausreichend. In der Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 06/2017) sei bereits darauf hingewiesen worden. Im Feststellungsentwurf sei im Regelungsverzeichnis die Maßnahme Nr.4.5 mit einer kompletten Umverlegung/Rückbau der Trinkwasserleitung auf einer Länge von ca. 1 Kilometer enthalten. Dem stimme man nicht zu. Hier gebe es Abstimmungsbedarf zum Umfang der zwingend erforderlichen Baufeldfreimachung.

Abstimmungsbedarf zum konkreten Umfang der erforderlichen Anpassung der Trinkwasserleitung 100 PVC bestehe ebenfalls bei den genannten Maßnahmen 4.17 und 4.19.

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 7 Kosten/Kostenbeteiligung genannte Kostenübersicht Medienträger (Unterlage 13, Anlage 1) sei nicht übergeben worden. Ebenso seien weitere im Erläuterungsbericht genannte Unterlagen nicht vorhanden.

Zu den Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gebe man folgende Hinweise:

1E - in der vorgeschlagenen Fläche verlaufe eine Trinkwasserleitung. Der Schutzstreifen der Leitung (Breite 4 m) sei zu respektieren.

Die vorgeschlagenen trassennahen Maßnahmen könnten zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden, da dies erst nach verbindlicher Festlegung hinsichtlich Änderung der Trinkwassertrasse möglich sei.

Abwasser:

Im geplanten Ausbaubereich seien keine Abwasseranlagen des ZWAV vorhanden und betroffen.

Die ursprüngliche Planung hat die Belange des Zweckverbandes Wasser/Abwasser bei der Sicherung der vorhandenen Trinkwasserleitung nicht hinreichend berücksichtigt. Der ZWAV muss die Möglichkeit haben, seine bestehenden Anlagen der neuen Situation anzupassen, bzw. ist auf die vorhandene Leitung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die angeordneten Nebenbestimmungen stellen klar, dass es sich bei den Umverlegungen um eine Folge des Straßenbaues handelt. Hinsichtlich der Kosten gilt das Verursacherprinzip, sofern nicht durch den bestehenden Rahmenvertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Zur rechtlichen Absicherung wurden Nebenbestimmungen unter A III 11 aufgenommen.

Bundespolizeidirektion Pirna

Schreiben vom 3. September 2018

Insbesondere vor dem Hintergrund grenzpolizeilicher Belange stelle die bauliche Realisierung einer stationären Kontrollmöglichkeit für die Fälle der anlassbezogenen, vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Straßenverbindung Bad Elster – Hranice eine Optimierung dar. Hierfür erscheine die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit in Fahrtrichtung Deutschland (Bad Elster) zwischen Kilometrierung 0,000 und 0,488 am zweckmäßigsten.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die grenzpolizeilichen Belange wurden als Nebenbestimmung unter A III 12 aufgenommen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation*Schreiben vom 4. September 2018*

Im Bereich des Bauvorhabens würden sich die Höhenfestpunkte (HP) 5739 9 03230, 5739 9 03240, 5739 9 03250 und 5739 9 03260 befinden. Die Standorte dieser Festpunkte könnten den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Die Festpunkte seien grundsätzlich zu erhalten. Bestünde die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden.

Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase abzustimmen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).

Dem Referat 33/Sachgebiet Bundesgrenzen des GeoSN sei der Vorgang bekannt, weil auf der 21. Verhandlung der deutschen und tschechischen Grenzkoordinatoren im Mai 2017 von den tschechischen Vertretern ein Bauvorhaben „111/2172 Instandsetzung der Landstraße Hranice“ vorgestellt worden sei. Von diesem Vorhaben sei auf der tschechischen Seite der Grenzabschnitt XXIII zwischen den Grenzzeichen 6 und 7 bis zur Staatsgrenze betroffen. Es sei mitgeteilt worden, dass das Vorhaben unter Auflagen genehmigt worden sei.

Bei der 19. gemeinsamen Besichtigung der Staatsgrenze sei die Örtlichkeit in Augenschein genommen worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Bauarbeiten noch nicht begonnen hätten. Auf der 22. Verhandlung der Koordinatoren im Mai 2018 sei mitgeteilt worden, dass im April dieses Jahres mit den Bauarbeiten begonnen worden sei. Im Zuge der Bauarbeiten sei das Grenzzeichen 6 mit Zustimmung der Kommission dauerhaft entnommen worden. Es werde in anderer geeigneter Form (z. B. Metallbolzen) im Niveau der Fahrbahn vermarktet werden.

Das Grenzzeichen 7 sei gemäß der Entscheidung der Kommission zeitweise entnommen und solle nach Abschluss der Baumaßnahme durch die gemischte technische Gruppe 2 (deutsch) an seine ursprüngliche Stelle gesetzt werden. Es sei vorläufig im nahe gelegenen Seniorenheim deponiert worden.

Das Referat 33/Sachgebiet Bundesaußengrenzen schlage vor, dem Antragsteller auf deutscher Seite die Auflage zu erteilen, dass der GeoSN darüber zu informieren sei, wann die Bauarbeiten begonnen hätten und wann sie abgeschlossen worden seien, damit die Grenzzeichen 6 und 7 nach der o. g. Verfahrensweise eingebracht werden könnten.

Über diesen Sachstand sei die tschechische Seite zu informieren. Das Referat 33 halte es außerdem für notwendig, eine Vorortbesichtigung durchzuführen, um sich über den Baufortschritt auf der tschechischen Seite informieren zu können. Man bitte darum, den GeoSN (Referate 24 und 33) weiter am Verfahren zu beteiligen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Belange des Grenz- und Vermessungswesens wurden als Nebenbestimmung unter A III 13 aufgenommen.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 6. September 2018

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweisen würde.

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen die geplante Erneuerung bzw. den Ausbau der S 306 im o. g. Teilabschnitt westlich von Bad Elster bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Im Bereich des Vorhabens seien im Regionalplan Südwestsachsen ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden (vgl. Plankapitel 2.1.2 und 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführen und aktualisieren würde, werde dieser Bereich erneut als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Die raumordnerische Sicherung dieses Gebietes erfolge insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- Landschaftsschutzgebiet Oberes Vogtland,
- Schutzzone 2 des Naturparks Erzgebirge/Vogtland,
- Flächennaturdenkmal Bärenlohteiche,
- Häufigkeit mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und von FFH Lebensraumtypen,
- Moore, organische Nassstandorte und Moortypische Biotope des Projektes SIMON.

In der Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ werde im Bereich der Ausbaustrecke im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) die regional bedeutsame land-

schaftsprägende Erhebung „Rücken Arnsgrün-Wolfsberg“ festgelegt. In Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ werde im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) der Wald- Lebensraum „Kesselbärenloh“ festgelegt.

Der Planungsverband Region Chemnitz gehe davon aus, dass bzgl. der genannten regionalplanerischen Festlegungen die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt seien.

Die gemäß dem Maßnahmenverzeichnis geplanten Ersatzmaßnahmen 1 E, 2 E und 3 E stünden im Einklang mit den bestehenden regionalplanerischen Festlegungen [Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)] in diesen Bereichen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben. Die Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 2. Juli 2018

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme der Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde) für die durch das Vorhaben betroffenen Waldflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen (Staatswald) wie folgt Stellung:

A) als obere Forstbehörde

Waldbetroffenheit

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Staatswald für den Bau der Fahrbahn, der Böschungen usw. sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten.

Von der dauerhaften Waldinanspruchnahme seien insgesamt 10.690 m² Staatswald betroffen. Es handele sich dabei um Teile der Flurstücke 719/2, 748/1, 954, 955, 956 und 1026 der Gemarkung Bad Elster, sowie der Flurstücke 3429/1, 3430, 3431, 3479 und 3488 der Gemarkung Adorf. Das Flurstück 719/2 der Gemarkung Bad Elster sei zwar im Umwandlungsbereich gehölzfrei, jedoch wie die ebenfalls aufgezählten Waldwegeflurstücke eine Waldnebenfläche im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsWaldG und dementsprechend ebenfalls Wald im rechtlichen Sinne.

Die vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme stelle eine befristete Waldumwandlung dar.

Von der befristeten Waldinanspruchnahme seien insgesamt 4.081 m² Staatswald betroffen. Es handele sich dabei um Teile der vorgenannten Flurstücke sowie des Flurstückes 720/5 der Gemarkung Bad Elster.

Bei den betroffenen Staatswaldflächen handele es sich überwiegend um locker stehende Fichten-Altbestände. Diese würden weitere Bestandesschichten aus jüngeren Fichten aufweisen. Es lägen keine bedeutsamen forst-sanitären Auffälligkeiten vor.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien für die betroffenen Staatswaldflächen folgende, über das normale Maß hinausgehende, besondere Schutzfunktionen erfasst worden:

- Lage im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Schutzzone 2)

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“
- Erholungsfunktion (Stufe II)
- Lage im Heilquellenschutzgebiet „Bad Brambach - Bad Elster“
- besondere Anlagenschutzfunktion

Fachliche Wertung

Mit der geplanten Trassenführung erfolge ein Eingriff in Staatswaldflächen, welcher sich im Detail wie folgt darstellen würde:

1. Die Funktionen des Waldes gehe im Bereich des Straßenkörpers verloren und werden in den angrenzenden Beständen beeinträchtigt. Der Wirkungsbereich der verkehrsbedingten Einflüsse verlagere sich mit der Straßenverbreiterung auch auf bisher geringer oder nicht berührte Waldteile.
2. Waldlebensräume und Austauschbeziehungen würden beeinträchtigt oder zerstört.
3. In seiner Funktion bisher unbeeinträchtigter Waldboden werde abgetragen oder umgeformt und teilweise versiegelt.
4. Der im Zuge des Ausbaues der S 306 erforderliche Trassenaufrieb schneide durch die Verbreiterung bestehender Gassen und die Beseitigung entwickelter Waldränder bisher geschlossene Waldflächen an. Jedoch seien die betroffenen Bestände überwiegend mehrstufig strukturiert und damit fähig, sich an die geänderte Situation anzupassen. Trotzdem sei nicht ausgeschlossen, dass es in Folge der Maßnahme in den verbleibenden angrenzenden Waldflächen zu einer erhöhten Disposition für abiotische und biotische Gefährdungen, wie z. B. Windwurf oder -bruch, Schneedruck, Bodenaushagerung und Immissionen, kommen könne. Dadurch könne auch die Vitalität der Waldbäume reduziert werden, was das Auftreten und die Ausbreitung artspezifischer Schadinsekten begünstigen würde. Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung sind jedoch nicht erforderlich.

Die nach den Planungsunterlagen mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von Staatswald werde allein aus forstfachlicher Sicht als bedenklich betrachtet, jedoch unter Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens als unvermeidbar eingestuft.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Straßenbauvorhabens erforderlichen dauerhaften und befristeten Umwandlung von Staatswald gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Waldumwandlung könne seitens der oberen Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden.

Der Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die zusammen mit den Bestimmungen der unteren Forstbehörde unter A III 3 in diesen Planfeststellungsbeschluss eingefügt wurden.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Forderungen unter den Nummern 2 und 3 zu erfüllen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Die Belange wurden unter Angleichung der von der unteren Forstbehörde zugearbeiteten Nebenbestimmungen als Nebenbestimmung unter A III 3 aufgenommen.

B) als Eigentümer zu den betroffenen privatrechtlichen Belangen

Es werde darauf hingewiesen, dass

1. die BIMA und nicht der Freistaat Sachsen Eigentümer der im Grunderwerbsverzeichnis unter lfd. Nr. 4.4.6 und 4.7.6 geführten Grundstücke sei (Flurstück 426b und 425c der Gemarkung Rothenkirchen)
2. der Staatsbetrieb Sachsenforst die von der Maßnahme betroffenen Flurstücke 719/2 und 720/5 der Gemarkung Bad Elster zum Verkauf ausgeschrieben habe und in Folge zeitnah ein Eigentümerwechsel zu erwarten sei.

Die Grunderwerbsplanung beinhalte auf 4 Flurstücken die dauerhafte Belastung der Flurstücke über insgesamt 137 m². Vermutlich handelte es sich hierbei um die dingliche Sicherung der Zuwegung zu Wasserregulierungsanlagen über Waldwirtschaftswege. Sofern dies zutreffen würde, werde gebeten wegen der beidseitigen freistaatlichen Beteiligung und im Interesse der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Grundbuchbelastung zu prüfen

- a) ob eine schuldrechtliche Regelung nicht ausreichen würde und
- b) der Wirkungsbereich der Dienstbarkeit vermessen werden könnte.

Sofern hinter der dauerhaften Belastung ein anderes Sicherungsinteresse liegen würde, bitte man um entsprechende Mitteilung. In Folge behalte sich der Staatsbetrieb Sachsenforst eine Neubeurteilung der Akzeptanz der angestrebten Grundbuchbelastung vor.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst erkläre sich bereit, sofern nicht mehr genutzte Anteile der bisherigen / alten S 306 unmittelbar an Staatswald angrenzen und der Rückbau (1 A) sowie die waldgerichtete Entwicklung (3 A und 4 A) plangemäß vollzogen würden, diese zu erwerben bzw. zu tauschen.

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Staatswaldflächen (Eigentümer: Freistaat Sachsen/ Forstverwaltung) habe sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen. Die entsprechenden Kaufpreis- bzw. Entschädigungsvorschläge sollten auf der Grundlage von Sachverständigengutachten beruhen.

Bei der Aufforstung in der Ersatzaufforstungsmaßnahme (1 E) auf den Flurstücken 501/2 und 506/6 in der Gemarkung Posseck sei der Waldabstand von 30 m gem. § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu der Bebauung auf dem Nachbarflurstück 506/9 einzuhalten.

Im Maßnahmenblatt zu 1 E seien widersprüchliche Aussagen zur Verantwortlichkeit für die weitere Pflege enthalten. In dem Abschnitt „Erforderlicher Unterhaltungszeitraum“ sei eine zeitlich unbefristete Unterhaltungspflege durch den Vorhabenträger vorgesehen. Dies mache eine dingliche Sicherung erforderlich. Anders dagegen solle nach dem Abschnitt „Hinweise zur Pflege...“ die Aufforstung zur Pflege an den Eigentümer übergeben werden. Ungeachtet dessen sei bei den geplanten Aufforstungen auf

Flurstücken des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Maßnahme 1 E Sachsenforst eine dingliche Sicherung der Maßnahme auch nicht erforderlich. Nach Abschluss der Unterhaltungspflege durch den Vorhabenträger sei eine Abgabe an den Staatsbetrieb Sachsenforst zur weiteren Bewirtschaftung vorgesehen. Darüber hinaus bestehe für gesicherte Kulturen in Folge der dann eingetretenen Waldeigenschaft auch die gesetzliche Verpflichtung zum Walderhalt.

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die Regelungen der trassenfernen A/E-Maßnahmen (Flächenreservierung, Flächenbereitstellung) auf Flächen des Staatsbetriebes Sachsenforst habe sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 33) in Verbindung zu setzen.

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich diese erledigt haben.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 2. Juli 2018

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Man habe die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

[1] Schreiben der Landesdirektion Sachsen an das LfULG vom 2. Juli 2018, Betreff: Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 - Hranice 111/2172“, Zeichen: C32- 0522/839/4, Anlagen: Planunterlagen.

[2] Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306-Hranice 111/2172 NK 5739 009, Stat. 0.000 bis NK 5739 009, Stat. 2.081 S 306 Bad Elster OT Bärenloh Grenzübergang Hranice. Feststellungsentwurf, Teil A – Vorhabensbeschreibung, Teil B - Planteil, Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, 8. Dezember 2017, mit [1] überreichte Unterlage.

[3] Gutachten über Baugrund - und Tragfähigkeitsverhältnisse. GEO-ANALYTIK GmbH, 31. August 2006, 8 Anlagen, Anlage 20 in [2].

[4] Ergebnisbericht Baugrund- und Abfalluntersuchung. Ingenieurbüro Eckert GmbH, 10. August 2017, 6 Anlagen, Anlage 20 in [2],

[5] Geologische Karte Erzgebirge/Vogtland (GK50_EV), Maßstab; 1:50.000, digitale Version.

[6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen. Die Errichtung von überschnittenen Bohrpfahlwänden würde nicht befürwortet.

Die Bedenken könnten bei Beachtung der Hinweise unter Gliederungspunkt 2.2 dieser Stellungnahme ausgeräumt werden. Man empfehle außerdem die unter Gliederungspunkt 2.3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [6] lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischarschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft seien nicht berührt.

2 Bedenken und Hinweise Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Die im Feststellungsentwurf als Unterlage Nr. 20 aufgeführten Baugrundgutachten [3] (GEO-ANALYTIK GmbH 2006) und [4] (Ingenieurbüro Eckert GmbH 2017) seien mit [1] nicht übergeben worden. Diese sei auf Nachfrage von der Landesdirektion Sachsen nachträglich zur Verfügung gestellt worden. Die Unterlage [4] sei in Ergänzung zur Unterlage [3] aufgrund einer präzisierten Planung und einer geringfügig veränderten Trassenführung erstellt worden. Die Ergebnisse von [3] seien weitgehend in [4] aufgenommen und nach Erfordernis an aktuelle Vorgaben angepasst worden. Dementsprechend sei für die Prüfung des vorliegenden Feststellungsentwurfes primär das Baugrundgutachten [4] (Ingenieurbüro Eckert GmbH 2017) verwendet worden. Das Baugrundgutachten [4] sei auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Aussagen hinsichtlich der geologischen Situation und des abgeleiteten Baugrundmodells überprüft worden. Zudem sei der Feststellungsentwurf auf Widersprüche zum Baugrundgutachten [4] geprüft worden.

Die in [4] enthaltenen bodenchemischen und wassertechnischen Untersuchungen seien nicht Gegenstand der Prüfung durch die Abteilung 10 gewesen. Ebenfalls nicht Prüfgegenstand seien die in [2] enthaltenen Bemessungen des Straßenkörpers und der Ingenieurbauwerke gewesen.

Zu dem mit [2] vorgelegten Feststellungsentwurf zur Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 - Hranice 111/2172 bestünden aus hydrogeologischer Sicht Bedenken. Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn die im Abschnitt 2.2 enthaltenen Hinweise im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt würden.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitte man zusätzlich um Berücksichtigung der unter Abschnitt 2.3 genannten Hinweise.

2.2 Bedenken, Begründung der Bedenken, Ausräumung der Bedenken

Auf Höhe der Bärenloher Teiche seien mit den Bauwerken BW 08 und BW 09 zwei Wände aus überschrittenen Großbohrpfählen geplant. Die Bohrpfahlwände seien zur hydraulischen Trennung zwischen den Bärenloher Teichen und dem dränierten Straßenkörper in den anstehenden Phyllit (Grundwassergeringleiter) zu gründen.

Infolge der Großlochbohrungen bis in den anstehenden Phyllit auf einer summarischen Länge von etwa 100 m seien schädliche Auswirkungen auf die Heilwasservorkommen zu besorgen. Beim Anbohren des Phyllits könnten Kluftzonen getroffen werden, über die unkontrolliert Heilwasser und Gase (Radon, CO₂) an die Oberfläche dringen könnten und so qualitativ und quantitativ das Heilwasservorkommen beeinflussen würden. Zudem sei eine nachteilige Beeinflussung des Heilwasser führenden Kluftsystems infolge der Betonage nicht auszuschließen. Aus hydrogeologischer Sicht werde die Errichtung von überschrittenen Bohrpfahlwänden deshalb nicht befürwortet.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, indem alternativ eine Abdichtung der Teiche mittels geeigneter mineralischer Dichtung oder Dichtungsbahn vorgenommen werde (siehe [4]). Auf diese Weise könne zusätzlich die Dichtigkeit der Teiche gewährleistet werden, welche im Falle der Bohrpfahlwände aufgrund der Klüftigkeit des Phyllits u. U. nicht gegeben wäre.

Sofern der anstehende Phyllit im Rahmen der Baumaßnahme freigelegt werde, müssten im Bereich des geplanten Straßenverlaufes und insbesondere des Regenrückhaltebeckens ebenfalls schädliche Auswirkungen auf die Heilwasservorkommen zwingend vermieden werden. Dazu halte man eine auf dem Gebiet Hydrogeologie und Heilquellenschutz fachlich kompetente Bauüberwachung generell für erforderlich.

2.3 Hinweise

2.3.1 Geologie / Baugrund

Die im Baugrundgutachten [4] beschriebene und teilweise in den Feststellungsentwurf übernommene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Dem aufgestellten Baugrundmodell könne weitgehend gefolgt werden. Die im Baugrundgutachten gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung seien nachvollziehbar und sollten, sofern nicht bereits durchgeführt oder anderweitig abgestimmt, berücksichtigt werden.

In [4] werde die Durchführung ergänzender Rotationskernbohrungen und felsmechanischer Laboruntersuchungen in den Bereichen der überschrittenen Bohrpfahlwände und des Regenrückhaltebeckens als erforderlich angesehen (siehe Abschnitt 2.5 in [4]).

Hintergrund dieser Forderung sei, dass aus den Rammkernsondierungen keine sichere Angabe der Felsoberkante möglich sei. Neben der Erkundung der Tiefe des Festgesteinshorizontes seien die erforderlichen felsmechanischen Berechnungskennwerte im Labor zu ermitteln. Aufgrund der unter Abschnitt 4 geäußerten Bedenken würde die für die Bohrpfahlwände geforderte Nacherkundung entfallen.

Weiterhin würden im Baugrundgutachten [4] grundbaustatische Nachweise für Teile der Stützmauern, des Regenrückhaltebeckens, der Regenwassersammelleitung, der Dammböschungen und des Baugrubenverbaus empfohlen. Diese sollten in den folgenden Planungsschritten in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter bzw. mit der geotechnischen Baubegleitung erbracht werden.

Nach den Unterlagen [5] könnten zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+500 verstärkt organogene Bildungen (stark humose Tone und Schluffe, z. T. Torf) auftreten. Hinsichtlich der Wahl des Bindemittels für die angedachte Bodenverbesserung seien deshalb ggf. erhöhte Gehalte an organischer Substanz zu berücksichtigen.

Die Regelneigung solle nach [2] 1:1,5 betragen (entspreche ca. 33,7°). Laut Baugrundgutachten sei dies die steilste zulässige Neigung. Man weise darauf hin, dass auch Baugrundsichten angeschnitten werden könnten (Auelehm, Hanglehm, Bach- / Tal-schotter), für die flachere Neigungen erforderlich sein könnten. Man empfehle eine baugrundbezogene Anpassung der tatsächlich ausgeführten Böschungsneigungen.

Wie in [4] bereits erwähnt, weise man darauf hin, dass die angegebenen Bodenkennwerte im Wesentlichen auf Schätz- und Erfahrungswerten basieren würden. Für die Verwendung der Kennwerte als Eingangsparameter in grundbaustatischen Berechnungen empfehle man eine Verifizierung mittels geeigneter Laborversuche.

Hinsichtlich der Erstellung von Baugruben im bebauten Bereich (z. B. für die Winkelstützmauern und das RRB) seien die Regelungen der DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Bodenaushubgrenzen) zu beachten. Auf die nach [4] noch festzulegenden Sicherungsmaßnahmen für die angrenzende Bebauung werde in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Aufgrund der komplexen geotechnischen Verhältnisse (abschnittsweise Nähe zur Bebauung, teilweise gering tragfähige Schichten, zutretende Wässer etc.) empfehle man für die weiteren Planungen und für die Bauausführung dringend eine umfängliche geotechnische Baubegleitung durch qualifizierte Ingenieur- bzw. Baugrundbüros, sofern nach DIN EN 1997 nicht generell erforderlich.

Falls sich die bautechnischen Vorgaben ändern bzw. die angetroffenen geologischen Verhältnisse stark von den erkundeten abweichen sollten, solle eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Baugrunduntersuchung erfolgen.

2.3.2 Geodaten

Unter der URL www.geologie.sachsen.de stünden unter dem Link „Karten und GISDaten“ z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten zur Verfügung, die bei Bedarf für die weitere Planung verwendet werden könnten.

2.3.3 Übergabe von Ergebnisberichten

Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durchgeführt würden, bitte man um Zusendung der Ergebnisse und verweise hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG).

2.3.4 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht

Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen werde auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem LfULG hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen seien

unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen“ -> „Bohrungsdaten“ verfügbar. Eine Bohranzeige könne über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

In Abstimmung zwischen unterer Wasserbehörde und LfULG wurde eine hydrogeologische Standorteinschätzung durch den Vorhabenträger aufgestellt, die Bestandteil der 1. Tektur ist. Damit wurden die Bedenken des LfULG ausgeräumt und haben sich erledigt.

Die in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde entwickelten Nebenbestimmungen sind unter A IV Bestandteil der Entscheidung.

3 Anerkannte Naturschutzverbände

NABU-Landesverband Sachsen e.V.

Schreiben vom 6. November 2018

Für die S 306 werde zwischen dem deutsch - tschechischen Grenzübergang Bad-Elster (Bärenloh) - Hranice / Roßbach eine Fahrbahnerneuerung auf ca. 2 km Länge angestrebt. Der Planungsabschnitt befinde sich im südlichen Gebiet des Vogtlandkreises auf dem Territorium der Stadt Bad Elster. Auf tschechischer Seite hätten die Baumaßnahmen bereits begonnen.

Das Vorhaben sei nachvollziehbar erläutert. Ebenso die Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zur Kompensation des Eingriffes. Hier und auch bei den speziellen Artenschutzmaßnahmen seien an die Baumaßnahmen gekoppelte Termine zur Umsetzung festzuschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen sei zu protokollieren der UNB des Vogtlandkreises anzuzeigen.

Im Fazit stimme der NABU Sachsen den vorliegenden Planungen zu.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, so dass sich diese erledigt haben.

4 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert.

Schlüsselnummer 1 + 2

Schreiben vom 8. Oktober 2018

Die Einwender würden dem o. g. Bauvorhaben widersprechen.

Der Widerspruch begründe sich darin, dass viele Detailfragen noch nicht geklärt seien und die abzugebenden Flächen nicht im Verhältnis zum Bauvorhaben stehen würden.

Durch die zu erwerbenden Flächen in den Flurstücken 731/1, 731/2, 724/12 und 724/14 würde eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke des Einwenders eintreten.

Er fordere dazu auf, ihm entsprechende Vorschläge zu Schutzmaßnahmen und einer angemessenen Entschädigung zu unterbreiten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Einwender konnte im Erörterungstermin am 1. April 2019 und im folgenden Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger eine Einigung erzielen. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Schlüsselnummer 3

Schreiben vom 8. Oktober 2018

Die Einwenderin widerspreche prophylaktisch dem o. g. Bauvorhaben.

In der 39. KW hätte sie ein Schreiben der Stadtverwaltung Bad Elster mit einer Kopie des aktuellen Stadtanzeigers mit Informationen des o. g. Bauvorhabens bekommen.

Da sich weder das LRA noch das Landesamt für Straßenbau mit ihr über o. g. Thematik in Verbindung gesetzt hätte und sie auch nicht wüsste, ob Flächen ihrer Grundstücke benötigt würden, widerspreche sie dem o.g. Bauvorhaben.

Falls doch Flächen für den geplanten Straßenbau von ihr benötigt würden, sei es wohl das mindeste, sie persönlich bei einem Vororttermin zu informieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Einwenderin lagen über das Projekt zu wenige Informationen vor. Durch die Erläuterungen im Erörterungstermin am 1. April 2019 konnten alle Bedenken ausgeräumt werden. Eine weitere Betroffenheit liegt nicht vor.

Schlüsselnummer 4 + 5

Schreiben vom 8. Oktober 2018

Betroffene Flurstücke: 737/3, 735/4 und 818 der Gemarkung Bad Elster

Flurstück 737/3 - Widerspruch zum Grunderwerb

- vorläufige Nutzung des Grundstücks für Baumaßnahme sei möglich
- geplantem Grunderwerb werde auf Grund des neu errichteten Zaunes und die Neugestaltung des Grundstückes an dieser Stelle widersprochen, die Flächen sei für die Anlage der Straße an dieser Stelle entbehrlich und die Notwendigkeit aus den Planunterlagen auch nicht nachvollziehbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit im Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger keine Einigung erzielt wurde. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Die dauerhafte Nutzung von 8 m² dieses Grundstückes ist notwendig, weil die nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen Dammböschungen sonst nicht ausgebildet werden können. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass der neu errichtete Zaun möglichst erhalten werden soll. Ist das nicht möglich soll er nach Baufertigstellung unter Einbeziehung des Eigentümers an der neuen Flurstücksgrenze wieder errichtet werden.

Flurstück 735/4 und 818 - Widerspruch zum Grunderwerb

- der Umverlegung der bisherigen Zufahrt in Verbindung mit dem Rückbau des neu errichteten Zaunes werde widersprochen da dies für die Anlage der Straße nicht notwendig sei
- die Wendeschleife auf dem Flurstück befinde sich im Privateigentum, eine Ertüchtigung beidseitig sei nicht erforderlich

Weiterhin weise man darauf hin, dass die Grundstücke Erholungsgrundstücke seien, für die sich die im Plan dargestellte Neuanlage der Straße (Erhöhung) negativ auswirken würde. Es sei mit erhöhter Lärmbelastung zu rechnen, wodurch entlang des Grundstückes Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) erforderlich seien. Gemäß Erläuterungsbericht zur Maßnahme komme es in der Abschätzung des Wirkfaktors Lärmbelastung zu keiner höheren Belästigung, da ein rückläufiges Verkehrsaufkommen prognostiziert werde. Dies werde angezweifelt. Ein Ausbau der Straße führe zwangsläufig zu höherem Verkehrsaufkommen.

Man rege zudem an, dass auf Grund der geplanten neu entstehenden Zufahrten zu Grundstücken die sich außerhalb der Ortschaft befinden würden, die Geschwindigkeit außerorts auf 70 km/h reduziert werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen, soweit er sich nicht erledigt hat bzw. im Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger keine Einigung erzielt wurde. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Aus der schalltechnischen Einzelbetrachtung (vgl. Anlage zur Stellungnahme des Vorhabenträgers) geht hervor, dass die Maßnahme keine Änderungen im Sinne der 16. BImSchV nach sich zieht und somit ein Anspruch auf Lärmschutz nicht besteht. Im Übrigen ist die Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Aufgaben der zuständigen unteren Verkehrsbehörde und nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Hinsichtlich der im Erörterungstermin zusätzlich vorgebrachten Einwände zu den beiden Zufahrten konnte mit dem Vorhabenträger ebenfalls eine Einigung erzielt werden, die sich aus dem Protokoll vom 2. Mai 2019 ergibt.

Den Einwendern wird zugesagt, über Ausnahmegenehmigung einen Sicht- bzw. Spritzschutz an das Geländer zu montieren. Die Ausnahmegenehmigung ist gesondert bei dem LASuV zu beantragen. Der Anbau darf grundsätzlich die Dauerhaftigkeit, Standfestigkeit sowie Verkehrssicherheit nicht beeinflussen.

Schlüsselnummer 6

Schreiben vom 8. Oktober 2018

Der Widerspruch begründe sich in mehreren Punkten bezüglich der geplanten Baumaßnahmen an dem Grundstück und des daraus resultierenden Grunderwerbs.

Er begrüße prinzipiell sehr den geplanten Notfußweg vor dem Gebäude. Aus den Unterlagen gehe hervor, dass dafür Flächen vom Einwender erwerben müssten. Leider sei in den Unterlagen nicht genau ersichtlich wie sich die Grundstücksgrenzen dadurch verändern würden.

Da es jetzt schon Engstellen zur Gebäudekante von nur 1,25 m gebe, könne er in solchen Bereichen keine Flächen abgeben. Es sei für ihn absolut notwendig, dass er jederzeit die Möglichkeit habe, sich z.B. mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl auf seinem Grundstück um sein Gebäude zu bewegen. Auch müsse er die Möglichkeit haben, bei Arbeiten an seinem Gebäude ein Gerüst auf seinem Grund und Boden zu Stellen.

Dasselbe gelte am Nebengebäude, wo der Grunderwerb (soweit er das aus den Plänen entnehmen könnte) bis an die Gebäudekante erfolgen solle.

In diesem Fall wäre er allerdings zu einem Kompromiss bereit. Da das Gebäude stark sanierungsbedürftig sei könnte er sich vorstellen dieses neu zu errichten und in diesem Zuge weiter ins Grundstücksinnere zu rücken. Voraussetzung dafür wäre das ihm alle dafür notwendigen Genehmigungen besorgt würden.

Des Weiteren wäre eine Stützmauer am Grundstück geplant welche durch eine Gewerbezufahrt führen würde. Diese Zufahrt sei in der Planung nicht berücksichtigt.

Hier müsse nachgeplant werden. Außerdem müsse die Ausführung der Stützmauer vor dem Gebäude noch einmal überdacht werden. Seit Errichtung des Gebäudes im 19. Jahrhundert befinde sich hier eine Natursteinmauer. Wenn diese gesamte Maßnahme unter dem Titel „historische grenzüberschreitende Straßenverbindung“ geführt werde, sollten solche Aspekte mit in die Planung einfließen und zumindest versucht werden ein angemessenes Bild zu schaffen, was mit Betonstützelementen sicher nicht der Fall sei.

Er denke das diese Dinge am ehesten vor Ort, mit in die Planung fachlich involvierten Personen, zu klären wäre.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Einwender konnte im Erörterungstermin am 1. April 2019 und im folgenden Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger eine Einigung erzielen. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Zu der im Erörterungstermin vorgebrachten Forderung nach Bau eines Radweges wird angemerkt, dass dieser Einwand nach Ende der Einwendungsfrist und damit verspätet erfolgte. Unabhängig davon besteht aktuell keine Notwendigkeit zum Bau eines Radweges.

Der Freistaat Sachsen ist für den Bau und die Unterhaltung von Radwegen an Staatsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften zuständig. Straßenbegleitende Radwege sind an solchen Straßen dann notwendig, wenn die Straßenverbindung eine Bedeutung für den Radverkehr aufweist und das Verkehrsaufkommen so hoch ist, dass der Radverkehr aus Sicherheitsgründen nicht auf der Straße geführt werden sollte.

Der Freistaat Sachsen hat alle Staatsstraßenabschnitte, die noch nicht über einen separaten Radweg verfügen, überprüft. Die Prüfung erfolgte unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit anhand der Hauptkriterien „Gefährdung“ und „Betroffenheit“ für Radfahrer.

Nach dieser Prüfung ist die S 306 die Klasse C eingeordnet worden, was bedeutet, dass nach derzeitigem Stand an diesem Streckenabschnitt kein straßenbe-

gleitender Radweg erforderlich ist, da die Verkehrsstärke der Straße mit weniger als 1000 Fahrzeugen pro Tag gering ist. Unter Abwägung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Haushaltsmittel, zusätzlichen Eingriffen in fremde Grundstücke und der Verkehrsbelastung der Straße ergibt sich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Anordnung eines Radweges ausscheidet.

Dies ergibt sich auch beim Blick in die technischen Regelwerke der ERA 2010, nach denen bei Straßen, die wie die S 306 in die Entwurfsklasse IV (EKL IV) eingestuft sind, der Radweg auf der Fahrbahn geführt werden kann.

Schlüsselnummer 7

Schreiben vom 8. Oktober 2018

Die Einwenderin würde dem o. g. Bauvorhaben widersprechen.

Der Widerspruch begründe sich darin, dass viele Detailfragen noch nicht geklärt seien und die abzugebenden Flächen nicht im Verhältnis zum Bauvorhaben stehen würden.

Durch die zu erwerbenden Flächen in den Flurstücken 732, 718/1, 718/2 und 734 würde eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke der Einwenderin einhergehen.

Sie fordere dazu auf, ihr entsprechende Vorschläge zu Schutzmaßnahmen und einer angemessenen Entschädigung zu unterbreiten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Einwender konnte im Erörterungstermin am 1. April 2019 und im folgenden Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger eine Einigung erzielen. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Schlüsselnummer 8

Schreiben vom 5. November 2018, eingegangen am 7. November 2018

Als Eigentümer des Grundstückes 749 in Bad Elster sei er direkt betroffen und solle Flächen für den Bau bereitstellen.

Der Begriff „hist. Straßenverbindung Bad Elster - Hranice“ werde seiner Meinung nach nur verwendet um die für den Bau notwendigen Fördermittel zu erhalten. Im Veröffentlichungstext werde die Straße mit einer Breite von ca. 3 Meter angegeben. Real sei die Straße (ohne Bankett) an der engsten Stelle 3,90 Meter breit. Somit entspreche das nicht der Wahrheit.

Der Verlauf der Straße sei von jeher so (er wohne mit einer kurzen Unterbrechung seit über 60 Jahren hier) und es hätte noch nie Unfälle hier gegeben, trotz der erlaubten 100 km/h Geschwindigkeit. Mit der in den Planungen angeordneten 70 km/h bestünde demnach ein noch geringeres Risiko für den Verkehr, somit sei eine Verlegung der Straße in bestimmten Bereichen nicht notwendig.

Im vorliegenden Plan sei unter anderem auch eine Quelle falsch dargestellt. Sie befinde sich genau in jenem Bereich, wo die Straße künftig entlanggehen solle (auf seinem jetzigen Grundstück). Die Überplanung mit einer Straße entspreche nicht dem Ansinnen

der Umweltverträglichkeit. Sie zerstöre das vorhandene Ökosystem. Die Umverlegung in bestimmten Bereichen führe automatisch zu kompletten Rodungen größerer Waldflächen. In Zeiten von dauernden schädlichen Ereignissen für den Wald (wie Trockenheit, Sturmschäden und Schädlingsbefall) gerade in sächs. Wäldern, sei eine Verlegung einer bestehenden historischen Straße, nur um Kurven zu begradigen und Steigungen auszugleichen, für ihn in keiner Weise nachvollziehbar.

In einem Artikel der Freien Presse vom 27. Oktober 2018 „Sachsen bleibt Herr der Bundesstraßen“ werde vom Erhalt des LASuV berichtet. Unter anderem gebe es für die Behörde noch genug zu tun. Für ihn entstände hier der Eindruck, dass Planungen und Bauvorhaben durchgeführt würden, nur um die Behörde zu erhalten. Mit dem geplanten Bauvorhaben S 306 solle ein Teilstück einer Straße mit Millionen von Steuergeldern modernisiert werden, obwohl es gleichzeitig Pläne des LASuV zur Verlegung genau dieser Straße geben würde.

In aktuellen Veröffentlichungen der Stadt Bad Elster werde im „Leitbild Bad Elster 2020“ folgendes geschrieben (Abs. III Stadtbild, Verkehr und Landschaft).

Zur Verkehrsentlastung des Ortszentrums werde die vom Freistaat Sachsen geplante „Verlegung“ der Staatsstraße S 306 unterstützt. Für den sensiblen Bereich der Badstraße zw. Albertbad und königlichem Kurhaus müsse eine kurzfristige Lösung gefunden werden. Genau in diesem Bereich der Stadt verlaufe die S 306. Werde die Straße in dem geplanten Umfang ausgebaut, würden sicherlich noch viel mehr Verkehrsteilnehmer die Benutzung dieser Straße vorziehen.

Insgesamt betrachtet sei eine Instandsetzung der S 306 aus seiner Sicht zwar sinnvoll, in dem geplanten Ausmaß der Modernisierung für ihn jedoch in keinem Maße nachvollziehbar.

Weiter möchte er noch eine kurze Stellungnahme zum bisherigen Verlauf der notwendigen Verhandlungen seitens der LIST und des LASuV mit ihm abgeben.

Nach ersten Besprechungen und einem Vorortstermin mit der LIST sei vereinbart worden, ihm ein Gesprächsprotokoll der Zusammenkunft auszuhändigen, was bis heute nicht geschehen sei. In Vorbereitung der Maßnahmen zur Modernisierung sei es im weiteren Verlauf immer wieder zu Unstimmigkeiten gekommen. Ohne amtliche Bekanntmachung (bzw. verspätet) seien in seinem Grundstück Vermessungsarbeiten durchgeführt worden. In weiteren Verhandlungen sei ihm angeboten worden, benötigte Flächen auszutauschen. Bis jetzt sei noch keine Einigungen erzielt worden. Während dieser Gespräche hätte ihm Herr Biastoch abgeraten, Einwendungen zur Baumaßnahme geltend zu machen, da sie sich ungünstig auf diese Gespräche auswirken könnten. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem LASuV hätte er den Eindruck, die gewünschten Verständigungen würden ständig nach hinten geschoben.

Also erst würde ihm ein Mitarbeiter von Einwendungen abraten, dann bekomme er eine E-Mail, dass Verhandlungen erst wieder am 22. Oktober 2018 möglich seien, am 23. Oktober 2018 erhalte er bei einem Anruf die Auskunft, dass sich der betreffende Mitarbeiter im Urlaub befinden würde. Zurzeit gebe es zwar einen Vorschlag des LASuV zum Flächentausch, aber genaue Details (z. B. Wert seiner beanspruchten Fläche) könnten erst in der zweiten Januarhälfte 2019 geregelt werden.

Am Ende seiner Ausführungen habe er noch eine Frage, ob es auch Alternativplanungen zum Bauvorhaben gebe?

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Einwender konnte im Erörterungstermin am 1. April 2019 und im folgenden Vor-Ort-Termin am 24. April 2019 mit dem Vorhabenträger eine Einigung erzielen. Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin abgegebenen Zusagen, sowie die sich aus dem Protokoll des Vor-Ort-Termines vom 2. Mai 2019 ergebende Vereinbarung sind Bestandteil des festgestellten Plans und werden in der Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Zu den im Erörterungstermin vorgebrachten Bedenken der Widmung der S 306 als Staatsstraße wird angemerkt, dass diese Frage im Planfeststellungsverfahren ohne Bedeutung ist, da eine gewidmete Staatsstraße gegeben ist. Auch für Kreisstraße gelten die Ausbau- und Entwurfsklassen, das heißt, der Ausbau wäre bei entsprechender Verkehrsbelegung auch bei einer Kreisstraße notwendig. Die Zuordnung hat Auswirkungen auf den Träger der Straßenbaulast, bei Staatsstraßen ist dies der Freistaat Sachsen, bei Kreisstraßen der jeweilige Landkreis.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C II verwiesen.

Schlüsselnummer 9

Schreiben vom 6. November 2018, eingegangen am 8. November 2018

Die Einwender wolle Widerspruch gegen das Vorhaben einlegen.

Formell begründe sie ihren Widerspruch dahingehend, dass das beauftragte Planungsbüro mit ihr als Grundstückseigentümerin keinerlei Vorgespräche geführt habe. Zu vereinbarten Terminen, die im Übrigen durch sie als Grundstückseigentümerin angeregt worden seien, einfach nicht erschienen sei bzw. diese Termine nicht einmal abgesagt habe.

Sie fände es auch sehr bedenklich, dass sie als betroffene Grundstückseigentümerin im Zusammenhang mit solch kostenintensiven, geförderten Maßnahmen im Vorfeld das beauftragte Planungsbüro auf diverse Fehler in Verbindung mit Adressenangaben und sogar falschen Flurstücksnummern hinweisen müsse!

Zum allgemeinen Termin der Einsichtnahme in Verbindung mit der Auslegung der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Bad Elster sei die anwesende Sekretärin nicht in der Lage gewesen, auch nur ansatzweise Auskunft über die Planinhalte des Planfeststellungsverfahrens zur S 306 zu geben. Das halte sie für eine völlig unzumutbare Verfahrensweise.

Es könne wohl davon ausgegangen werden, dass der Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer und interessierten Bürger fachlich nicht kompetent sei die vorliegenden Unterlagen in Ihrer Gesamtheit zu erfassen. Die Betroffenen seien sich über die sich aus der Maßnahme ergebenden Konsequenzen auf jedes einzelne Grundstück nicht vollumfänglich im Klaren!

Materiell wolle sie ihren Widerspruch damit begründen, dass sie ohne konkrete Aus- und Zusagen des Straßenbaulastträgers nicht bereit sei, auch nicht während der Bauzeit vorübergehend, sein Grundstück für die geplanten Bauarbeiten, in dem aus den ausgelegten Unterlagen überhaupt ersichtlichen Umfang, zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich ihres Grundstücks sei die Anordnung einer Gabionenstützwand als Hang-, Gelände- und Gebäudesicherung geplant. Die Gestaltung der Stützwand in Form einer geschichteten Natursteingabionenwand werde von ihr akzeptiert. Sie müsste in der konstruktiven Ausbildung neben der erforderlichen statischen Stabilität zumindest so hoch werden, dass sie das vorhandene nutzbare Geländeniveau aufnehmen könne und

dass ein Angleich des Geländes erfolgen würde, welcher für sie nutzbar sei. In den Planfeststellungsunterlagen sei eine Detailzeichnung vorhanden, die Aussagen zur Stützwandausführung treffen würde.

Es sei aber keine für sie befriedigende Aussage darüber getroffen, wie das Grundstück zur Herstellung der Stützwand gesichert werden solle. Mit der Aussage „nach statischen und konstruktiven Erfordernissen im Gebäudenäherungsbereich“ könne er sich nicht zufriedengeben! Was seien die statischen und konstruktiven Erfordernisse?

Diese müssten sicherlich im Ergebnis der Ausführungsplanung und vor der Erstellung der Vergabeunterlagen feststehen? sie erwarte vor Beginn der Bautätigkeit eine konkrete Vorstellung und Erläuterung der Wahl des Baugrubenverbau! Interessant sei auch der Vermerk auf den Planunterlagen zu seinem Gebäude „Gründung unbekannt“. Das sei natürlich für ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro eine ganz einfache Lösung und die Konsequenz aus der Nichtbeteiligung der betroffenen Gebäudeeigentümer! Bei Nachfrage wäre eine Aussage zur Gründung sicherlich möglich gewesen!

In Anbetracht der derzeitigen vorhandenen Hangbeschaffenheit in Höhe und Neigung zu seinem Gebäude sei doch mindestens ein Spundwandverbau notwendig? Bei Anwendung dieser Verbautechnik könne man davon ausgehen, dass sein Gebäude infolge der entstehenden Erschütterungen nicht ohne Schäden bleibt würde! Sicherlich werde ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro beauftragt, welches erschütterungsfreie Verfahren aufzeigen könne oder sogar Alternativen!

Auch zur Sicherung des Gesamtgebäudes, der Ein- und Ausfahrtsbereiche, die spezielle Sicherung des Treppenhausanbaus, sowie die Sicherung der Stützwand, die bereits im Hangbereich stünde und mit Holzeinfriedung versehen sei, habe sie keine Aussagen finden können.

Die bauliche Sicherung der genannten Bauteile und der gesamten Einfahrtsbereiche seien aus seiner Sicht während der Bauzeit und auch nach Anordnung der Stützwand zwingend auf Kosten des Straßenbaulastträgers durchzuführen.

Sollten Leistungsbestände im Grundstücksbereich während der Realisierung der Baumaßnahme aufgefunden werden, seien diese auf Kosten des Straßenbaulastträgers zu sichern, umzuverlegen oder so anzubinden, dass ihre Funktion aufrechterhalten werde.

Im Übrigen seien einzelne Leitungsbestände, soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich sei, nicht korrekt in ihrer Lage festgehalten. Die vorhandene Doppelreihe von Blaufichten müsse, wie aus den Planunterlagen ersichtlich sei, im Zuge der geplanten Baumaßnahme entfernt werden. Dies geschehe durch den Straßenbaulastträger. Würde heißen, die Fällung und Entsorgung der Bäume werde kostenseitig durch diesen getragen.

An der gesamten Grundstücksgrenze müsste neben dem geplanten Geländer als Absturzsicherung ein „lebendiger immergrüner Sichtschutz“ als Ersatzpflanzung für die Baumfällungen, mit einer Höhe von mindestens 2 m angeordnet werden. Dazu würde auch eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzen gehören.

Die kostenfreie Anpassung der Zufahrten an das neue Straßenniveau sei selbstverständlich.

Ein Beweissicherungsverfahren auf Kosten des Straßenbaulastträgers sei zwingend erforderlich!

Durch den Straßenbaulastträger sei zu garantieren, dass ihm als Grundstückseigentümerin keinerlei Herstellungs- und Folgekosten entstünden. Alle Schäden die im Zuge der durchzuführenden Bautätigkeit am Gebäude, der Einfahrt oder am Grundstück auftreten würden, seien sofort und auf Kosten des Straßenbaulastträgers zu beseitigen.

Nur wenn diese o. g. Sachverhalte mit einer notariellen Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Einwenderin als Grundstückseigentümerin rechtssicher vereinbart würden, wäre sie unter Umständen bereit, den Inhalten des Planfeststellungsverfahrens zuzustimmen.

Eine anwaltliche Vertretung zur Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses behalte er sich ausdrücklich vor.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Die Einwendung ist nach Ende der Einwendungsfrist am 19. Oktober 2018 bei der Landesdirektion Sachsen eingegangen. Dessen ungeachtet wird angemerkt:

Das Planfeststellungsverfahren hat korrekt nach den Vorschriften der §§ 72 ff VwVfG stattgefunden.

Der Einwenderin lagen über das Projekt zu wenige Informationen vor. Der Vorhabenträger hat mit der Einwenderin am 1. Februar 2019 einen Ortstermin durchgeführt und strittige Fragen besprochen und geklärt.

Der Landesdirektion wurde vom Vorhabenträger mit Stichtag 7. Februar 2019 eine Erwiderung zu dieser Einwendung übergeben. Die Erwiderung liegt der Einwenderin vor. Die dort gegebenen Zusagen werden Bestandteil der Planfeststellung und sind verbindlich (vgl. die Regelung A V in diesem Planfeststellungsbeschluss). Einer weiteren Vereinbarung bedarf es nicht.

Gabionenwand

Die neue Gabionenwand wird so hergestellt, dass auf dem privaten Grundstück der gegenwärtige Geländeverlauf erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Zur Sicherung des Baugrubenverbau ist die Erstellung einer Trägerbohlwand vorgesehen. Dazu werden Vertikalträger abgeteuft. Sofern notwendig erfolgt ein verrohrtes Vorbohren. Danach erfolgt die Ausfachung der Zwischenräume zwischen den Vertikalträgern (z. B. mit Kanthölzern). Die detaillierte Planung des Verbau erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Nach Aussage der Grundstückseigentümerin sind sowohl der Treppenhausanbau als auch die Stützwand davor flach im Lockergestein gegründet. Der vorgesehene Baugrubenverbau ist als Baugrubensicherung geeignet und wird überall dort ausgeführt wo er notwendig wird, (neben dem Gebäude, der Zufahren und der Stützwand) Die Kosten für den Verbau trägt der Straßenbaulastträger.

Leitungen

Leitungen auf dem privaten Grundstück werden, wenn notwendig, bauzeitlich gesichert oder wiederhergestellt. Leitungen auf Straßengrundstücken bedürfen einer gesonderten Vereinbarung über eine „sonstige Benutzung“ nach § 23 SächsStrG. Die Lagen der Leitungen werden im Zuge der Ausführungsplanung überprüft. Die Versorgung der anliegenden Grundstücke wird gewährleistet.

Aufwuchs

Der Aufwuchs wird durch den Straßenbaulastträger entfernt und die Kosten getragen. Die Entschädigungshöhe für den Aufwuchs wird im Zuge des Grunderwerbes ermittelt. Diese beinhaltet auch die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich Aufwuchspflege. Eine Neuanlage eines „lebendigen immergrünen Sichtschutzes“ ist auf dem Straßengrundstück aus Platzgründen nicht möglich. Eine Bepflanzung auf dem privaten Grund bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehaltlich anderer rechtlichen Regelungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht) unbenommen.

Zufahrten

Die Zufahrten werden auf Kosten des Straßenbaulastträgers angepasst.

Beweissicherung

Vor Beginn und mit Ende der Bauleistung wird ein Beweissicherungsverfahren an den Gebäuden und Bauwerken durchgeführt. Sollten am Ende der Baumaßnahme neu hinzugekommene Schäden festgestellt werden, so werden diese entweder behoben oder eine Entschädigung geleistet. Selbstverständlich werden die Arbeiten so ausgeführt, dass es gar nicht erst zu Schädigungen am Gebäude oder Gebäudeteilen kommen soll.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander, wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 UmwRG.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin